

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. März 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	38, 77	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 16	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	1
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	113, 114, 115	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105, 106
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49	Dürr, Christian (FDP)	8
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	89, 90, 91
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Fricke, Otto (FDP)	9, 141
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	42
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 66	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	10
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	139, 140	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	78, 79	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	142, 143
Bleck, Andreas (AfD)	67, 68	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144, 155
Brandner, Stephan (AfD)	69	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	92
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	40, 41	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	18	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	43, 44
Bülow, Marco (fraktionslos)	5, 50	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	11
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	51, 52, 53	Hanke, Reginald (FDP)	117
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	6	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	118
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	80	Herbrand, Markus (FDP)	12, 13, 54
Dassler, Britta Katharina (FDP)	19	Höferlin, Manuel (FDP)	21
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	7	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	156
		Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Huber, Johannes (AfD)	22, 70	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	45, 93	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	125
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	23, 46	Perli, Victor (DIE LINKE.)	34
Jung, Christian, Dr. (FDP)	57	Reinhold, Hagen (FDP)	148, 149
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119	Reuther, Bernd (FDP)	150
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	94, 95	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 72, 73, 74
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Kluckert, Daniela (FDP)	145	Sauter, Christian (FDP)	101, 102
Kotré, Steffen (AfD)	24, 25, 81, 82	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	126, 127, 128, 129
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	151
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	107, 121	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103
Kuhle, Konstantin (FDP)	26, 27	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130
Lay, Caren (DIE LINKE.)	96, 97	Skudelny, Judith (FDP)	88
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	28	Storch, Beatrix von (AfD)	35, 36, 75
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	59, 60, 146, 147	Strasser, Benjamin (FDP)	37, 104
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	122	Thomae, Stephan (FDP)	62, 63, 64, 65
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	98, 153, 154	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110, 111
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) ...	112, 123, 124	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	131, 132, 133, 134
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Ullrich, Gerald (FDP)	47
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 84, 85, 86	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	136, 137
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	99, 100	Willkomm, Katharina (FDP)	76
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	152
Pau, Petra (DIE LINKE.)	30, 31, 32, 33		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	1	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2	Pau, Petra (DIE LINKE.)	22, 23, 24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Perli, Victor (DIE LINKE.)	24
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	2	Storch, Beatrix von (AfD)	24, 25
Bülow, Marco (fraktionslos)	3	Strasser, Benjamin (FDP)	25
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	3	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	27
Dürr, Christian (FDP)	5	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Fricke, Otto (FDP)	6	Brandt, Michel (DIE LINKE.)	28
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	6	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	29
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	7	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	29, 30
Herbrand, Markus (FDP)	11, 12	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	31
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Ullrich, Gerald (FDP)	32
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	14	Bülow, Marco (fraktionslos)	35
Dassler, Britta Katharina (FDP)	15	Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	37, 38
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	Herbrand, Markus (FDP)	39
Höferlin, Manuel (FDP)	16	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Huber, Johannes (AfD)	16	Jung, Christian, Dr. (FDP)	41
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	17	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Kotré, Steffen (AfD)	18	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	42, 43
Kuhle, Konstantin (FDP)	18, 20	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Thomae, Stephan (FDP)	43, 44	Sauter, Christian (FDP)	68
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Strasser, Benjamin (FDP)	69
Bleck, Andreas (AfD)	48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Brandner, Stephan (AfD)	48	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71
Huber, Johannes (AfD)	49	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	72
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50, 51	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Storch, Beatrix von (AfD)	51	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 75
Willkomm, Katharina (FDP)	52		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	52	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	77
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	53, 54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	54	Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	77, 78
Kotré, Steffen (AfD)	55	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57, 58, 59	Hanke, Reginald (FDP)	80
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	81
Skudelny, Judith (FDP)	60	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	61, 62, 63	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	84
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	63	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	64	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	86, 87
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	64, 65	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	87
Lay, Caren (DIE LINKE.)	65, 66	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88, 89, 90
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	66		
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	67		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Reinhold, Hagen (FDP)	102, 103
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	91, 92	Reuther, Bernd (FDP)	103
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	104
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	93, 94	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	105
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	95, 96	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Fricke, Otto (FDP)	96	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97, 98	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	108
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99		
Kluckert, Daniela (FDP)	100		
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	101		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- In welchem Haushaltstitel wurde der Erlös aus dem Verkauf der Crypto AG respektive dazugehöriger Tarnfirmen verbucht, und bis wann wird die Bundesregierung die nötigen Nachträge zu den bislang unvollständigen Beteiligungsberichten des Bundes vornehmen?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 4. März 2020

Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegten Informationen in offener Form nicht übermittelt werden können.

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls in diesem besonderen Einzelfall nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte betreffen Informationen zu wesentlichen Strukturelementen des geheim zu haltenden Wirtschaftsplans des Bundesnachrichtendienstes. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Modus Operandi sowie die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Dadurch würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes beeinträchtigt. Sollten Unbefugte Kenntnis von den angefragten Informationen erhalten, könnte dies der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Diese Informationen werden daher als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

2. Abgeordneter **Erhard Grundl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Stand der Entscheidungsfindung der Brandenburger Landesregierung bezüglich ihrer Anfrage (siehe DER TAGESSPIEGEL vom 15. Dezember 2019), ob das Land Brandenburg gedenkt, das derzeit ruhende Verfahren am Verwaltungsgericht Potsdam in Bezug auf Entschädigungsansprüche des Hauses Hohenzollern wieder aufzugreifen oder ob das Land weiter eine Verhandlungslösung anstrebt, und bis wann erwartet die Bundesregierung hierzu eine Antwort?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 6. März 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Frist zur Stellungnahme in Bezug auf die Wiederaufnahme des Verfahrens bis zum 15. August 2020 verlängert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Landesregierung Brandenburg bis zum Ablauf dieser Frist eine Entscheidung über den Fortgang der Verhandlungen mit dem Haus Hohenzollern treffen wird.

3. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen erwartet der Bund, der in seinem Schreiben an die Brandenburger Landesregierung (ebd.) angekündigt hat, im Fall der Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens seinerseits die Verhandlungen abubrechen, in Bezug auf Leihgaben des Hauses Hohenzollern – die Eigentum der Hohenzollern sind – an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und den möglichen Abzug dieser Kunstgegenstände, und liegen hierzu konkrete Forderungen vor?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 6. März 2020

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Leihgaben des Hauses Hohenzollern im Falle eines Scheiterns der außergerichtlichen Verhandlungen von den Kultureinrichtungen abgezogen werden. Konkrete Forderungen des Hauses Hohenzollern liegen jedoch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen wurden seit 2010 als Rentnerinnen und Rentner erstmalig in einem hohen Alter einkommensteuerpflichtig und mussten eine Steuererklärung abgeben (bitte bundesweit für Personen über 80 Jahre angeben und darunter für Personen über 90 Jahre angeben und jeweils extra für Mecklenburg-Vorpommern, neue Bundesländer und alte Bundesländer addiert aufschlüsseln), und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Rentnerinnen und Rentnern, die ihre Steuererklärung seit 2010 mit Hilfe externer (außerfamiliär) Dritter ausgefüllt haben (bitte Gesamtangabe und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. März 2020

In der amtlichen Einkommensteuerstatistik liegen keine Verlaufsdaten für einzelne Steuerpflichtige vor. Um festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger im Jahr 2010 erstmalig eine Steuererklärung abgegeben hat, müsste geprüft werden, ob dieser Steuerpflichtige in den Vorjahren bereits zur Einkommensteuer veranlagt wurde. Entsprechende Panel-Daten, die einen längeren Zeitraum umfassen müssten, stehen nicht zur Verfügung.

5. Abgeordneter **Marco Bülow** (fraktionslos) Wie viele Gesetzentwürfe bzw. wie viel konzeptionelle Zuarbeit für Gesetzentwürfe oder Referentenentwürfe sind in den Kalenderjahren 2017 bis 2019 von den Bundesministerien bei externen Kanzleien und Beraterinnen und Beratern in Auftrag gegeben und realisiert worden, und welcher finanzielle Umfang war damit verbunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. März 2020

Die Erarbeitung von Gesetzentwürfen bzw. konzeptionelle Zuarbeit für Gesetzentwürfe oder Referentenentwürfe ist eine ministerielle Kernaufgabe, die in den meisten Ressorts nicht an externe Kanzleien und Beraterinnen und Berater vergeben wurden.

Die von den Bundesministerien bei externen Kanzleien und Beraterinnen und Beratern in den Kalenderjahren 2017 bis 2019 in Auftrag gegebenen Gesetzentwürfe oder konzeptionelle Zuarbeiten für Gesetzentwürfe oder Referentenentwürfe ergeben sich aus folgender Tabelle:

Ressort	Anzahl der Gesetzentwürfe, konzeptionelle Zuarbeit für Gesetzentwürfe oder Referentenentwürfe	Kalenderjahre von 2017 bis 2019	finanzieller Umfang
BMVI	1	2017 bis 2019	21.869,00 Euro
BMZ	1	2018 bis 2019	35.881,50 Euro

6. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.) Wie viele Finanzprodukte sind nach Kenntnis der Bundesregierung von 2007 bis 2019 jährlich neu auf den Markt gekommen (bitte jeweils für einzelne Jahre angeben), und in welchem Verhältnis stehen diese einzelnen Finanzprodukte zu den zugrunde liegenden und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu genehmigenden Basisprospekten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 4. März 2020**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben zu neuen Wertpapieren, die jährlich an den Markt kommen vor. Sie verfügt jedoch über Angaben zu den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Prospekten. Diese Prospekte sind i. d. R. Voraussetzung für das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder die Zulassung von Wertpapieren am regulierten Markt. Ein Prospekt kann ein oder mehrere Wertpapiere zum Gegenstand haben, es gibt aber auch Basisprospekte, die erst durch die Hinterlegung sogenannter endgültiger Bedingungen vervollständigt werden.

Wertpapiere, die unter Nutzung einer Ausnahme vom Anwendungsbereich der Prospekt-VO oder einer Ausnahme von der Prospektpflicht nach Artikel 1 Absatz 4, 5, Artikel 3 Absatz 2 Prospekt-VO i. V. m. § 3 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) öffentlich angeboten oder zum Handel am regulierten Markt zugelassen werden und für die auch kein Wertpapier- Informationsblatt nach § 4 ff. WpPG zu veröffentlichen ist, müssen der BaFin nicht gemeldet werden. Daher liegen zu diesen Wertpapieren keine Daten vor.

Die statistischen Angaben in der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf die von der BaFin gebilligten Basisprospekte sowie auf die für diese bei der BaFin hinterlegten endgültigen Bedingungen des Angebots. Ob die entsprechenden Wertpapiere in jedem Fall auch an den Markt kamen, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Jahr	Zahl der durch die BaFin gebilligten Basisprospekte	Anzahl der auf Grundlage der gebilligten Basisprospekte bei der BaFin hinterlegten endgültigen Bedingungen
2007	323	287.174
2008	387	539.513
2009	285	488.555
2010	301	762.369
2011	239	1.761.749
2012	198	1.969.380
2013	260	2.133.485
2014	267	2.431.294
2015	274	3.436.838
2016	248	3.260.884
2017	230	3.491.583
2018	202	4.450.367
2019	223	4.476.213

Die statistischen Angaben in obiger Tabelle enthalten auch Fälle, in denen die Prospekte zwar von der BaFin gebilligt, die entsprechenden Wertpapiere aber ausschließlich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeboten wurden. Die Zahl dieser Wertpapiere dürfte jedoch gering sein.

Ebenso sind in den statistischen Angaben jene Prospekte und endgültigen Bedingungen erfasst, bei denen das öffentliche Angebot der Wertpapiere über ein Jahr fortgesetzt wurde und daher ein neuer Prospekt erstellt wurde (Artikel 12 Absatz 1 i. V. m. Artikel 8 Absatz 11 Prospekt-VO), obwohl es sich materiell nicht um neue Wertpapiere handelte.

Im Übrigen sind Nachträge nach § 10 des Verkaufsprospektgesetzes i. d. F. bis zum 30. Juni 2005, mit denen unvollständige Verkaufsprospekte noch bis 2012 um die einzelnen Angebotsbedingungen vervollständigt werden konnten, in den statistischen Angaben nicht enthalten, da sie sich auf Verkaufsprospekte beziehen, die vor 2005 bei der BaFin hinterlegt wurden.

7. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung irgendwelche Fälle bekannt, in denen Cum/Ex-Geschäfte bzw. damit in Zusammenhang stehende Straftaten oder Steuer-sachverhalte nach den Bestimmungen des Steuerrechts oder des Strafrechts zum derzeitigen Stand verjährt sind (bitte nach Steuerrecht und Strafrecht getrennt Anzahl etwaig bekannter Fälle nach Jahr der Einsetzung der Verjährung und – soweit möglich Gesamtvolumen in Euro sowie Bundesland – auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Februar 2020

Der Bundesregierung ist derzeit nicht bekannt, dass Straftaten oder Steuer-sachverhalte betreffend Cum/Ex-Gestaltungen verjährt sind. Zur Länge der Verjährungsfrist bei Steuerstraftaten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/12690 verwiesen.

8. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Wann wird die Bescheinigung auf amtlich vorgeschriebenem Muster nach § 35c Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung durch die Bundesregierung bereitgestellt (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-01-07-ESanMV/0-Verordnung.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Februar 2020

Die Durchführung einer nach § 35c EStG begünstigten energetischen Sanierungsmaßnahme muss gemäß § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung des Fachunternehmens oder eines Energieberaters (eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 der Energieeinsparverordnung) bestätigt werden. Diese Musterbescheinigung wird derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit abgestimmt. Im Anschluss an die Abstimmung wird die Musterbescheinigung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und auf den Internetsei-

ten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereitstehen. Davon unabhängig können energetische Sanierungsmaßnahmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Ausstellung der Bescheinigung durch das ausführende Fachunternehmen bzw. den Energieberater muss in diesem Fall nach Veröffentlichung der Musterbescheinigung nachgeholt werden.

9. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuereinnahmen im Jahr 2019 bei Bund, Ländern und Kommunen, und wie hoch schätzt die Bundesregierung diese aktuell für das Jahr 2020 (bitte jeweils als absolute und prozentuale Zahlen, gemessen an den kumulierten Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. März 2020

Derzeit liegen ausschließlich die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder für das Haushaltsjahr 2019 vor. Die Gemeindesteuern werden vom Statistischen Bundesamt ermittelt und sind für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht verfügbar. Daher ist noch kein Gesamtergebnis für die Einnahmen der Gemeinden ausweisbar. Somit können für das Jahr 2019 auch noch keine Anteile errechnet werden.

Die Angaben für das Jahr 2020 entsprechen dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2019.

<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>	IST	Schätzung	
	2019 in Mio. €	2020* in Mio. €	<i>Anteil in Prozent</i>
Steuern insgesamt	–	816.359	<i>100,0 Prozent</i>
Bund	329.052	328.585	<i>40,3 Prozent</i>
Länder	324.517	332.145	<i>40,7 Prozent</i>
Gemeinden	–	117.729	<i>14,4 Prozent</i>
EU	30.921	37.900	<i>4,6 Prozent</i>

* Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2019

10. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Über wie viele Grundstücke verfügt der Bund in Berlin, Hamburg und München, die als Reserve für Schulen, Kitas, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen geeignet sind und die von den zuständigen Stellen auf kommunaler oder Landesebene als Flächenpaket zum jetzigen Zeitpunkt gekauft werden könnten (bitte nach Städten und nach Anzahl der Grundstücke aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. März 2020

Inwieweit auf den für Bundeszwecke entbehrlichen und zum Verkauf bestimmten Grundstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

(BImA) Schulen, Kindertagesstätten, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen gebaut werden können, ist abhängig vom jeweiligen Baurecht. Die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen obliegt dabei in alleiniger Zuständigkeit der jeweiligen Kommune als Trägerin der Planungshoheit. Eine belastbare Aussage zur Eignung von BImA-eigenen Liegenschaften kann daher in der angefragten Detailtiefe nicht getroffen werden.

Die BImA bietet allerdings ihre für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften im Rahmen des so genannten Erstzugriffs zunächst den Kommunen, so auch den Städten Berlin, Hamburg und München zum Erwerb an. Bei Interesse legen die Kommunen eine Zweckerklärung sowie ein Konzept für die künftige Nutzung vor.

Aktuell steht die BImA so auch mit der Stadt München in Kontakt, die auf einer Liegenschaft im Münchner Osten eine Berufsschule errichten möchte und deshalb einen Ankauf im Erstzugriff beabsichtigt. In Berlin laufen vergleichbare Verhandlungen zwischen der BImA und dem Land Berlin. Hier wird über neun Grundstücke verhandelt, die als Standorte für Kitas oder Schulen sowie in einem Fall als Veranstaltungs- und Bildungsstätte in Frage kämen. Zwischen der BImA und der Freien und Hansestadt Hamburg wird aktuell ebenfalls über Liegenschaften für weitere öffentliche Nutzungszwecke verhandelt.

11. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist (siehe Beteiligungsbericht des Bundes 2018), haben seit 2017 den Sport mittels Sponsoring oder anderen Aktivitäten mit mindestens 50.000 Euro pro Jahr gefördert (bitte die neun größten Unternehmen mit Art und Umfang der Förderung nennen), und inwieweit wurden diese Aktivitäten mit den jeweiligen Vertretern des Bundes abgestimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. März 2020

Eine Abfrage bei allen beteiligungsführenden Ressorts ergab, dass fünf Unternehmen, an denen der Bund allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt ist, seit 2017 den Sport mittels Sponsoring oder anderen Aktivitäten mit mindestens 50.000 Euro pro Jahr gefördert haben. Die Namen dieser Unternehmen, Art und Umfang dieser Förderung und die Art der Abstimmung mit Bundesvertretern sind der Tabelle in der Anlage zu entnehmen.

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes	a) Summe der Förderaktivitäten mit Bezug zum Sport in 2017 <i>(wenn mindestens 50.000 Euro pro Jahr)</i>	a) Summe der Förderaktivitäten mit Bezug zum Sport in 2019 <i>(wenn mindestens 50.000 Euro pro Jahr)</i>	a) Summe der Förderaktivitäten mit Bezug zum Sport in 2020 <i>(wenn mindestens 50.000 Euro pro Jahr)</i>
	b) Art der Förderung	b) Art der Förderung	b) Art der Förderung
	c) Art der Abstimmung mit Bundesvertretern	c) Art der Abstimmung mit Bundesvertretern	c) Art der Abstimmung mit Bundesvertretern
	a) 1.771.825 Euro	a) 1.960.325 Euro	a) 1.445.000 Euro
	b) Sponsoring mit werblicher Gegenleistung	b) Sponsoring mit werblicher Gegenleistung	b) Sponsoring mit werblicher Gegenleistung
c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Die Genehmigung des Gesamtbetrags erfolgte im Rahmen des Wirtschaftsplans für das jeweilige Jahr durch den Aufsichtsrat und liegt unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle	c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Die Genehmigung des Gesamtbetrags erfolgte im Rahmen des Wirtschaftsplans für das jeweilige Jahr durch den Aufsichtsrat und liegt unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle	c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Die Genehmigung des Gesamtbetrags erfolgte im Rahmen des Wirtschaftsplans für das jeweilige Jahr durch den Aufsichtsrat und liegt unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle	
Deutsche Bahn AG (Konzern)	a) 1.797.150 Euro	a) 1.960.325 Euro	a) 1.445.000 Euro
	b) Sponsoring mit werblicher Gegenleistung	b) Sponsoring mit werblicher Gegenleistung	b) Sponsoring mit werblicher Gegenleistung
	c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Die Genehmigung des Gesamtbetrags erfolgte im Rahmen des Wirtschaftsplans für das jeweilige Jahr durch den Aufsichtsrat und liegt unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle	c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Die Genehmigung des Gesamtbetrags erfolgte im Rahmen des Wirtschaftsplans für das jeweilige Jahr durch den Aufsichtsrat und liegt unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle	c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Die Genehmigung des Gesamtbetrags erfolgte im Rahmen des Wirtschaftsplans für das jeweilige Jahr durch den Aufsichtsrat und liegt unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle

<p>Flughafen München GmbH</p>	<p>a) 1.105.000 Euro</p> <p>b) Förderung von Sportvereinen, Turnieren und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (rd. 370 Einzelprojekte)</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Befassung des Aufsichtsrates unter Mitwirkung von Bundesvertretern im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan sowie Freigabe des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung</p>	<p>a) 1.155.000 Euro</p> <p>b) Förderung von Sportvereinen, Turnieren und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (rd. 320 Einzelprojekte)</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Befassung des Aufsichtsrates unter Mitwirkung von Bundesvertretern im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan sowie Freigabe des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung</p>	<p>a) 1.525.000 Euro</p> <p>b) Förderung von Sportvereinen, Turnieren und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (rd. 320 Einzelprojekte)</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Befassung des Aufsichtsrates unter Mitwirkung von Bundesvertretern im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan sowie Freigabe des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung</p>	<p>a) 1.030.000 Euro</p> <p>b) Förderung von Sportvereinen, Turnieren und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (rd. 320 Einzelprojekte)</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Befassung des Aufsichtsrates unter Mitwirkung von Bundesvertretern im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan sowie Freigabe des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung</p>
<p>Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH</p>	<p>a) 421.847,55 Euro</p> <p>b) Förderung von Sportvereinen, der Sanierung von Sportstätten und von Veranstaltungen mit Bezug zur Region Salzgitter</p> <p>c) Die Gesellschaft hat vor Aufnahme der Förderfähigkeit das beteiligungsführende BMU über die beabsichtigte Förderung des Sports informiert und um Zustimmung gebeten. Die Förderungsanträge wurden im Einzelnen im Kuratorium der Gesellschaft, dem ein Vertreter des BMU angehört, abgestimmt</p>	<p>a) 374.671,01 Euro</p> <p>b) Förderung von Sportvereinen, der Sanierung von Sportstätten und von Veranstaltungen mit Bezug zur Region Salzgitter</p> <p>c) Die Gesellschaft hat vor Aufnahme der Förderfähigkeit das beteiligungsführende BMU über die beabsichtigte Förderung des Sports informiert und um Zustimmung gebeten. Die Förderungsanträge wurden im Einzelnen im Kuratorium der Gesellschaft, dem ein Vertreter des BMU angehört, abgestimmt</p>	<p>a) 421.658,99 Euro</p> <p>b) Förderung von Sportvereinen, der Sanierung von Sportstätten und von Veranstaltungen mit Bezug zur Region Salzgitter</p> <p>c) Die Gesellschaft hat vor Aufnahme der Förderfähigkeit das beteiligungsführende BMU über die beabsichtigte Förderung des Sports informiert und um Zustimmung gebeten. Die Förderungsanträge wurden im Einzelnen im Kuratorium der Gesellschaft, dem ein Vertreter des BMU angehört, abgestimmt</p>	

Flughafen Köln/Bonn GmbH	<p>a) 228.573 Euro</p> <p>b) Sponsoring von Sportvereinen im Umland des Flughafens im Rahmen der Nachbarschaftspflege</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Genehmigung der Gesamtsumme mit anderen Maßnahmen zur Nachbarschaftspflege durch die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat</p>	<p>a) 202.528 Euro</p> <p>b) Sponsoring von Sportvereinen im Umland des Flughafens im Rahmen der Nachbarschaftspflege</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Genehmigung der Gesamtsumme mit anderen Maßnahmen zur Nachbarschaftspflege durch die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat</p>	<p>a) 196.328 Euro</p> <p>b) Sponsoring von Sportvereinen im Umland des Flughafens im Rahmen der Nachbarschaftspflege</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Genehmigung der Gesamtsumme mit anderen Maßnahmen zur Nachbarschaftspflege durch die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat</p>	<p>a) 186.203 Euro</p> <p>b) Sponsoring von Sportvereinen im Umland des Flughafens im Rahmen der Nachbarschaftspflege</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. Jedoch Genehmigung der Gesamtsumme mit anderen Maßnahmen zur Nachbarschaftspflege durch die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat</p>
	Flughafen Brandenburg GmbH	<p>a) 148.827,84 Euro</p> <p>b) Sponsoring, Kostenübernahme sowie als Spende vorrangig im Rahmen der Umlandarbeit (nach Maßgabe interner Richtlinien)</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. In den betreffenden Wirtschaftsplänen der FBB, die gemäß Gesellschaftsvertrag vom Aufsichtsrat beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung gebilligt wurden, waren Mittel für die Vergabe von Spenden, Sponsoring oder Kostenübernahmen enthalten</p>	<p>a) 186.815,08 Euro</p> <p>b) Sponsoring, Kostenübernahme sowie als Spende vorrangig im Rahmen der Umlandarbeit (nach Maßgabe interner Richtlinien)</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. In den betreffenden Wirtschaftsplänen der FBB, die gemäß Gesellschaftsvertrag vom Aufsichtsrat beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung gebilligt wurden, waren Mittel für die Vergabe von Spenden, Sponsoring oder Kostenübernahmen enthalten</p>	<p>a) 156.113,26 Euro</p> <p>b) Sponsoring, Kostenübernahme sowie als Spende vorrangig im Rahmen der Umlandarbeit (nach Maßgabe interner Richtlinien)</p> <p>c) Keine Abstimmung mit dem beteiligungsführenden BMVI. In den betreffenden Wirtschaftsplänen der FBB, die gemäß Gesellschaftsvertrag vom Aufsichtsrat beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung gebilligt wurden, waren Mittel für die Vergabe von Spenden, Sponsoring oder Kostenübernahmen enthalten</p>

12. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Tabaksteuerausfälle durch den Schmuggel von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, Pfeifentabak und sogenannten neuartigen Tabakerzeugnissen zu den hiermit korrespondierenden jeweiligen sichergestellten Mengen in den vergangenen zwei Jahren, und welche Erfahrungen und Informationen hat der Zoll in diesem Zusammenhang darüber, dass mit Tabak verwandte Erzeugnisse wie z. B. Elektronische Zigaretten, E-Shishas und E-Liquids, die mit THC oder anderen berauschenden Stoffen versetzt sind, verstärkt illegal in Deutschland eingeführt und konsumiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. März 2020

Eine Bezifferung der Steuerausfälle kann nur anhand von Hellfelderkenntnissen aus Ermittlungsverfahren erfolgen. Hierbei hat sich der Steuerschaden für inkriminierte Tabakwaren aus den bei der zuständigen Zollverwaltung geführten Ermittlungsverfahren aus den letzten zwei Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ermittelter Steuerschaden
2018	100.747,018,97 €
2019	100.562.094,07 €

Die sichergestellten Mengen an Tabakwaren aus den letzten zwei Jahren haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Sichergestellte Mengen				
	Zigaretten	Feinschnitt	Zigarillos	Wasserpfeifentabak	Pfeifentabak
2018	62 Mio. Stück	2.130 kg	1.629 Stück	53.485 kg	1 kg
2019	60 Mio. Stück	15.702 kg	4.642 Stück	48.316 kg	1 kg

In den Sicherstellungsmengen Pfeifentabak sind neuartige Tabakerzeugnisse wie zum Beispiel „Heets“ enthalten. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung zu sogenannten neuartigen Tabakerzeugnissen keine Erkenntnisse vor.

Über verstärkt illegal in Deutschland eingeführte und konsumierte, mit THC oder anderen berauschenden Mitteln versetzte, Tabakerzeugnisse liegen der Zollverwaltung keine Erkenntnisse vor.

13. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung bei der von ihr zugesagten Prüfung bezüglich einer Bitte des Bundesrates gekommen, bei der die Länderkammer die Bundesregierung darum gebeten hat, den Sinn und die Auswirkungen aufzuführen und auszuloten, die auftreten würden, wenn § 8b Absatz 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes auf eine periodenübergreifende Betrachtung ausgeweitet würde (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13712, bitte die jeweiligen Prüfergebnisse einzeln aufzuführen), und strebt die Bundesregierung eine Änderung der besagten Regelung an, die etwa in einem der zukünftigen Gesetzesvorhaben (Jahressteuergesetz 2020) beschlossen werden könnte (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. März 2020

Die Bundesregierung entspricht der Bitte des Bundesrates um Prüfung, ob § 8b Absatz 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) auf eine periodenübergreifende Betrachtung ausgeweitet werden kann. Mögliche gesetzliche Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung sind aktuell Gegenstand der Erörterungen innerhalb der Bundesregierung.

Die Beratungen haben dabei die Komplexität der Thematik zu berücksichtigen. Die angesprochene Norm steht im Kontext mit dem Grundgesetz, dass u. a. eine zu berücksichtigende verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) nur dann das Einkommen nicht erhöht, wenn sie beim Leistenden dessen Einkommen nicht gemindert hat. § 8b Absatz 1 Satz 4 KStG betrifft hier sog. Dreieckskonstellationen, die insbesondere in (grenzüberschreitenden) Konzernfällen vorkommen, und führt zur Steuerbefreiung der vGA, soweit diese das Einkommen einer dem Empfänger der vGA nahestehenden Person erhöht hat und § 32a KStG auf die Veranlagung dieser Person nicht anzuwenden ist.

Die Erörterungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

14. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe schätzt die Bundesregierung das Steuerminderaufkommen aufgrund der geltenden sogenannten Spekulationsfrist für private Grundstücksveräußerungsgeschäfte i. S. d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG (bitte davon auch die Ausnahme für Veräußerungsgewinnen aus zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgütern gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG beziffern), und hält die Bundesregierung die Größenordnung von 6 Mrd. Euro (vgl. www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/videos/goldgrube-bauland-das-grosse-geschaeft-mit-grund-und-boden-video-102.html; 22 min) als Mittelwert bei teilweiser Berücksichtigung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgütern für plausibel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 28. Februar 2020**

Zu der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

15. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der Grund für den Anstieg der Anfragen seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an die deutsche Botschaft in der Türkei zur Sachverhaltsaufklärung bei Asylanträgen türkischer Staatsangehöriger von 2 Prozent im Jahr 2017 auf 4 Prozent im Jahr 2019 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/17358 und jeweilige Anzahl der Erstanträge türkischer Staatsangehöriger; www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/_functions/geschaeftsstatistik-suche-link-table.html;jsessionid=A93F5C8485B22D1292E5CEA3EF86134A.internet552?nn=284746)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 6. März 2020**

Im Jahr 2017 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 173 Anfragen zur Sachverhaltsaufklärung in Asylverfahren an das Auswärtige Amt für die Botschaft Ankara gestellt, im Jahr 2019 429 (Stand: 31. Dezember 2019). Neben dem Anstieg der Zahl der Asylanträge türkischer Staatsangehöriger ist die Steigerung insbesondere auf in den Asylverfahren vorgelegte Urkunden zurückzuführen, deren Echtheit in Deutschland nicht geprüft werden konnte. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 48 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/17358 verwiesen.

16. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fallkonstellation verbirgt sich hinter der Abschiebung des Afghanen am 12. Februar 2020 durch die Bundespolizei ohne Zuführung durch eine Landespolizei (dpa-Meldung vom 13. Februar 2020 „Bayern schiebt die meisten Menschen nach Afghanistan ab“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 6. März 2020**

Zu dem in der dpa-Meldung genannten Fall der Bundespolizei liegen der Bundesregierung folgende Informationen vor:

Am 6. Februar 2020 stellte die Bundespolizei die Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit in einem Fernbus auf der Reiseroute von Paris nach München fest und kontrollierte sie. Bei der fahndungsmäßigen Überprüfung stellte die Bundespolizei fest, dass die Person zur Aufenthaltsbeendigung und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben war. In der Folge beantragte die Bundespolizei Abschiebungshaft, welche das zuständige Gericht am 6. Februar 2020 anordnete. Die Zuständigkeit für die Abschiebung der Bundespolizei ergibt sich aus § 71 Absatz 3 Nummer 1a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet.

17. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Geld nahm die Bundespolizei beziehungsweise das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat seit 1. Oktober 2019 aufgrund der Tatbestände des Abschnitts 1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) ein, und mit welchen Ergebnissen wurden etwaige Rechtsmittel gegen solche Gebührenanforderungen beschieden (<https://taz.de/Gebuehren-fuer-Massnahmen-der-Polizei/15658040/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. März 2020

Die Bundespolizei hat im Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 2. März 2020 Gebühren und Auslagen in Höhe von 5.609,21 Euro eingenommen; diese fließen nicht der Bundespolizei, sondern dem allgemeinen Bundeshaushalt zu.

Widersprüche gegen Gebührenentscheide nach dem BMIBGebV sind im oben genannten Zeitraum eingegangen.

18. Abgeordnete
Sandra Bubendorfer-Licht
(FDP)
- Wie viele gesetzgeberische Initiativen hat die Abteilung Heimat des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) seit seiner Gründung in den Deutschen Bundestag eingebracht, und an der Mitgestaltung wie vieler gesetzgeberischer Initiativen anderer Bundesministerien war die Abteilung Heimat des BMI seit dessen Gründung beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 6. März 2020

Die Heimatabteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) versteht sich als zentrale Schnittstelle bei der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, gleichwertiger Lebensverhältnisse und der nachhaltigen Raumentwicklung im ganzen Bundesgebiet. Durch die Arbeit der neuen Heimatabteilung stellt das BMI sicher, dass die Auswirkungen der Tätigkeit aller Ressorts auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und die

Nachhaltigkeit der Raumentwicklung berücksichtigt werden. Bei der Heimatpolitik geht es also weniger um Gesetzgebungstätigkeit, als um eine gestalterische Querschnittsaufgabe.

Die Abteilung Heimat des BMI hat seit seiner Gründung im Mai 2018 insgesamt eine gesetzgeberische Initiative eingebracht. Im gleichen Zeitraum war die Abteilung Heimat in 18 Fällen an gesetzgeberischen Initiativen anderer Bundesministerien beteiligt.

19. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit der Beantwortung meiner Schriftlichen Fragen 20 bis 22 auf Bundestagsdrucksache 19/17044 in die Wege geleitet, um den Vorkommnissen am Bundesstützpunkt in Oberstdorf nachzugehen, und wie beantwortet sie mit heutigem Kenntnisstand meine damals gestellten Fragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 3. März 2020

Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse zu den geschilderten Vorkommnissen vor. Insofern waren keine Maßnahmen durch die Bundesregierung zu treffen.

20. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann werden die monatlichen Vergütungen für Praktika (sowohl Pflichtpraktika als auch freiwillige Praktika) in den einzelnen Bundesministerien gezahlt (bitte Vergütungshöhe und Auszahlungstag nennen), und warum überweisen Bundesministerien wie das Auswärtige Amt im Zuge des „Praktikantenprogramms Ausland“ nach mir vorliegenden Informationen die monatliche Vergütung erst nach Ablauf des bis zu drei Monate dauernden Praktikums, obwohl dies für Personen ohne finanzielle Rücklagen nach meiner Auffassung die Chance auf ein Praktikum bei einem Bundesministerium mindert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. März 2020

Die Bundesministerien bieten regelmäßig Pflichtpraktika bis zu einer Dauer von drei Monaten an. Gemäß der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten bei einem Vollzeitpraktikum mindestens eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro monatlich. Überwiegend haben die Bundesministerien im letzten Jahr 300 Euro monatlich gewährt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zahlt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro monatlich. In Einzelfällen hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im letzten Jahr freiwillige

Praktika (dies beinhaltet auch Fälle, in denen Praktika nachträglich über die Dauer der Pflichtpraktikumszeit hinaus verlängert wurden) ermöglicht. Diese wurden mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergütet.

Die Aufwandsentschädigung wird von fast allen Bundesministerien regelmäßig zum Ende des Kalendermonats gezahlt.

Das Auswärtige Amt liegt bei der Nachfrage nach Praktikumsplätzen weit an der Spitze der obersten Bundesbehörden. Die hohe Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Praktikantenprogramm des Auswärtigen Amtes ist derzeit aus personal- und verwaltungswirtschaftlichen Gründen nur möglich, wenn die Aufwandsentschädigung nach Beendigung des Praktikums als Einmalzahlung geleistet wird.

Eine monatliche Auszahlung ist derzeit noch nicht möglich. Das Auswärtige Amt arbeitet an einer entsprechenden Verwaltungsvereinfachung, die die Auszahlung zum Monatsende ermöglicht.

21. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welches Ressort innerhalb der Bundesregierung ist für die Beteiligung Deutschlands an der Evaluierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zuständig, und welche Informationen hat die Bundesregierung zum Zweck der Erstellung des Berichts über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO nach Artikel 97 DSGVO bereits an die Europäische Kommission übermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. März 2020

Federführendes Ressort innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Im Rahmen der Vorbereitung der Standpunkte und Feststellungen des Rates zur Bewertung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach Artikel 97 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 DSGVO hat die Bundesregierung eine ressortübergreifend abgestimmte Stellungnahme abgegeben, die im Ratsdokument 12756/1/19 veröffentlicht wurde.

22. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Welche Arbeitsschritte sind außer der Einrichtung einer weiteren Telefonnummer und der Aktualisierung der Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV; www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-linksextremismus) nach Kenntnis der Bundesregierung für die Einrichtung eines Hinweistelefons für Linksextremismus und Linksterrorismus notwendig, und wie viel Zeit bis zur Umsetzung veranschlagt die Bundesregierung – in Ergänzung zur Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/17407 – bis zur Umsetzung der angekündigten Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 4. März 2020**

Zum phänomenübergreifenden Hinweistelefon (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/17407) des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) wird derzeit das Konzept zur Umsetzung entwickelt.

Hierzu sind die benötigten Ressourcen zu ermitteln und bereitzustellen. Das BfV ist angewiesen, dies schnellstmöglich umzusetzen. Das Hinweistelefon wird in Kürze freigeschaltet.

23. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Konsequenzen, insbesondere in organisatorischer Hinsicht und in Bezug auf Verwaltungsverfahren und Informationspflichten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzw. das BAMF aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20. Februar 2020 (1 C 1.19; www.bverwg.de/de/pm/2020/11) und dem ihm zugrunde liegenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „Gnandi“ vom 19. Juni 2019 (C 181/16) gezogen, um wirksam zu verhindern, dass abgelehnte Asylsuchende in einer vergleichbaren Situation noch innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist oder innerhalb der Ausreisefrist, die erst nach einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung, etwa im Eilverfahren, zu laufen beginnt, abgeschoben werden (bitte so konkret wie möglich darstellen), und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für in der Vergangenheit diesbezüglich unter Verstoß des Unionsrechts bereits vollzogene Abschiebungen, etwa was die Forderung nach einer Begleichung der Abschiebekosten durch die Betroffenen oder die Verhängung eines Wiedereinreiseverbots anbelangt, was nach meiner Auffassung in solchen Fällen einer unionsrechtswidrigen Abschiebung rechtswidrig wäre (bitte begründet darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 4. März 2020**

Aktuell wurde zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20. Februar 2020 (1 C 1.19) nur die Pressemitteilung veröffentlicht.

Eine vollständige Analyse des Urteils einschließlich der Frage, welche Konsequenzen daraus folgen, kann erst nach der Veröffentlichung der Urteilsbegründung erfolgen.

Im Übrigen prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derzeit die praktische Umsetzung der vom BVerwG aufgezeigten Möglichkeit, bei einem gleichzeitigen Erlass der Asylablehnung und Abschiebungs-

androhung, die Vollziehung der Abschiebungsandrohung von Amts wegen nach § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aussetzen, soweit dies unionsrechtlich erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass der Rechtsbehelf seine volle Wirkung entfaltet.

24. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele der im Rahmen des UN-Resettlement-Planes von 2015 bis 2019 aufgenommenen und neu angesiedelten besonders schutzbedürftigen Schutzsuchenden aus Drittstaaten befinden sich aktuell noch in Deutschland, und wie viele haben das Land wieder verlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. März 2020

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele aus dem vorgenannten Personenkreis die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen haben. Hierzu werden auf Ebene des Bundes keine Statistiken geführt.

25. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Bedrohungen, Hausfriedensbrüche, Diebstähle, Morde und sonstige strafrechtlich relevante Delikte wurden durch die im Rahmen des UN-Resettlement-Planes von 2015 bis 2019 aufgenommenen und neu angesiedelten besonders schutzbedürftigen Schutzsuchenden im deutschen Bundesgebiet, aufgeschlüsselt nach den drei häufigsten Staatsangehörigkeiten, registriert, und wie viele Personen wurden infolge entsprechender Taten abgeschoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. März 2020

Die Bundesregierung führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

26. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das Phänomen des stochastischen Terrorismus, bei dem Menschen durch medial und digital verbreitete Herabwürdigung bestimmter Gruppen zu Gewalttaten gegen Angehörige dieser Gruppen animiert werden (www.washingtonpost.com/opinions/2019/08/04/there-are-no-lone-wolves/; letzter Abruf: 21. Februar 2020), in Deutschland vor, und wie gedenkt die Bundesregierung das Phänomen, insbesondere vor dem Hintergrund jüngster Ereignisse wie dem Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020, zu bekämpfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 3. März 2020**

In den Sicherheitsbehörden des Bundes findet der Begriff des stochastischen Terrorismus bisher keine Anwendung. Das damit beschriebene Phänomen ist gleichwohl bekannt.

Allgemein ist festzustellen, dass aufgrund der hohen Anonymität und fehlender Moderation viele Bereiche des Internets für Propagandazwecke, zum Austausch politischer Ansichten oder auch für reine Provokationen genutzt werden können. Diese Möglichkeit wird sowohl vom rechtsextremistischen als auch von anderen Phänomenbereichen tatsächlich neben klassischen Kommunikationsformen genutzt.

Gewaltverherrlichende Propaganda oder aggressiv aufgeladene Rhetorik ist grundsätzlich geeignet, insbesondere Einzeltäter zur Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Personengruppen zu verleiten. Auch gibt es im extremistischen Spektrum durchaus Versuche, z. B. über die Bereitstellung von Handlungsanleitungen zu Attentaten/Anschlägen, Menschen zu entsprechenden terroristischen Attacken zu motivieren.

Über diese grundsätzlichen Feststellungen hinaus sind auf Basis wissenschaftlicher Forschungen der Bundesregierung in Deutschland keine tatsächlichen Strategien im Sinne des „Stochastischen Terrorismus“ bekannt, die eine Wirkung im größeren Umfang entfalten.

Wegen der möglichen Radikalisierung von Einzelpersonen müssen die Aktionen und Reaktionen von Extremisten in der virtuellen Welt, insbesondere in den sozialen Netzwerken, von den Sicherheitsbehörden aufmerksam verfolgt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Internet im Oktober 2019 ein Maßnahmenpaket beschlossen, an dessen Umsetzung derzeit intensiv gearbeitet wird. Im Rahmen dessen wurde am 19. Februar 2020 ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom Kabinett beschlossen, der unter anderem vorsieht, die unter das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) fallenden Anbieter sozialer Netzwerke zu verpflichten, dem Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle bestimmte strafbare Inhalte – v. a. schwere Fälle der Hasskriminalität wie Volksverhetzung oder Morddrohungen – sowie die dem Nutzer zuletzt zugewiesene IP-Adresse und Portnummer zu melden, den Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern durch Erweiterung des § 188 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu verbessern sowie den Strafraum für im Internet getätigte Bedrohungen und Beleidigungen zu erhöhen und den Bedrohungstatbestand sowie die Belohnung und Billigung von Straftaten zu erweitern.

Darüber hinaus werden auch im allgemein-präventiven Bereich Maßnahmen ergriffen. Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) verfolgt verschiedene Ansätze, die sich explizit mit Hassbotschaften und der Herabwürdigung von Menschen in den sozialen Medien auseinandersetzen.

Beispielhaft sei auf folgende Projekte verwiesen:

- Online-Angebot „Wahre Welle TV“: satirische Auseinandersetzung mit Verschwörungstheorien und deren Argumentationsmustern zur Stärkung der Medienkompetenz;

- #BelterNett – Für ein demokratisches Miteinander im Netz: Projekt für junge Multiplikatoren zur Sensibilisierung für islamistische und rechtsextreme Hassrhetorik sowie zum Erkennen von Argumentationsmustern rechtsextremer und islamistischer Propaganda;
- Webvideo-Projekt Jamal al-Khatib: Webvideoserie, die Radikalisierung und Ausstieg aus der islamistischen Szene anhand einer fiktiven Figur zeigt.

Auch im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend spielt das Thema „Hass im Netz“ als Querschnittsaufgabe eine wichtige Rolle.

In den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention werden eine Vielzahl von Modellprojekten umgesetzt, die sich in ihrer präventiv-pädagogischen Arbeit mit dem Thema „Hass im Netz“ auseinandersetzen und Kinder und Jugendliche sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Thema sensibilisieren.

Darüber hinaus wird der Träger jugendschutz.net als Kompetenzzentrum Netz gefördert, um extremistische Inhalte im Netz zu beobachten, zu analysieren und die inhaltliche Expertise im Themenfeld weiterzuentwickeln und bundesweit zur Verfügung zu stellen.

Ebenso gehören Angebote zur Medienkritik und Medienpädagogik, die auf einen geschulten Umgang mit Medien im schulischen wie außerschulischen Bereich abzielen, zu den Maßnahmen der BpB und des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

27. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Fahndungen aufgrund von Haftbefehlen im Phänomenbereich der politisch rechts motivierten Kriminalität sind gegenwärtig im Polizeilichen Informationssystem (Inpol) beziehungsweise im Schengener Informationssystem gespeichert, und gegen wie viele Personen richten sich diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. März 2020

Bei der Erhebung der offenen Haftbefehle handelt es sich um einen komplexen Abstimmungsprozess, der die Durchführung eines technischen Massendatenabgleichs sowie die anschließende einzelfallbezogene Prüfung und Bewertung des Abgleichergebnisses erfordert. Diese Erhebung findet im halbjährlichen Turnus statt, zuletzt zum Stichtag 30. September 2019.

Zu diesem Zeitpunkt lagen in dem Polizeilichen Informationssystem (INPOL-Z) bzw. dem Schengener Informationssystem (SIS II) 624 Fahndungen aufgrund von Haftbefehlen im Phänomenbereich PMK – rechts vor. Abzüglich der Haftbefehle ausländischer Behörden (sieben Fahndungen) richteten sich diese gegen insgesamt 482 Personen, die aufgrund polizeilicher Erkenntnisse dem Phänomenbereich PMK – rechts zugeordnet wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Entwicklung der Zahl per Haftbe-

fehl gesuchter Neonazis (Herbst 2019)“ auf Bundestagsdrucksache 19/17021 verwiesen.

28. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über für das Jahr 2020 in Deutschland und im europäischen Ausland angekündigte oder geplante rechtsextreme Kampfsportveranstaltungen, insbesondere, aber nicht nur über die auf dem Online-shop 2yt4u.com des in Frankreich wohnhaften, polnisch-stämmigen Hooligan und Neonazi T. S. (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9406) beworbene Veranstaltung am 6. Juni 2020, und welche Rolle spielen deutsche Rechtsextreme beziehungsweise rechtsextreme Kampfsport-Netzwerke beziehungsweise -Labels bei deren Organisation nach Kenntnis der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 4. März 2020**

Für das Jahr 2020 sind bereits mehrere rechtsextremistische Kampfsportveranstaltungen im In- und Ausland angekündigt, darunter findet sich ein Kampfsportturnier des Labels „Pride France“ am 6. Juni 2020 sowie „Jugend im Sturm“ der Partei „Der Dritte Weg“ am 4. Juli 2020. Darüber hinaus gibt es kombinierte rechtsextremistische Musik- und Rednerveranstaltungen wie „Der Revolutionäre Kongress“ am 14. März 2020, dessen Programm Kampfsport beinhaltet.

Die rechtsextremistische deutsche und europäische Kampfsportszene ist gut vernetzt. Bezüglich der Veranstaltung am 6. Juni 2020 sind einschlägige deutsche Kampfsportlabels als Unterstützer bekannt. Hinsichtlich der Organisation von Kampfsportveranstaltungen im Inland sind besonders das Label „Kampf der Nibelungen“ und „TIWAZ“ sowie deren Verantwortliche hervorzuheben.

29. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele rechtsterroristische Taten aus Deutschland wurden durch das Bundeskriminalamt (BKA) im Jahr 2019 an Europol gemeldet, und zählten gegebenenfalls der Anschlag in Halle am 9. Oktober 2019 und der Mord an Dr. Walter Lübcke dazu?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. Februar 2020**

In denjenigen Fällen, in denen Polizeibehörden der Länder mit entsprechenden Ermittlungen beauftragt wurden, erfolgt eine Meldung an Europol durch das Bundeskriminalamt (BKA) als nationale Stelle für Europol nach Prüfung durch die jeweils zuständige Landespolizeibehörde (z. B. beim Mord zum Nachteil Dr. Walter Lübcke).

In Fällen, in denen das BKA im Jahr 2019 im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen terroristischer Straftaten (u. a. Verdacht der Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129a des Strafgesetzbuchs) im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts – mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung beauftragt wurde, erfolgte in relevanten Fällen ebenfalls ein kriminalpolizeilicher Informationsaustausch mit Europol.

So erfolgte insbesondere im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in Zusammenhang mit dem Anschlag am 9. Oktober 2019 in Halle eine frühzeitige Einbindung von Europol. Zwei Verbindungskräfte von Europol wurden in diesem Zusammenhang zum BKA entsandt.

Eine genaue Anzahl der im Jahr 2019 durch das BKA an Europol gemeldeten rechtsterroristischen Straftaten kann aus technischen Gründen nicht ermittelt werden. Europol wird auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol-Verordnung) in allen relevanten Fällen eingebunden.

30. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche umfassende Gesamtstrategie gegen Rechtsextremismus/-terrorismus und Rassismus hat die Bundesregierung seit wann ausgearbeitet, vor dem Hintergrund, dass seit 1970 durch Rechtsextremisten über 230 Menschen ermordet, 123 Sprengstoffanschläge, 2173 Brandanschläge, 174 bewaffnete Überfälle begangen worden sind (www.tagesschau.de/faktenfinder/chronologie-rechtsterrorismus-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. März 2020

Die Bundesregierung verfolgt Strategien gegen Rechtsextremismus und -terrorismus ganzheitlich in unterschiedlichen Handlungsfeldern, um der Vielschichtigkeit des Themas angemessen Rechnung zu tragen.

Unter anderem hat das Bundeskabinett im Juli 2016 die ressortübergreifende „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ (Bundestagsdrucksache 18/9192) zur Prävention gegen Rechtsextremismus und andere Phänomenbereiche extremistischer Einstellungen und Handlungen beschlossen. Diese bündelt und optimiert die Aktivitäten und Maßnahmen der Ressorts, die Ansätze zur Demokratieförderung und Prävention des Bundes. Sie wird durch eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Demokratieförderung und Extremismusprävention“ fortlaufend begleitet und ferner durch das Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus und den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (Bundestagsdrucksache 18/12907) ergänzt. Letzterer wurde vor dem Hintergrund der Weltkonferenz gegen Rassismus der Vereinten Nationen 2001 in Durban im Jahr 2008 erstmals und im Jahr 2017 umfassend und strategisch neu aufgelegt. Wichtige Grundlagen für die Umsetzung eingangs genannter „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ sind neben anderen die Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ wie auch die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung.

In sicherheitsrechtlicher bzw. operativer Hinsicht erfolgt die Bekämpfung des Rechtsextremismus unter Berücksichtigung föderaler wie sachlicher Zuständigkeiten durch die Sicherheitsbehörden des Bundes. Deren Ansätze wurden in der Vergangenheit lageorientiert angepasst. Jüngstes Beispiel für das Engagement gegen Rechtsextremismus ist das am 30. Oktober 2019 vom Kabinett beschlossene Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Dieses sieht eine Stärkung und Nachjustierung sowohl im Bereich des Strafrechts und der Strafverfolgung als auch auf dem Gebiet der Präventionsarbeit vor.

Zur Umsetzung der legislativen Teile des Maßnahmenpakets hat das Bundeskabinett am 19. Februar 2020 den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen.

31. Abgeordnete **Petra Pau**
(DIE LINKE.) Welche Bundesministerien arbeiten mit welchen klar definierten Aufgabenstellungen an dieser Gesamtstrategie gegen Rassismus und Rechtsextremismus/-terrorismus (bitte unter Angabe des Datums antworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. März 2020

Für den Bereich der Prävention teilen sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Zuständigkeit. Unter deren gemeinsamer Federführung tagt seit Beginn der 18. Wahlperiode regelmäßig die IMA „Demokratieförderung und Extremismusprävention“, in der die weiteren Ressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit mitarbeiten und zudem das Bundeskanzleramt, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie die Beauftragte für Kultur und Medien vertreten sind. Sie stellt damit den ständigen, ressortübergreifenden Austausch zu Fragen der Extremismusprävention und Demokratieförderung sicher.

Ausführliche weitere Informationen sind im „Bericht der Bundesregierung über Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention“ (Bundestagsdrucksache 18/12743) zu finden.

32. Abgeordnete **Petra Pau**
(DIE LINKE.) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, die Bundesländer in diese Gesamtstrategie gegen Rassismus und Rechtsextremismus/-terrorismus einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. März 2020

Die Bundesregierung formuliert ihre strategischen Präventionsansätze gegen Rechtsextremismus und Rassismus unter Berücksichtigung der föderalen Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen und arbeitet in diesem Rahmen eng mit den Ländern zusammen. So erfolgt die Durchführung der Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusam-

menhalt durch Teilhabe“ in Abstimmung mit den Bundesländern. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Bund-Länder-Gespräche statt. So gibt es im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ jährlich mindestens zwei Bund-Länder-Treffen mit den Landeskoordinatorinnen und -koordinatoren der Landes-Demokratiezentren, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter des BMI teilnehmen. Unabhängig von den Bund-Länder-Treffen besteht ein enger fachlicher Austausch zwischen dem BMFSFJ und den Landes-Demokratiezentren.

33. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen ist die Ausarbeitung einer derartigen Strategie – sollte die Bundesregierung keine Gesamtstrategie gegen Rassismus und Rechtsextremismus/-terrorismus erarbeitet haben – unterlassen worden (bitte ausführlich begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. März 2020

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

34. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Enteignungsverfahren wurden durch den Bund seit 2019 auf welcher Rechtsgrundlage eröffnet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. März 2020

Der Bund hat in dem nachgefragten Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 24. Februar 2020 drei Anträge auf Enteignung für Zwecke der Verteidigung nach § 11 des Landesbeschaffungsgesetzes gestellt. Alle drei Enteignungsverfahren betreffen das Bundesland Hessen.

35. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang eingeleitet, um das in dem Beschluss des Deutschen Bundestages „Wirksames Vorgehen gegen die Hisbollah“ vom 19. Dezember 2019 (Bundestagsdrucksache 19/16046) geforderte Betätigungsverbot umzusetzen, und welche konkreten Folgen hat das für die Aktivitäten der Hisbollah in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. März 2020

Zu Verbotsüberlegungen in Bezug auf konkrete Vereine äußert sich die Bundesregierung generell nicht, unabhängig davon, ob im Einzelfall Anlass dazu bestünde. Vereins- und Betätigungsverbote sind Maßnahmen

der Gefahrenabwehr. Jede öffentliche Debatte zu einem möglichen Verbot birgt das Risiko der Vereitelung der mit dem Verbot verbundenen Vollzugsmaßnahmen und damit das Risiko der Vereitelung des Verbots-erfolgs als Ganzes. Aus diesem Grund kann auch eine eingestufte Übermittlung nicht erfolgen, da allein durch die Mitteilung, dass Teilantworten eingestuft sind, der Rückschluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Verbotsüberlegungen möglich ist, was ebenso den Erfolg einer etwa beabsichtigten Verbotsmaßnahme als Ganzes gefährden würde.

36. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Höhe und Art der Vermögenswerte der Hisbollah in Deutschland wie Guthaben, Immobilienbesitz und Unternehmensbeteiligungen, und welche Folgen hat das Betätigungsverbot für den Zugriff der Hisbollah auf diese Vermögenswerte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. März 2020

Der Bundesregierung sind keine Vermögenswerte der Hisbollah in Deutschland bekannt.

37. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wurden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Bundespolizei vorbereitende Maßnahmen bezüglich des Corona-Virus (SARS-CoV-2) getroffen, und wenn ja, welche sind dies konkret?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 5. März 2020

Die Bundesregierung verfolgt die Ausbreitung des Corona-Virus seit dessen Entstehung in China Ende 2019 sehr aufmerksam und hat sich entsprechend vorbereitet. Dies gilt insbesondere für die Aktualisierung der vorhandenen Pandemiepläne und Abstimmung mit den verantwortlichen Stakeholdern, vor allem dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dessen Robert Koch-Institut (RKI).

Die Bundesregierung hat den ressortgemeinsamen Krisenstab des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des BMG nach Bekanntwerden der Ausbreitung der Krankheit in Italien aufgerufen. Durch die Bildung des Gemeinsamen Krisenstabes nach dem Pandemieplan des Bundes werden alle ressortspezifischen Fähigkeiten gebündelt. Er gibt der Bundesrepublik zugleich die Möglichkeit, alle vorhandenen Handlungsoptionen zu nutzen. Neben BMI und BMG arbeiten auch Vertreter der anderen Ressorts und des Bundeskanzleramtes mit. Die Länder werden durch Verbindungsbeamte oder besondere Berater im Krisenstab eingebunden.

Der Krisenstab hat in seinen bisherigen Sitzungen insbesondere die folgenden Beschlüsse getroffen:

1. Der Krisenstab begrüßt die Prinzipien des RKI zur Risikobewertung von Großveranstaltungen. Er empfiehlt, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. Der Krisenstab ist der Auffassung, dass bei Anwendung dieser Prinzipien unmittelbar bevorstehende internationale Großveranstaltungen wie die ITB abgesagt werden sollten.
2. Die Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Deutschland werden auf sämtlichen Verkehrswegen intensiviert. Die Anordnungen für Beförderer im Luft- und Schiffsverkehr werden erweitert. Zusätzlich zu China ist künftig für Reisende aus Südkorea, Japan, Italien und dem Iran vor Einreise der Gesundheitsstatus der Passagiere zu melden. Zudem sind an alle Reisenden (auch im Bahn- und Busverkehr) im grenzüberschreitenden Verkehr Informationen zur Krankheitsvorbeugung zu verteilen. Schon jetzt gilt: Bei allen in Deutschland ankommenden Flügen und im Schiffsverkehr sind die verantwortlichen Luftfahrzeug- und Schiffsführer verpflichtet, erkannte Krankheitsfälle vor Ankunft zu melden.
3. Die Bundespolizei hat angewiesen, dass in allen Zügen im Regional- und Fernverkehr Aussteigekarten auszufüllen sind, wenn Corona-Verdachtsfälle festgestellt wurden. Die Bahnunternehmen wurden verpflichtet, Passagiere mit Symptomen einer Corona-Virus-Erkrankung den Behörden zu melden. Die Bundespolizei verstärkt ihre Kontrollen im 30-km-Grenzraum. Bei Corona-Verdachtsfällen werden die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden getroffen.
4. Der Krisenstab bereitet Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung vor. Hierzu gehören insbesondere auch eine zentrale Beschaffung und Bevorratung durch den Bund.
5. Der Krisenstab wird die Bundesressorts und die Länder in seine Arbeit eng einbinden und bitten, Auswirkungen und mögliche Betroffenheit ihrer Bereiche in den Krisenstab einzubringen. Auf der Grundlage der Lageeinschätzung des Auswärtigen Amts und des RKI befürwortet der Krisenstab, die Gesamtstrategie weiterhin im internationalen und europäischen Kontext abzustimmen.
6. Der Krisenstab stellt die außerordentliche Dringlichkeit für die Beschaffung medizinischer Schutzausrüstung fest. Das BMG beschafft diese zentral für Arztpraxen, Krankenhäuser sowie für Bundesbehörden.
7. Im Bundesanzeiger wurde am 4. März 2020 eine Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlicht, wonach der Export von medizinischer Schutzausrüstung (Atemmasken, Handschuhe, Schutzanzüge etc.) ins Ausland verboten ist. Ausnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, u. a. im Rahmen konzertierter internationaler Hilfsaktionen.
8. Der Krisenstab empfiehlt, dass Deutsche im europäischen Ausland, die sich auf Anweisung lokaler Behörden in Quarantäne begeben müssen, diese zu Ende führen. Damit wird entschieden, dass die Landsleute, die in einem Hotel auf Teneriffa in Quarantäne sind, nicht vor dem 10. März 2020 zurückkehren können.
9. Das Auswärtige Amt nimmt in seine Reisehinweise auf, dass auf Kreuzfahrtschiffen ein erhöhtes Quarantäne-Risiko besteht.

10. Die Zusammenarbeit zwischen Krisenstab und Bundesländern wird verstärkt. Die Bundesländer benennen entsprechende Kontaktpersonen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und die Bundespolizei unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den gemeinsamen Krisenstab bei der Umsetzung der oben genannten Beschlüsse.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

38. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von der Bitte des griechischen Staates gegenüber der Europäischen Union, ihnen Gelder für die Errichtung neuer Haftzentren, die für die Registrierung und die Durchführung von Asylverfahren von ankommenden Schutzsuchenden auf den Inseln in der Ostägäis vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen (vgl. www.theguardian.com/world/2020/feb/17/greece-pauss-plans-for-new-refugee-detention-centres-on-islands), und ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen konkreten EU-Mitteln diese Haftzentren finanziert werden sollen (bitte konkrete EU-Fonds und -Programme auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 4. März 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung prüft die Kommission der Europäischen Union Bitten der griechischen Regierung um weitere finanzielle Unterstützung. Die Bundesregierung hat darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

39. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, dass Teile der autonomen Region Xinjiang im Nordwesten der Volksrepublik China aufgrund von COVID-19 seit Januar 2020 unter Quarantäne stehen und es dort mittlerweile zu Nahrungsmittelengpässen kommt (www.arte.tv/de/afp/neuigkeiten/aktivisten-uirgen-leiden-%20wegen-coronavirus-massnahmen-china-unter-hunger)?

Antwort des Staatsministers Niels Annen vom 6. März 2020

Der Bundesregierung ist der betreffende Bericht bekannt, Quarantänemaßnahmen werden in der gesamten Volksrepublik China von unterschiedlichen Behörden auf verschiedenen Ebenen verhängt und können

sich auch innerhalb einer Stadt unterscheiden. Aufgrund der grundsätzlichen Schwierigkeiten, Informationen über die Lage in Xinjiang zu erhalten, verfügt die Bundesregierung nicht über ein eigenes Gesamtbild der dort verhängten Quarantänemaßnahmen bzw. der Versorgungslage.

40. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Inwiefern und mit Hilfe welcher Instrumente, Verfahrensregeln und Monitoring-Verfahren überprüft die Bundesregierung die lückenlose Gewährleistung menschenrechtlicher Standards im Kontext der im EU-Türkei-Deal am 18. März 2016 beschlossenen Maßnahmen?

**Antwort des Staatsministers für Europa Michael Roth
vom 2. März 2020**

Die Umsetzung des zwischen der Europäischen Union (EU) und der Türkei vereinbarten Abkommens durch Maßnahmen im Rahmen der EU-Türkei-Fazilität (FRiT) für syrische Flüchtlinge in der Türkei erfolgt durch die EU-Kommission. Entsprechend erfolgen auch Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen durch die EU-Kommission. Die Bundesregierung begleitet diesen Prozess durch ihre Mitarbeit im FRiT-Lenkungsausschuss. Die EU-Kommission stellt auf folgender Webseite nähere Informationen bereit: www.ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/news_corner/migration_en.

41. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung allgemein zum Fall der rund 90 am 8. Februar 2020 aus Libyen geflüchteten Menschen vor (bitte ausführen), und mit welchen Ansprechpartnern steht die deutsche Botschaft in welchem Land diesbezüglich im Kontakt (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/17407)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 4. März 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/17407 verwiesen. Die Bundesregierung bemüht sich um die Aufklärung des Vorfalls und steht dazu in engem Austausch mit den libyschen Behörden sowie mit Nichtregierungsorganisationen.

42. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass Bürgern aus Staaten Westafrikas, die nach meiner Kenntnis bis zu 60 Prozent der von ihnen eingereichten Unterlagen für eine Einwanderung nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz gekauft haben und weitere 10 Prozent der eingereichten Unterlagen gefälscht sind, mittels gekaufter oder gefälschter Dokumente ein Aufenthaltstitel für Deutschland erteilt wird?

**Antwort des Staatsministers für Europa Michael Roth
vom 2. März 2020**

Im Visumverfahren wird in jedem Einzelfall die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit vorgelegter Unterlagen bewertet. Bei Feststellung gefälschter Unterlagen wird der Visumantrag abgelehnt.

43. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wie viele Treffen und Gespräche hat es seit Auslösung des Streitschlichtungsmechanismus des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (JCPoA; www.dw.com/de/eu-iran-atomabkommen-am-abgrund/a-52004933) zwischen den Signaturstaaten Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Russland, China und dem Iran gegeben (bitte einzeln auflisten mit Länderbeteiligung), und bis wann soll ein Ergebnis vorliegen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 2. März 2020**

Mit seiner Erklärung vom 24. Januar 2020 hat der Hohe Vertreter der EU, Josep Borrell, als Koordinator der JCPoA-Joint-Commission die Auslösung des Streitschlichtungsmechanismus durch die E3 bestätigt, gleichzeitig die Beratungszeit ohne Enddatum verlängert und eine Sitzung der Joint Commission im Februar angekündigt.

Die Joint Commission kam am 26. Februar in Wien auf der Ebene der Vize- Außenminister/Politischen Direktoren zusammen.

Im Vorfeld der Joint Commission fanden Arbeitstreffen sowie bilaterale Gespräche der verbliebenen JCPoA-Teilnehmer auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis statt. Eine Offenlegung der einzelnen Termine ist aufgrund der vereinbarten Vertraulichkeit nicht vorgesehen.

44. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die palästinensische Bevölkerung, die Völker- und Menschenrechtsverletzungen (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=220534&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> – hier insbesondere Fußnote 48; www.amnesty.de/jahresbericht/2019/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete#section-10931762) der israelischen Besatzung bzw. mögliche Kriegsverbrechen (www.hrw.org/report/2009/03/25/rain-fire/israels-unlawful-use-white-phosphorus-gaza) auf eigenem Territorium aufzuarbeiten und ggf. ahnden zu lassen insbesondere im Hinblick darauf, dass sie sich gegen eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs ausspricht, dessen Mitglied Palästina seit 2015 ist, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Zwei-Staaten-Lösung insbesondere auch vor dem Hintergrund der konkreten israelischen Annexionspläne (vgl. <https://zeitung.faz.net/faz/politik/2020-02-21/333a1192a1dec66751e4ef019344e3e/?GEPC=s3&fbclid=IwAR32nmrh0stLrWtwWIABINNrqnFK7I0otIpfviNDHdwp-CdSLqikoaDFFxQ> sowie www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2020/01/Peace-to-Prosperty-0120.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. März 2020**

Die Menschenrechtssituation in den besetzten Gebieten wird von der Palästinensischen Behörde, israelischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen umfassend dokumentiert. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen leisten dazu auch mit deutscher Unterstützung einen wichtigen Beitrag. Die Lage in den besetzten Gebieten ist regelmäßig Thema im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf. Darüber hinaus stehen der palästinensischen Seite internationale Foren wie die Generalversammlung der Vereinten Nationen offen, um Aufmerksamkeit für eigene Belange zu schaffen.

Die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof steht noch aus. Die Bundesregierung wird sich in ihrer Stellungnahme nur auf diese Frage der Zulässigkeit beziehen. Deutschland und die EU unterstützen weiterhin den Nahostfriedensprozess mit dem Ziel einer verhandelten Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage international anerkannter Parameter. Als größter bilateraler Geber leistet Deutschland maßgebliche Unterstützung beim Aufbau demokratischer Strukturen und Institutionen in den Palästinensischen Gebieten.

Zu möglichen Annexionsplänen, deren einseitige Umsetzung völkerrechtswidrig wäre, hat sich die Bundesregierung mehrfach öffentlich geäußert, zuletzt im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. Februar 2020.

45. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung im Rat für Außenbeziehungen zur Frage, ob die nach Auslaufen der EU-Mission EUNAVFOR MED im Mittelmeer geplante „Operation Active Surveillance“ neben der Kontrolle des Waffenembargos für Libyen auch den Öl- oder „Menschenschmuggel“ als Kern- und nicht nur Nebenaufgabe beinhalten soll (vgl. „With Libya Still at War, E. U. Agrees to Try Blocking Weapons Flow“, New York Times vom 17. Februar 2020; zu den bisher erfolglosen Bemühungen der Verhinderung von Öl- und Waffenschmuggel aus bzw. nach Libyen meine Mündliche Frage 25, Plenarprotokoll 19/142), und welche Haltung vertritt die Bundesregierung in den Diskussionen auf Ratsebene zu der Frage von Kriterien, nach denen beurteilt werden soll, wann die neue, auf die östliche libysche Küste beschränkte Mission wieder abgebrochen werden soll, wenn sie von Mitgliedstaaten wie Österreich oder Italien als „Pull-Faktor“ für Überfahrten von Geflüchteten eingestuft wird (Quelle siehe oben)?

**Antwort des Staatsministers für Europa Michael Roth
vom 2. März 2020**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass eine neue Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union im Mittelmeer geschaffen wird, welche als Kernauftrag die Unterstützung der Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegenüber Libyen auf Grundlage der Resolution 2292 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verfolgt.

Die Bundesregierung setzt sich ferner dafür ein, dass die neue Operation als Zusatzaufgabe einen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Bereich der Schleuser und Menschenhändler sowie gegen Ölschmuggel leisten wird.

Darüber hinaus wird die konkrete Ausgestaltung der Operation zurzeit im Rahmen der zuständigen Gremien der Europäischen Union diskutiert. Zu laufenden Verhandlungen äußert sich die Bundesregierung nicht.

46. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet das Auswärtige Amt eine mir vorliegende Information einer Rechtsanwältin bzw. eine entsprechende schriftliche Erklärung ihres Mandanten Y. B., wonach dieser nach seiner Haftentlassung in Eritrea mit dem deutschen Botschafter in Asmara gesprochen und ihm erklärt habe, dass nach seinen Beobachtungen im Gefängnis in Asmara bzw. im Außenlager Adi Abeito Folter die Regel sei und nicht nur vereinzelt eingesetzt werde und er deshalb im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Eritrea, in dem von vereinzelter Folter die Rede sei, falsch wiedergegeben worden sei (bitte ausführen), und auf welche Quellen genau stützt das Auswärtige Amt gegebenenfalls seine von den Aussagen des Betroffenen Y. B. abweichenden Einschätzungen zum Umfang bzw. der Häufigkeit von Folter in dem genannten Gefängnis bzw. in Hafteinrichtungen in Eritrea im Allgemeinen (bitte ausführen und möglichst konkret benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 4. März 2020**

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind besonders schutzwürdig, um dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Gesprächen zu entsprechen. Eine Veröffentlichung könnte sich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Die entsprechenden Informationen sind daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird separat übermittelt.*

47. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Wie hoch berechnet die Bundesregierung die Veränderung des durchschnittlichen jährlichen Beitrags Deutschlands zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU 2021 bis 2027 gegenüber dem MFR 2014 bis 2020 und den durchschnittlichen operativen Haushaltssaldo für Deutschland aus buchhalterischer Sicht, d. h. die Höhe der deutschen Beiträge zum MFR 2021 bis 2027 abzüglich der nach Deutschland zurückfließenden Mittel anhand des Non Paper „Changes to the negotiating box“ der EU-Kommission vom 21. Februar 2020 (www.politico.eu/article/eu-european-union-budget-summit-live-blog-european-council-charles-michel-multiannual-financial-framework/#1279615)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 5. März 2020**

Das während der Beratungen zum mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 im Europäischen Rat am 21. Februar 2020 von der Europäischen Kommission zirkulierte Non Paper „Changes to the negotiating box“ skizziert einzelne mögliche Änderungen gegenüber dem am 14. Februar 2020 durch den Präsidenten des Europäischen Rates vorgelegten Gesamtvorschlag für Schlussfolgerungen des Europäischen Rates. Die genaue Berechnung möglicher finanzieller Auswirkungen ist auf Basis des Non Papers nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

48. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Förderprogramme des Bundes für die Transformation der Automobilhersteller und -zuliefererbranche kommen nach Kenntnis der Bundesregierung für die Region Oberfranken in Frage?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. März 2020**

Die Bundesregierung fördert eine Vielzahl von Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit unterschiedlichen Fördermaßnahmen. Viele davon haben Grundlagencharakter und sind horizontal und technologieoffen angelegt. Das Förderinstrumentarium der Bundesregierung kann grundsätzlich auch von Unternehmen der in der Transformation befindlichen Automobilindustrie in der Region Oberfranken in Anspruch genommen werden. Welche spezifischen Förderprogramme für Automobilhersteller und -zulieferer in der Region Oberfranken tatsächlich in Frage kommen, kann nur in Kenntnis eines konkreten Förderprojekts bzw. Projektförderantrags identifiziert werden.

In strukturschwachen Regionen können ebenfalls die Maßnahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) genutzt werden. Ansprechpartner für die Umsetzung der GRW sind die Bundesländer.

Die Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes (beratung@foerderinfo.bund.de) kann interessierten Unternehmen als Erstanlaufstelle für alle Fragen zur Forschungs- und Innovationsförderung, über die Forschungsstruktur des Bundes, die Förderprogramme und über aktuelle Förderschwerpunkte und -initiativen dienen. Darüber hinaus bietet sie Einstiegsinformationen zu Fördermöglichkeiten der Bundesländer und der EU.

49. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Windkraftanlagen, Biomasseanlagen und Photovoltaikanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten neun Jahren in der Region Oberfranken errichtet (bitte tabellarisch nach Jahren, Anlagentyp und Menge auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. März 2020**

Datensätze zu Anlagen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien sind im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur erfasst. Die nachfolgenden Angaben für die Jahre 2010 bis 2019 stellen nach einer Ermittlung bzw. Schätzung der Bundesnetzagentur die Anzahl sowie die insgesamt in dem jeweiligen Jahr installierte Leistung in Megawatt von Anlagen für die Nutzung der Windenergie, der solaren Strahlungsenergie und der Biomasse in der Region Oberfranken dar.

Anlagenanzahl	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Biomasse	195	237	250	260	271	273	278	284	291	312
Solare Strahlungsenergie	18.004	23.460	27.021	29.501	31.023	31.907	32.780	34.007	35.388	37.296
Wind an Land	59	80	110	130	174	207	241	298	298	299

Installierte Leistung in MW	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Biomasse	75,8	90,2	94,0	96,3	102,8	102,9	103,3	103,7	104,2	110,4
Solare Strahlungsenergie	374,1	510,1	613,4	704,8	751,1	776,2	807,4	845,5	910,1	1.060,8
Wind an Land	82,2	125,2	192,8	228,5	345,2	424,8	516,1	664,5	664,5	664,5

Die summierten Werte enthalten die nach Postleitzahlen registrierten Daten eines Jahres für die Landkreise Kronach, Hof, Forchheim, Bayreuth, Bamberg, Wunsiedel im Fichtelgebirge, Kulmbach, Lichtenfels und Coburg. Für Postleitzahlen-Gebiete, die mehreren Landkreisen zugeordnet sind, wurde Leistung bzw. Anlagenanzahl über die jeweilig betroffene Fläche gewichtet auf die Landkreise aufgeteilt.

Aufgrund der Umstellung der Daten vom Anlagen- zum Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur ist der Januar 2019 noch nicht vollständig abgebildet. Daher sind die für das Gesamtjahr 2019 im Marktstammdatenregister registrierten Anlagen, insbesondere die für solare Strahlungsenergie ausgewiesenen Werte, für das Jahr 2019 als vorläufig zu betrachten.

50. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Welche Treffen haben wann in Bezug auf die Erarbeitung des „Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundeskanzleramt mit externen Beraterinnen und Beratern und Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Unternehmen und Vereinen seit der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kohlekommission) am 6. Juni 2018 stattgefunden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 5. März 2020**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen/Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen/Staatsminister und Staatssekretärinnen/Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen, schließt Kontakte ein, die aktuelle Gesetzentwürfe zum Thema haben. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Sie haben nicht, wie die Fragestellung möglicherweise andeutet, typischerweise einen lobbyistisch geprägten Hintergrund. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Termine besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen hat sich die Leitungsebene des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundeskanzleramtes vom 26. Januar 2019 (Beschluss des Abschlussberichts der WSB-Kommission) bis 29. Januar 2020 (Kabinettsbeschluss des Gesetzentwurfs) mit Verbänden, Unternehmen und Vereinen getroffen:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Datum	Gespräch	Teilnehmer BMU
20. März 2019	Gespräch mit IG BCE, DGB, Verdi, Greenpeace, DNR, BUND	St Flasbarth
26. November 2019	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Flasbarth
06. Dezember 2019	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Flasbarth
14. Januar 2020	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Flasbarth
20. Januar 2020	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Flasbarth
11. Februar 2019	Abendessen mit Gewerkschaftsvorsitzenden	BM'in Schulze
26. Februar 2019	Treffen mit BM Scholz und Umweltverbänden (DNR, BUND, Greenpeace, NABU, WWF) zum Bericht der Kommission WSB	BM'in Schulze
02. April 2019	Frühstücksgespräch mit 10 Verbändevertretern (DNR, NABU, BUND, Greenpeace, WWF) zu u. a. Klimaschutzgesetz	BM'in Schulze
11. April 2019	Gespräch mit NAJU, BUNDJugend und Naturfreundejugend	BM'in Schulze
08. Mai 2019	Veranstaltung des DNR und der Klima-Allianz zur Bewertung und Auslegung der Kohlekommission	BM'in Schulze
15. Mai 2019	Berliner Stahldialog	BM'in Schulze
14. August 2019	Betriebsräte von LEAG, RWE und MIBRAG sowie einem Vertreter der IG BCE	BM'in Schulze
17. Oktober 2019	Großes Verbändegespräch	BM'in Schulze
22. Oktober 2019	Vorsitzende des DGB und der Energiegewerkschaften i. R. d. Gewerkschaftsdialogs „Arbeit und Umwelt“	BM'in Schulze
25. Oktober 2019	Gespräch mit Betriebsratsvorsitzenden von LEAG, RWE und MIBRAG sowie einem Vertreter der IG BCE	BM'in Schulze
08. November 2019	1. Cottbusser Gespräch „Der Weg zu einer treibhausgasneutralen Industrie – eine Chance für die Lausitz“	BM'in Schulze

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Datum	Gespräch	Teilnehmer BMWi
22. März 2019	Klausurtagung Energie- und Umweltpolitik des Wirtschaftsrats der CDU	BM Altmaier
12. Oktober 2019	Gespräch mit Vertreterin von Fridays for Future	BM Altmaier
18. Oktober 2019	Gespräch mit Uniper	BM Altmaier
12. November 2019	Gespräch mit Umweltverbänden	BM Altmaier
07. Dezember 2019	Gespräch mit Vertretern von Fridays for Future Saarland	BM Altmaier
28. Januar 2019	Gespräch mit BDEW	BM Altmaier
28. Februar 2019	Gespräch mit VKU	St Feicht
10. April 2019	Gespräch mit DGB	St Feicht
17. April 2019	Gespräch mit ver.de	St Feicht
17. April 2019	Gespräch mit BDI	St Feicht
08. Mai 2019	Gespräch mit DNR und Klima-Allianz	St Feicht
14. Mai 2019	Gespräch mit DIHK	St Feicht
03. Juni 2019	Gespräch mit RWE	St Feicht
11. Juni 2019	Gespräch mit VCI und Wacker Chemie AG	St Feicht
11. Juli 2019	Gespräch mit Greenpeace	St Feicht
28. August 2019	Gespräch mit BEE	St Feicht
12. September 2019	Gespräch mit RWE	St Feicht
16. September 2019	Gespräch mit Betriebsräten von RWE, MIBRAG und IG BCE	St Feicht
26. September 2019	Gespräch mit EPH	St Feicht
26. September 2019	Gespräch mit BDEW	St Feicht
24. Oktober 2019	Gespräch mit RWE	St Feicht
25. Oktober 2019	Gespräch mit MIBRAG	St Feicht
06. November 2019	Gespräch mit RWE	St Feicht
07. November 2019	Gespräch mit EPH und LEAG	St Feicht

Datum	Gespräch	Teilnehmer BMWi
08. November 2019	Gespräch mit DNR	St Feicht
11. November 2019	Gespräch mit RWE	St Feicht
12. November 2019	Gespräch mit Uniper	St Feicht
12. November 2019	Gespräch mit EnBW	St Feicht
26. November 2019	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Feicht
06. Dezember 2019	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Feicht
07. Januar 2020	Gespräch mit BDEW	St Feicht
14. Januar 2020	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Feicht
20. Januar 2020	Verhandlungen mit den EVUs/Kraftwerksbetreibern Braunkohle	St Feicht
26. Januar 2020	Gespräch mit RWE und LEAG	St Feicht
06. Juni 2019	Gespräch mit GKM	PSt Bareiß
08. Juli 2019	Gespräch mit Claus Meyer	PSt Bareiß
09. Oktober 2019	Firmenbesuch Knauf AG PSt Bareiß	PSt Bareiß
11. Oktober 2019	Gespräch mit Uniper SE PSt Bareiß	PSt Bareiß
21. Januar 2020	Telefonat mit 2G Energy AG	PSt Bareiß
23. Januar 2020	Telefonat mit GKM	PSt Bareiß

Bundeskanzleramt

Datum	Gespräch	Teilnehmer BK
15. März 2019	Münchener Spitzengespräch der deutschen Wirtschaft	BK'in Merkel
27. März 2019	Unternehmerkreis	BK'in Merkel
13. November 2019	Ver.di	BK'in Merkel
02. Dezember 2019	Gemeinsames Präsidium von BDA und BDI	BK'in Merkel
27. März 2019	Unternehmerkreis	BM Braun
10. April 2019	EnBW AG	BM Braun
05. September 2019	Gespräch mit RWE	StM Hoppenstedt
21. September 2019	Prof. Dr. Christina von Haaren, Prof. Dr. Gunter Seckmeyer, Dr. Jens Clausen, Marte Henningsen, Paul Hendrik Tiemann	StM Hoppenstedt

51. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP) Wann hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 Reisen von Bundesministeriumsmitarbeitern und/oder Bundeskanzleramtsmitarbeitern nach China auf Einladung von Huawei gegeben?
52. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP) Wer hat von Seiten der Bundesministerien und/oder des Bundeskanzleramts an diesen Reisen teilgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Februar 2020**

Die Fragen 51 und 52 werden gemeinsam beantwortet.

Nach den vorliegenden Informationen haben keine solchen Reisen nach China auf Einladung von Huawei stattgefunden.

53. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Zuwendungen und Geschenke (z. B. Mobilfunkgeräte) von Huawei an Bundesministeriumsmitarbeiter, Bundeskanzleramtsmitarbeiter und Politiker?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 2. März 2020**

Bei der Beantwortung der Frage wird von der Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Verbots der Annahme von Zuwendungen und Geschenken durch die betroffenen Personengruppen ausgegangen.

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Bundes dürfen Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit grundsätzlich nicht annehmen (§ 71 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 3 Absatz 2 TVöD Bund). Ausnahmen kann es nur in Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers. Einzelheiten sind in einem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. November 2004 geregelt. Danach kann in bestimmten, besonders gelagerten Fällen von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden. Hierzu gehört u. a. die Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten mit einem Wert von bis zu 25 Euro (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender).

In der laufenden Legislaturperiode wurde bisher von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt eine Zuwendung (Buchgeschenk) von Huawei bei der zuständigen Dienststelle angezeigt und im Anschluss dort abgegeben.

Die Frage der Kenntnis der Bundesregierung über Zuwendungen und Geschenke (z. B. Mobilfunkgeräte) von Huawei an Politiker kann nur dahingehend beantwortet werden, als dass mit Politikern Mitglieder der Bundesregierung, die nach § 5 Absatz 3 des Bundesministergesetzes zur Mitteilung über amtsbezogen gewährte Geschenke verpflichtet sind, gemeint sind.

Beim Bundeskanzleramt wurden in der laufenden Legislaturperiode bisher von Mitgliedern der Bundesregierung keine Zuwendungen und Geschenke von Huawei angezeigt.

54. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)
- Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen Deutschland seit Oktober 2017 bis zum heutigen Stichtag eingeleitet hat, zu der hiermit korrespondierenden Höhe an Geldstrafen, die gegen Deutschland gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV verhängt wurden, weil Deutschland seinen Verpflichtungen nach EU-Recht nicht innerhalb der vom EU-Ministerrat und vom Europäischen Parlament gesetzten Frist nachgekommen ist (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln, in deren Zuständigkeit die Verfahren fallen), und welche dieser Vertragsverletzungsverfahren fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (hier bitte analog zur Schriftlichen Frage 37 des Abgeordneten Stephan Kühn, Bundestagsdrucksache 19/8660, jeweils unter Angabe des Themas und der Verfahrensnummer aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 3. März 2020**

Von Oktober 2017 bis zum Stichtag 2. März 2020 hat die Europäische Kommission 56 Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Von diesen 56 Vertragsverletzungsverfahren sind bis zum Stichtag 16 Verfahren eingestellt worden.

Von den 56 Verfahren fallen bzw. fielen zwölf Verfahren in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen:

Verfahren	Titel/Gegenstand	Aktuell laufend/ eingestellt
2016/2029	MwSt-RL 2006/112/EG + Erstattungs-RL sowie Art. 4 Abs. 3 EUV – Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten	eingestellt am 08. November 2018
2017/4121	MwSt-RL 2006/112/EG – Anwendung der Pauschalregelung für Landwirte und Überkompensation; Ausgleichsprozentsatz vor Anwendung	laufend
2018/2266	Umsetzung Geldwäsche-RL 2015/849/EU	eingestellt am 27. November 2019
2018/4147	Art. 34 + 56 AEUV – Kaffeesteuer – Erfordernis eines Beauftragten in DEU bei Versandhandel aus anderen MS	laufend
2019/0029	Nichtmitteilung Umsetzung RL 2017/2455/EU – MwSt bei DL und Fernverkäufen	eingestellt am 11. April 2019
2019/0109	Umsetzung RL 2016/2341/EU – Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	laufend
2019/0184	Umsetzung RL 2017/1852/EU – Beilegung Besteuerungstreitigkeiten	laufend
2019/2284	MwStRL 2006/112/EG – automatisierter Zugang zu Informationen zu Konsignationslagerregelungen	laufend
2019/4053	Art. 49 AEUV – Formerfordernis für Organschaft nach KStG	laufend

Verfahren	Titel/Gegenstand	Aktuell laufend/ eingestellt
2019/4080	Art. 34 AEUV + MwSt-RL – Umsatzsteuerausfälle bei elektronischen Marktplätzen	laufend
2020/0024	Umsetzung RL 2016/1164/EU – Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken	laufend
2020/0027	Umsetzung RL 2017/952/EU – Änderung der Richtlinie 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern	laufend

Finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 260 Absatz 2 oder Absatz 3 AEUV sind bisher nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland verhängt worden.

55. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Bundesrates, dass der 52-Gigawatt-Deckel schon 2020 erreicht werden könnte und damit das Geschäftsmodell von zahlreichen, vor allem mittelständischen, Solar-Installateuren, Projektentwicklern sowie Komponentenherstellern und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet ist, und wann genau plant die Bundesregierung, den 52-Gigawatt-Deckel rechtzeitig vor dessen Erreichung ersatzlos zu streichen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. März 2020**

Der Bundesregierung sind der Ausbau der Photovoltaik und die damit verbundenen Arbeitsplätze wichtige Anliegen. Im Klimaschutzprogramm 2030 wurde ein Zielmodell für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik spielt dort eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung wird die eilbedürftigen Punkte aus dem Klimaschutzprogramm, zu denen auch der 52-Gigawatt-Deckel gehört, schnellstmöglich umsetzen.

56. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele direkte, indirekte und induzierte Beschäftigte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Photovoltaikbranche in Deutschland, und welche direkten, indirekten und induzierten Beschäftigungseffekte erwartet die Bundesregierung mit Erreichung des 52-Gigawatt-Ausbaudeckels?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. März 2020**

In Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurden Zahlen für die Bruttobeschäftigung bei erneuerbaren Energien ermittelt. In diesen Brutto-Zahlen sind auch die Zahlen zu indirekt Beschäftigten enthalten, d. h. zu denjenigen Personen, die durch Investitionen im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien in anderen Wirt-

schaftszweigen beschäftigt wurden. Für die Photovoltaikbranche wurden für das Jahr 2017 34.500 Beschäftigte ermittelt. Aktuellere Werte liegen derzeit noch nicht vor. Die Abschaffung des 52-Gigawatt-Ausbaudeckels gehört zu den eilbedürftigen Maßnahmen des Klimaschutzprogramms. Die Maßnahme soll schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund bislang keine Abschätzung zu Auswirkungen des Erreichens des Deckels auf die Beschäftigung vorgenommen.

57. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Aus welchen Gründen lehnt die Bundesregierung immer noch eine TÜV-Pflicht (Prüfpflicht) für Windkraftanlagen im Gegensatz zu sonstigen Industrieanlagen ab (www.lkz.de/lokales/landkreis-ludwigsburg_artikel,-stellen-windraeder-eine-gefahr-dar-_arid,527768.html – www.welt.de/wirtschaft/article181224730/Windraeder-Bundesregierung-lehnt-TUEV-Pflicht-fuer-Anlagen-ab.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. März 2020**

In Deutschland besteht ein anerkannter und praxisbewährter Ansatz zur regelmäßigen Überwachung und Prüfung der Sicherheit von Windenergieanlagen. So erfolgen in regelmäßigen Abständen von zwei bis vier Jahren abhängig vom Anlagenalter sogenannte „wiederkehrende Prüfungen“. Die wiederkehrenden Prüfungen beziehen sich auf die gesamte Windenergieanlage (Maschinenteil, Rotorblätter, Tragstruktur) einschließlich der Stand- und Funktionssicherheit. Die wiederkehrenden Prüfungen werden von unabhängigen und behördlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüfstellen durchgeführt. So wird ein verlässliches, ausreichend hohes Sicherheitsniveau der Windenergienutzung in Deutschland erreicht. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, nach denen die aktuellen Regelungen für die Genehmigung zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bzw. zu den wiederkehrenden Prüfungen nicht ausreichend sind.

58. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche schriftlichen hochrangigen Kontakte (Staatssekretärs- oder höherer Ebene) zum Thema radioaktive Abfälle in der finanziellen Verantwortung der Siemens AG gab es zwischen dem 14. März 2018 und 14. März 2019 innerhalb der Bundesregierung (bitte vollständige Angabe; die Antwort kann auf die vier Bundesressorts Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschränkt werden)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 2. März 2020**

Die Bundesregierung prüft derzeit die Bedingungen für eine vertragliche Regelung mit der Siemens AG als Inhaberin radioaktiver Abfälle.

Die Bundesregierung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Informationen zur Willensbildung innerhalb der Bundesregierung zu diesem Thema erteilen, da die Entscheidungsfindung noch nicht abgeschlossen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforscharen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

59. Abgeordnete **Sabine Leidig**
(DIE LINKE.)
- Welche Forderungen stellt die Bundesregierung und welche Maßnahmen hat sie bereits ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen in Bezug auf die geplante Übernahme der Bahnsparte von Bombardier Transportation durch die französische Firma Alstom?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Februar 2020**

Die Bahnindustrie in Deutschland hat rund 51.100 Beschäftigte und erreichte 2018 einen Umsatz von rund 11 Mrd. Euro. Sie liefert weltweit innovative Produkte für nachhaltige Mobilität, Klimaschutz und saubere Luft nicht zuletzt in den Ballungsräumen. Die rund 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bombardier Transportation arbeiten in Ostdeutschland an den Standorten Hennigsdorf (Brandenburg) sowie Görlitz und Bautzen (Sachsen), also eher in strukturschwachen Regionen. Alstom Transport Deutschland hat 2.600 Beschäftigte, vor allem in Salzgitter sowie in Braunschweig. Aus all diesen Gründen bemisst die Bundesregierung der Bahnindustrie insgesamt eine hohe Bedeutung zu und nimmt die geplante Übernahme eines bedeutenden Unternehmens der Branche von einem Mitbewerber mit hoher Aufmerksamkeit wahr. Die Bundesregierung ist sowohl auf Leitungs- als auch auf Arbeitsebene im Dialog mit den betroffenen Unternehmen sowie den Arbeitnehmervertretern, um genauere Informationen und Einschätzungen über die Auswirkungen der Fusion zu erlangen. Bisher liegen dazu noch keine genauen Angaben vor. Es sind noch keine konkreten Maßnahmen geplant. Zudem ist ein Fusionskontrollverfahren durch die EU-Kommission zu erwarten, dessen Ergebnis offen ist. Die Bundesregierung wird sich weiterhin einsetzen für eine zukunftsfähige Bahnindustrie am Standort Deutschland im Allgemeinen und einen Erhalt und Ausbau der Arbeitsplätze an den betroffenen Standorten im Besonderen.

60. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wer ist im Auftrag der Bundesregierung die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für die Betriebsräte der betroffenen Standorte von Bombardier Transportation und Alstom Deutschland sowie die Gesamtbetriebsräte, um die aktuelle Situation und mögliche Forderungen und Aktivitäten von deutscher Seite zu besprechen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Februar 2020**

Der Bundesminister Peter Altmaier, der Bundesminister Andreas Scheuer, der Kanzleramtsminister Dr. Helge Braun und der Parlamentarische Staatssekretär Enak Ferlemann haben gemeinsam von den Betriebsräten der betroffenen Unternehmen sowie der IG Metall einen offenen Brief vom 21. Februar 2020 erhalten. Dort wird vor Lasten deutscher Standorte und Arbeitsplätze durch die Fusion gewarnt und ein entsprechendes politisches Handeln gefordert. Die Bundesregierung nimmt diese Sorgen sehr ernst. Die Bundesregierung ist auf Leitungs- und Arbeitsebene im Dialog mit Bombardier, den Betriebsräten und der IG Metall.

61. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie plausibel hält die Bundesregierung den Antrag der Nord Stream AG bei der Bundesnetzagentur auf eine Ausnahmegenehmigung von der EU-Gasrichtlinie in Hinsicht auf die Einhaltung der Stichtagsregelung (www.energate-messenger.de/news/199598/nord-stream-2-beantragt-freistellung-von-regulierung)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 2. März 2020**

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass das Unternehmen Nord Stream 2 AG einen Freistellungsantrag nach § 28b des Energiewirtschaftsgesetzes bei der Bundesnetzagentur gestellt hat. Dieser Antrag wird derzeit geprüft. Vor diesem Hintergrund kann sich die Bundesregierung nicht zu den Erfolgsaussichten äußern.

62. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Wie viele Treffen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Mitarbeitern der Bundesministerien sowie des Bundeskanzleramtes und den Huawei-Vertretern in den Jahren 2018 und 2019, und wo fanden diese statt?

63. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Wie viele Treffen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Bundesminister- und Staatssekretäresebene des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundeskanzleramtes mit den Huawei-Vertretern in den Jahren 2018 und 2019, und wo fanden diese Treffen statt?
64. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Wer nahm an den Treffen teil, und um welche Mitarbeiterebene bei Huawei hat es sich dabei ggf. gehandelt?
65. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Besuche von Bundesministeriumsmitarbeitern, Bundeskanzleramtsmitarbeitern und Politikern auf Huawei-Veranstaltungen in den Jahren 2018 und 2019?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. März 2020**

Die Fragen 62 bis 65 werden gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Termine besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Termine im Sinne der Fragestellung stattgefunden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass unterhalb der Leitungsebene aufgabenbedingt vielfältige dienstliche Kontakte von Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Ressorts zu zahlreichen Unternehmen der Branche stattfinden. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit, z. B. wegen Personalwechsel, auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen der Ressorts unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.

Datum	Vertreterin bzw. Vertreter der Bundesregierung	Ort	Vertreterin bzw. Vertreter des Unternehmens
Bundeskanzleramt			
12. November 2018	Staatsministerin Dorothee Bär	Berlin	Herren Dang, Wang, Senz und Veith
22. November 2018	Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun	Wirtschaftswoche Digital Transformation Summit, Berlin	Frau Chen Lifang, Herren Wang und Senz
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie			
27. März 2019	Parlamentarischer Staatssekretär Christian Hirte	Berlin	Herr Wang (Deputy CEO Huawei Deutschland GmbH) und weitere
21. Juni 2019	Bundesminister Peter Altmaier	Shanghai, China	Herr Ren (Gründer Huawei) und weitere
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat			
18. Mai 2018	Parlamentarischer Staatssekretär Prof. Dr. Günter Krings	Huawei Beijing Convention & Exhibition Center	Frau Chen Lifang (Global Board Member, President of the Public Affairs and Communications Department der Huawei Technologies Co., Ltd.), Herr Torsten Küpper (Mitglied der Geschäftsleitung, Vice President Corporate & Public Affairs der Huawei Technologies Deutschland GmbH) und weitere
08. August 2018	Staatssekretär Klaus Vitt	Berlin	Herr Wang und weitere
16. November 2018	Parlamentarischer Staatssekretär Prof. Dr. Günter Krings	Huawei Security Innovation Lab Bonn	Frau Chen Lifang und weitere
19. November 2018	Staatssekretär Klaus Vitt	Berlin	Frau Chen Lifang, Herr Wang und weitere
11. März 2019	Staatssekretär Klaus Vitt, Parlamentarischer Staatssekretär Prof. Dr. Günter Krings	Berlin	Frau Chen Lifang, Herr Wang und weitere
23. Mai 2019	Staatssekretär Klaus Vitt	Potsdamer Sicherheitskonferenz	Herr Ken Hu (Rotating Chairman)

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

66. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Internationale Strafgerichtshof, der über langjährige Erfahrung bei der audiovisuellen Dokumentation seiner Strafverfahren verfügt (www.zeit.de/2018/15/digitale-dokumentation-straiprozess-dokumentation-videoaufzeichnung/komplettaussicht), in der Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vertreten (www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/021820_Expertengruppe_Hauptverhandlung.html), beziehungsweise warum nicht, und wie lauten die Namen der Mitglieder der Expertengruppe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. März 2020**

Die Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder, des Bundesgerichtshofs, des Generalbundesanwalts sowie verschiedener Verbände zusammen (Deutscher Richterbund e. V., Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein e. V. und Neue Richtervereinigung e. V.). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Internationalen Strafgerichtshofs ist nicht Mitglied der Gruppe. Es ist aber beabsichtigt, auf Erfahrungen zurückzugreifen, die bei internationalen Gerichten und in anderen europäischen Staaten mit der technischen Aufzeichnung von institutionalisierten Verhandlungen bereits gesammelt wurden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Internationalen Strafgerichtshofs wird zu einem Sitzungstermin der Gruppe eingeladen.

Aus der juristischen Praxis und den Landesjustizverwaltungen gehören der Expertinnen- und Expertengruppe an:

1. Vorsitzender Richter am Kammergericht Olaf Arnoldi, Kammergericht Berlin
2. Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht Reinhold Baier, Bayerisches Oberstes Landesgericht
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Stefan Caspari, Deutscher Richterbund e. V.
4. Richterin am Bundesgerichtshof Gabriele Cirener, Bundesgerichtshof
5. Oberstaatsanwalt Oliver d’Avis, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
6. Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Martin Fiedler, Generalstaatsanwaltschaft Rostock
7. Leitender Ministerialrat Rainer Franosch, Hessisches Ministerium der Justiz
8. Leitender Oberstaatsanwalt Michael Görlinger, Staatsanwaltschaft Saarbrücken

9. Generalstaatsanwalt Andreas Heuer, Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
10. Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Bundesrechtsanwaltskammer
11. Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan König, Deutscher Anwaltverein e. V.
12. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Ursula Mertens, Oberlandesgericht Naumburg
13. Richterin am Oberlandesgericht Cornelia Michalski, Brandenburgisches Oberlandesgericht
14. Vorsitzende Richterin am Landgericht Gundula Momsen-Pflanz, Landgericht Bremen
15. Staatsanwältin Gitte Nestler-Ahuis, Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
16. Staatsanwalt Dr. Ali B. Norouzi, Deutscher Anwaltverein e. V.
17. Rechtsanwältin Ulrike Paul, Bundesrechtsanwaltskammer
18. Ministerialrat Till Pietzcker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
19. Leitender Oberstaatsanwalt Frank Rebmann, Staatsanwaltschaft Heilbronn
20. Vizepräsident des Landgerichts Reiner Rühmann, Landgericht Koblenz
21. Oberstaatsanwältin Anette Schmitt-ter Hell, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
22. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Ulf Thiele, Neue Richtervereinigung e. V.
23. Präsident des Landgerichts Dr. Marc Tully, Landgericht Hamburg
24. Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Abteilungsleiter) Dr. Ralf Wehowsky, Bundesanwaltschaft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist mit folgenden Mitgliedern in der Expertinnen- und Expertengruppe vertreten:

1. Ministerialdirektorin Gabriele Nieradzik
2. Ministerialdirigent Dr. Matthias Korte
3. Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Oliver Sabel
4. Regierungsdirektorin Dr. Susanne Claus
5. Richter am Landgericht Dr. Tillmann Böß
6. Richter am Landgericht Necmettin Gül.

67. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Erreichte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Bundesanwaltschaft) im November 2019 ein Schreiben von T. R., dem mutmaßlichen Täter des Anschlags von Hanau, das dem späteren Bekennerschreiben ähnelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. März 2020

Mit einer umfangreichen E-Mail vom 8. November 2019 stellte T. R. „Strafanzeige gegen eine unbekannt geheimerdienstliche Organisation“, die sich nach seiner Überzeugung unter anderem „in die Gehirne der Menschen“ einklinke, um „das Weltgeschehen zu steuern“. Die Strafanzeige enthält keine rassistischen oder rechtsextremistischen Ausführungen und befasst sich nicht mit Terroranschlägen

68. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wenn ja, was unternahm die Bundesanwaltschaft daraufhin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. März 2020

Mit Schreiben vom 18. November 2019 wurde T. R. mitgeteilt, dass sich aus seiner Sachdarstellung keine Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat ergeben. Die Sachdarstellung enthielt auch keine Anhaltspunkte, die auf eine Gefährlichkeit des späteren Täters hingewiesen hätten, so dass die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den §§ 13, 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorlagen und eine Weiterleitung an eine andere Staatsanwaltschaft oder eine Polizeibehörde nicht in Betracht kam.

69. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welchen Titel und welchen Inhalt hatte die Veranstaltung am 12. Februar 2020, an der laut dem Auftritt der Bundestagsabgeordneten Elisabeth Kaiser bei Instagram, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht zusammen mit der Amadeu Antonio Stiftung sowie der „Parlamentarischen Linke“ teilgenommen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. März 2020

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht nahm am 12. Februar 2020 an einem Runden Tisch mit dem Titel „Drohungen und Gewalt gegen Politikerinnen und Politiker“ teil. Inhalt der Veranstaltung war das Thema Drohungen und Gewalt gegen Politikerinnen und Politiker.

70. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Weshalb wurde laut Kenntnis der Bundesregierung nach der Anzeige des Amokläufers von Hannau T. R. gegen eine „unbekannte geheimdienstliche Organisation“, welche der Bundesanwaltschaft bereits bestätigt im November des vergangenen Jahres vorlag (www.welt.de/regionales/hessen/article206029405/Generalbundesanwalt-bestaetigt-Kontakt-mit-mutmasslichem-Taeter.html), keine Überprüfung seiner Person aufgrund des bedenklichen Inhaltes durchgeführt, die zu einer waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 des Waffengesetzes (WaffG) – möglicherweise zum Widerruf seiner Waffenbesitzkarte nach § 45 WaffG – hätte führen können, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Verhinderung seines Amoklaufes vom 19. Februar 2020 durch diese Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. März 2020

Mit einer umfangreichen E-Mail vom 8. November 2019 stellte T. R. bei der Bundesanwaltschaft „Strafanzeige gegen eine unbekanntes geheimdienstliche Organisation“, die sich nach seiner Überzeugung unter anderem „in die Gehirne der Menschen“ einklinke, um „das Weltgeschehen zu steuern“.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof an dritte Stellen setzt hinreichende Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinne voraus. Die Übermittlung ist nur dann zulässig und auch geboten, wenn die Voraussetzungen der §§ 13, 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) vorliegen, also insbesondere zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

Die Sachdarstellung erfüllte diese Voraussetzungen nicht.

Die Frage nach etwaigen Folgemaßnahmen stellt vor diesem Hintergrund eine hypothetische Erwägung dar, wozu die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung nimmt.

71. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann ist mit der überarbeiteten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_fairerWettbewerb.pdf?_blob=publicationFile&v=1) zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. März 2020**

Der von der Bundesregierung am 15. Mai 2019 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (Bundestagsdrucksache 19/12084) wurde im Deutschen Bundestag am 26. September 2019 in erster Lesung beraten. Am 23. Oktober 2019 fand eine Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages statt. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren ist der Deutsche Bundestag zuständig. Die Bundesregierung kann den Beratungen im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sowie den mitberatenden Ausschüssen nicht vorgreifen.

72. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird das Klageregister für Musterfeststellungsklagen von dem gemäß § 609 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) zuständigen Bundesamt für Justiz auch im Februar 2020 weiterhin händisch geführt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2018-698.pdf>), und wann ist mit einer Lösung zu rechnen, die die potentiell Geschädigten standardisiert über ihre erfolgreiche Ein- oder Austragung informiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 3. März 2020**

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Anmeldung sowie die Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister bereits jetzt mittels eines auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz zur Verfügung gestellten Online-Formulars erklären. Die auf diese Weise übermittelten Anmelde-daten können weitgehend automatisiert in das Klageregister übernommen werden. Dadurch wird eine erhebliche Optimierung der Registerführung erreicht. Eingangsbestätigungen werden vom Bundesamt für Justiz standardisiert erteilt. Derzeit wird ein elektronisches Fachverfahren für das Klageregister beim Bundesamt für Justiz aufgebaut, bei dem die Anmelde-daten in Form von strukturierten Datensätzen erfasst werden, um sowohl den elektronischen Datenaustausch mit den Gerichten als auch die Interaktionen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern durch eine vollautomatische Datenverarbeitung zu optimieren. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Anfang des Jahres 2021 abgeschlossen sein.

73. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung regulatorische Nachbesserungen am Instrument der Musterfeststellungsklage, nachdem diese in der Praxis bisher keine Wirksamkeit erzeugen konnte (www.wallstreet-online.de/nachricht/12198559-abgasskandal-musterfeststellungsklage-vw-laesst-vergleichsverhandlungen-scheitern), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 3. März 2020**

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

74. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen (Stellenanteile) arbeiten für die Bundesregierung an der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, und wann ist mit ersten Eckpunkten eines Umsetzungsgesetzes zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. März 2020**

Die Zahl der Personen, die in der Bundesregierung mit der Umsetzung der Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, befasst sind, lässt sich nicht exakt beziffern. In Deutschland existieren bislang keine umfassenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen. Es besteht daher Umsetzungsbedarf, der über den Zuständigkeitsbereich des federführenden Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des für Fragen des Arbeitsrechts mitfederführenden Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinausgeht. Vielmehr sind aufgrund der Komplexität des Vorhabens alle Ressorts in unterschiedlichem und zum Teil erheblichem Umfang mit der Umsetzung der Richtlinie befasst.

Derzeit stimmt die Bundesregierung intern einige grundsätzliche Fragen des neu einzurichtenden Schutzsystems für hinweisgebende Personen ab. Auf dieser Grundlage wird ein Referentenentwurf erarbeitet werden.

75. Abgeordnete **Beatrix von Storch**
(AfD)
- Wie sieht das übliche Verfahren aus, das der Generalbundesanwalt einleitet, wenn Anschreiben von Privatpersonen an seine Behörde Hinweise auf eine schwere psychische Störung und mögliche Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit enthalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 2. März 2020**

Eine Strafanzeige kann gegenüber einer Staatsanwaltschaft und damit auch gegenüber dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) angebracht werden, § 158 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO). Bei einer Strafanzeige handelt es sich um die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des oder der Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Die Staatsanwaltschaft ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, § 152 Absatz 2 StPO. Dem oder der Anzeigenden wird mitgeteilt, ob der Anzeige Folge geleistet wird oder nicht.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten durch den GBA an dritte Stellen setzt zunächst einmal hinreichende Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinne voraus. Sollte ein Schreiben solche ergeben, ist die Übermittlung nur dann zulässig und auch geboten, wenn die Voraussetzungen der §§ 13, 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorliegen, also insbesondere zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

76. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- An wen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das in seiner Antwort auf meine Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 von einer voraussichtlichen Vergabeentscheidung im Februar 2020 ausging, die ausgeschriebene Studie zu unmet legal needs vergeben (www.lto.de/recht/justiz/j/bmjv-vergab-e-studie-forschung-unmet-legal-needs-zugang-zu-m-recht-rueckgang-verfahren-zivilgerichte/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. März 2020

Das von der Bundesregierung ausgeschriebene Forschungsvorhaben zur Untersuchung der rückläufigen Eingangszahlen bei den Zivilgerichten ist weiterhin nicht vergeben. Das Vergabeverfahren konnte aufgrund des umfangreichen Anforderungsprofils und der großen Anzahl von Bewerbungen noch nicht abgeschlossen werden. Die Vergabeentscheidung wird voraussichtlich im Mai 2020 getroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

77. Abgeordneter
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aufkündigung des Projektes zur Anwerbung von Pflegekräften mit Serbien (www.zeit.de/wirtschaft/2020-02/migration-serbien-pflegekraefte-deutschland-fachkraefte-kooperation) und den zunehmenden kritischen Stimmen der Opposition in Mexiko zur Anwerbung von Pflegekräften aus Mexiko (www.zdf.de/politik/frontal-21/pflegekraefte-aus-mexiko-102.html), vor allem im Hinblick auf das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. März 2020

Die Bundesregierung verfolgt bei der Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten einen kooperativen Ansatz, der im Einklang mit den Bedürfnissen der Fachkräfte und der Herkunftsstaaten steht. Diesem Ansatz folgt die Strategie der Bundesregierung zur gezielten Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten, die am 17. Dezember 2019 im Hinblick auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz veröffentlicht wurde. Die Bundesregierung und die von ihr beteiligten Akteure sind an einer guten Zusammenarbeit mit den Partnerländern interessiert. Dies schließt mit ein, Entscheidungen der Partnerländer über eine Zusammenarbeit bei der Gewinnung von Fachkräften zu respektieren.

78. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen „persönlichen Entgeltpunkte“ von Altersrenten mit 35 und mehr Versicherungsjahren bei Rentenbeginn in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010 und 2018 (getrennt für Männer/Frauen und Ost/West und insgesamt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. März 2020

Die gewünschten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Summe persönlicher Entgeltpunkte bei Altersrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹⁾ mit mindestens 35 Versicherungsjahren²⁾, Rentenzugänge verschiedener Jahre

	1995	2000	2005	2010	2018
Insgesamt	45,9	44,3	41,6	40,1	43,0
Männer	50,6	49,6	46,1	46,5	48,3
Frauen	35,0	35,3	32,5	32,3	37,1
alte Bundesländer	46,0	45,8	43,0	41,7	43,9
neue Bundesländer	45,8	41,4	38,6	35,8	40,5

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, ohne Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Dargestellt sind die persönlichen Entgeltpunkte. Diese beinhalten die Wirkung der rentenrechtlichen Abschläge, was sich in den dargestellten Werten widerspiegelt. Die aufwachsenden Abschläge betrafen die Rentenzugänge zwischen 1998 und 2010. Dies erklärt den in allen Ausprägungen zu beobachtenden Rückgang der persönlichen Entgeltpunkte bis zum Jahr 2010. Der Wiederanstieg im Jahr 2018 spiegelt die gute Beschäftigung Älterer und den damit verbundenen späteren Rentenzugang (mit geringeren Abschlägen) wider. Auch die stufenweise Anhebung der

Regelaltersgrenze sowie der Wegfall von Rentenarten (Rente für Frauen sowie Rente nach Arbeitslosigkeit) führt zu mehr Versicherungsjahren und erhöht damit die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte.

79. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Versicherungsjahre von Altersrenten mit 35 und mehr Versicherungsjahren bei Rentenbeginn in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010 und 2018 (getrennt für Männer/Frauen und Ost/West und insgesamt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. März 2020

Die gewünschten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Versicherungsjahre bei Altersrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹⁾ mit mindestens 35 Versicherungsjahren²⁾, Rentenzugängen verschiedener Jahre

	1995	2000	2005	2010	2018
Insgesamt	44,3	43,8	44,5	44,5	45,6
Männer	45,5	45,0	45,5	45,8	46,5
Frauen	41,7	41,8	42,3	42,8	44,5
alte Bundesländer	43,8	43,8	44,3	44,4	45,4
neue Bundesländer	44,8	43,8	44,8	44,5	46,1

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, ohne Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Der bei allen Ausprägungen festzustellende Höchstwert im Jahr 2018 spiegelt die gute Beschäftigung Älterer und den damit verbundenen späteren Rentenzugang wider. Auch die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze sowie der Wegfall von Rentenarten (Rente für Frauen sowie Rente nach Arbeitslosigkeit) wirkt steigernd auf die Anzahl der Versicherungsjahre.

80. Abgeordneter **Carl-Julius Cronenberg** (FDP)
- Unterstützt die Bundesregierung die Pläne der Europäischen Kommission, einen europäischen Mindestlohn einzuführen (COM(2020) 83), insbesondere vor dem Hintergrund, dass Artikel 153 Absatz 5 AEUV klar die Regelung von Arbeitsentgelten ausschließt, und wenn ja, wird nach Auffassung der Bundesregierung damit die in Artikel 8 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes garantierte Weisungsgebundenheit der Mindestlohnkommission hinfällig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. März 2020

Die Bundesregierung setzt sich für die Entwicklung eines EU-Rahmens für nationale Mindestlöhne ein und begrüßt daher, dass die EU-Kommission Mitte Januar 2020 eine erste Runde der Konsultation der Sozialpartner zu einer möglichen Maßnahme eingeleitet hat. Eine solche muss sich im Rahmen der durch Artikel 153 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Gestaltungsmöglichkeiten bewegen, insbesondere mit Blick auf die in Artikel 153 Absatz 5 AEUV formulierte Schranke. Die angekündigte Initiative kann erst nach Vorlage eines konkreten Vorschlags der Europäischen Kommission bewertet werden.

81. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie viele der im Rahmen des UN-Resettlement-Planes von 2015 bis 2019 aufgenommenen und neu angesiedelten besonders schutzbedürftigen Schutzsuchenden aus Drittstaaten beziehen derzeit die Sozialleistungen Arbeitslosengeld 1 (ALG 1), Arbeitslosengeld 2 (ALG 2), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, und wie viele davon sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt (bitte nach Jahr der Aufnahme aufschlüsseln)?
82. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie viele der im Rahmen des UN-Resettlement-Planes von 2015 bis 2019 aufgenommenen und neu angesiedelten besonders schutzbedürftigen Schutzsuchenden aus Drittstaaten beziehen derzeit die Sozialleistungen ALG 1, ALG 2, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, und wie viele davon sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt (bitte nach den sieben häufigsten Aufenthaltsstaaten vor der Ausreise nach Deutschland aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. März 2020

Die Fragen 81 und 82 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. In den vorliegenden Statistiken ist keine Differenzierung möglich, ob Personen, die Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, über Resettlement (§ 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) nach Deutschland eingereist sind oder nicht.

83. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum unterscheidet die Bundesregierung in ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ (veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – BMAS am 12. Februar 2020) weiterhin zwischen Mindestentgelten, die nach den §§ 7 und 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) allgemeinverbindlich erklärt werden können und darüberhinausgehenden Entlohnungsbedingungen, die nicht nach den §§ 7 und 7a AEntG allgemeinverbindlich erklärt werden können, obwohl die revidierte Entsenderichtlinie von „Entlohnung“ und „Gleichbehandlung“ der entsandten Beschäftigten spricht, und wie ist es miteinander vereinbar, dass die Bundesregierung für entsandte Beschäftigte bei der verbindlichen Erstreckung von Mindestentgelten nur eine Differenzierung von „insgesamt bis zu drei Stufen“ zulassen möchte (Gesetzentwurf Nr. 5a zu § 5 Satz 1) und sich gleichzeitig auf das Prinzip der „Gleichbehandlung entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der dauerhaft im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (Gesetzentwurf S. 27) bezieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. März 2020

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass bundesweite allgemeinverbindliche Tarifverträge hinsichtlich aller Entlohnungsbedingungen auch auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung finden. Das gilt sowohl hinsichtlich der in § 5 Satz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs (AEntG-E) genannten Mindestentgeltsätze als auch hinsichtlich der in § 5 Satz 1 Nummer 1a AEntG-E genannten sonstigen Entlohnungsbedingungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 AEntG-E. Gemäß § 2a AEntG-E finden damit alle in allgemeinverbindlichen bundesweiten Tarifverträgen enthaltenen Bestandteile der Entlohnung auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung. Dazu zählen nach § 2a AEntG-E insbesondere die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteilen, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen. Damit erfasst § 5 Satz 1 Nummer 1a AEntG-E insbesondere vollständige tarifvertragliche Lohngitter, auch soweit sie über Mindestentgeltsätze hinausgehen.

Durch Rechtsverordnung nach den §§ 7 und 7a AEntG-E können, entsprechend der geltenden Rechtslage, weiterhin tarifvertragliche Mindestentgeltsätze nach § 5 Satz 1 Nummer 1 AEntG-E erstreckt werden. Der Gesetzentwurf präzisiert in § 5 Satz 1 Nummer 1 AEntG-E, dass Mindestentgeltsätze bis zu drei Differenzierungen umfassen können. Soweit ein Tarifvertrag durch Rechtsverordnung nach den §§ 7 und 7a AEntG-E

erstreckt worden ist, gilt er vollumfänglich auch für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Ungleichbehandlung entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet nicht statt.

84. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass die Beschränkung auf „insgesamt bis zu drei Stufen“ (Gesetzentwurf Nr. 5a zu § 5 Satz 1) keinen Eingriff in die Freiheit der Tarifpartner darstellt, Tarifverträge mit einer von ihnen für richtig gehaltenen Anzahl von Stufen und Gruppen zu verhandeln, und inwiefern reduziert diese Beschränkung die Möglichkeit, einen Pflgetarifvertrag im Rahmen des Pflgelöhneverbesserungsgesetzes zu vereinbaren und allgemeinverbindlich erklären zu lassen, weil nach meiner Auffassung die unterschiedlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen in der Pflegebranche sachgerecht nicht mit nur drei Stufen abgebildet werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. März 2020**

Der Gesetzentwurf greift nicht in die Freiheit der Tarifvertragsparteien ein, Tarifverträge abzuschließen, die mehr als drei Lohnstufen enthalten. Diese Tarifverträge gelten nach den allgemeinen Regeln des Tarifvertragsgesetzes unmittelbar und zwingend für alle Mitglieder der Tarifvertragsparteien.

Die Tarifvertragsparteien können einen Lohntarifvertrag mit mehr als drei Lohnstufen auch weiterhin per Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes auf Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstrecken lassen, die nicht Mitglied in den tarifvertragschließenden Organisationen sind. Eine solche Allgemeinverbindlicherklärung soll nach § 5 Satz 1 Nummer 1 und 1a AEntG-E in Verbindung § 3 AEntG-E auch für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten.

Bei Rechtsverordnungen nach den §§ 7, 7a und 11 AEntG behält der Gesetzentwurf hingegen die geltende Rechtslage bei, wonach keine Lohngitter erstreckt werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10486 vom 7. Oktober 2008, S. 12, zu § 5) und erhöht die Rechtsklarheit. Rechtsverordnungen nach den §§ 7, 7a und 11 AEntG verdrängen nach § 8 Absatz 2 AEntG andere Tarifverträge. Infolgedessen sollen aus Sicht der Bundesregierung über Mindestentgeltsätze hinausgehende Entlohnungsbedingungen nicht Gegenstand einer Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7a und 11 AEntG sein. In der Praxis enthalten Rechtsverordnungen nach dem AEntG derzeit nicht mehr als zwei Mindestentgeltsätze. In der Pflegebranche enthält die aktuelle Rechtsverordnung nach § 11 AEntG lediglich eine Lohnstufe. Die vierte Pflegekommission hat im Januar dieses Jahres erstmals eine Erweiterung auf drei Mindestentgeltsätze empfohlen, die sowohl nach der geltenden Gesetzesfassung als auch nach dem Regierungsentwurf Gegenstand einer Rechtsverordnung nach dem AEntG werden können.

85. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die revidierte Entsenderichtlinie bei der zwingenden Anwendung von Tarifverträgen einen Verzicht auf das Merkmal „bundesweit“ in § 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ermöglicht, weil die Richtlinie mit dem Begriff „geografischen Bereich“ (Richtlinie (EU) 2018/957, Absatz 8, Unterabsatz 2) ausdrücklich auch die Anwendung regionaler Tarifverträge zulässt, und warum nutzt die Bundesregierung diese Gestaltungsmöglichkeit nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. März 2020**

Gemäß dem durch Richtlinie (EU) 2018/957 („Änderungsrichtlinie“) neu gefassten Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen („Entsenderichtlinie“) dürfen die Mitgliedstaaten die in Artikel 3 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie 96/71/EG genannten Tarifverträge nur unter der Maßgabe der Gleichbehandlung anwenden. Gleichbehandlung in diesem Sinne setzt voraus, dass nationale Unternehmen im Aufnahmestaat in einer vergleichbaren Lage am betreffenden Ort oder in der betreffenden Sparte denselben Anforderungen unterworfen sind, wie Unternehmen mit Sitz im Ausland und wenn sie dieselben Anforderungen mit derselben Wirkung erfüllen müssen (Artikel 3 Absatz 8 Unterabsatz 3 der durch die Änderungsrichtlinie geänderten Entsenderichtlinie). Es dürfen danach keine Situationen entstehen, in denen inländische Arbeitgeber nicht den am Arbeitsort, sondern nur den an ihrem inländischen Betriebssitz geltenden regionalen Tarifvertrag einhalten müssen, während Arbeitgebern mit Sitz im Ausland mangels Betriebssitz im Inland die Anwendung des am Arbeitsort anwendbaren regionalen allgemeinverbindlichen Tarifvertrags abverlangt wird. Das ist nach Auffassung der Bundesregierung nur bei bundesweit geltenden Tarifverträgen gesichert.

Anders verhält es sich bei Langzeitentsendungen. Der Regierungsentwurf (§ 13b AEntG-E) geht davon aus, dass es bei Langzeitentsendungen gerechtfertigt werden kann, Arbeitgebern mit Sitz im Ausland auch die Anwendung der am Arbeitsort geltenden allgemeinverbindlichen regionalen Tarifverträge aufzuerlegen. Erwägungsgrund 9 der Änderungsrichtlinie erkennt an, dass bei langzeitentsandten Arbeitnehmern eine besonders enge Verbindung mit dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates besteht. In dieser engen Verbindung besteht ein sachlicher Grund dafür, den Arbeitgeber mit Sitz im Ausland so zu behandeln wie einen Arbeitgeber, der am Ort des Arbeitseinsatzes seinen Betriebssitz hat.

86. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung keinen Anwendungsbefehl im Gesetzentwurf zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen, dass Tarifverträge durch vergaberechtliche Bestimmungen in den Landestarifreugesetzen auch für entsandte Beschäftigte gelten, und warum nutzt die Bundesregierung diese Gestaltungsmöglichkeit der revidierten Entsenderichtlinie nicht, beispielsweise über den Begriff „allgemeinwirksame Tarifverträge“ (Artikel 3 Absatz 8 Unterabsatz 2), um durch die Stärkung der Tarifbindung einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. März 2020**

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der Änderungsrichtlinie um. Die Änderungsrichtlinie enthält für die Mitgliedstaaten keine Vorgaben für das Vergaberecht. Die Frage, ob die Änderungsrichtlinie die Gestaltungsmacht des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Vergaberechts erweitert, ist daher nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

87. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Berechnungsgrundlage geht die Bundesregierung davon aus (bitte Berechnung darlegen/aufschlüsseln), dass die Anmeldezahlen zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ im Laufe des Jahres 2020 so hoch sein werden, dass die vorgesehenen Finanzmittel vollständig ausgeschöpft werden könnten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den bisherigen drei Jahren der Stiftungslaufzeit insgesamt an rund 9.910 Betroffene etwa 104,9 Mio. Euro ausgezahlt worden sind, womit nicht einmal die Hälfte der geschätzten Anträge erreicht bzw. zur Verfügung gestellten Gelder ausgeschöpft sind (Antwort auf meine Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 19/16761), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus hinsichtlich einer weiteren Verlängerung der Anmeldefrist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. März 2020**

Bei der Schätzung der Betroffenen, die bis zum Ende der Laufzeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe voraussichtlich Stiftungsleistungen erhalten werden, werden

- Betroffene, an die bis zum 31. Januar 2020 Stiftungsleistungen ausgezahlt wurden,
- Betroffene, die sich bereits an eine Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung gewandt haben und deren Vorsprache sich noch in der Bearbeitung befindet, sowie

- Betroffene, die sich bis zum Ende der Anmeldefrist am 31. Dezember 2020 voraussichtlich noch bei einer Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung anmelden werden,

berücksichtigt.

Bis zum 31. Januar 2020 wurden Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen an rund 10.480 Betroffene ausgezahlt. Ca. 8.050 Vorsprachen befinden sich aktuell in Bearbeitung. Nach den bisherigen Erfahrungen führen davon ca. 6.940 zur Zahlung von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen. In den letzten drei Kalendermonaten (November 2019 bis Januar 2020) haben monatlich durchschnittlich rund 700 Betroffene Kontakt mit einer Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung aufgenommen. Wird dieser Wert bis zum 31. Dezember 2020 fortgeschrieben, ergeben sich für den Zeitraum von Februar 2020 bis Dezember 2020 weitere 7.700 Vorsprachen. Davon werden voraussichtlich ca. 6.450 Vorsprachen zur Zahlung von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen führen.

In Summe würden somit bis zum Laufzeitende der Stiftung geschätzt etwa 23.870 Betroffene Stiftungsleistungen erhalten.

Bis zum 31. Januar 2020 wurde Betroffenen im Durchschnitt 10.570 Euro an Stiftungsleistungen ausgezahlt, insgesamt 110,74 Mio. Euro. Bei Fortschreibung der durchschnittlichen Leistungshöhe wären damit bis zum Auslaufen der Stiftung Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von rund 252,31 Mio. Euro zu erbringen.

Vor Errichtung der Stiftung wurde der voraussichtliche Finanzbedarf für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie auf 244,11 Mio. Euro geschätzt. Dieser Betrag würde nach der aktuellen Schätzung überschritten.

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Frage 56 (Bundestagsdrucksache 19/16761) mitgeteilt, werden Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Kirchen sowie des Bundes als Errichter am 7. Mai 2020 gemeinsam erörtern, inwieweit die mit der Stiftung verfolgten Ziele innerhalb der Stiftungslaufzeit erreicht werden können und ob gegebenenfalls weiterer Handlungsbedarf auch hinsichtlich der Finanzierung der Stiftung besteht.

88. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Bis wann plant die Bundesregierung eine Lösung für die aus der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 19/17044 hervorgegangenen Forderungen in Höhe von 273.878.573,99 Euro gegen 743.057 Minderjährige, die, ohne dass sie Zahlungsempfänger von Sozialleistungen waren, von der Bundesagentur für Arbeit erhoben werden, und wie soll diese ausgestaltet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. März 2020

Die genannten Forderungen sind zu 98,4 Prozent dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen.

Leistungen nach dem SGB II sind aus Steuern finanzierte, bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistungen, die als individuelle Ansprüche ausgestaltet sind. Folglich werden sie auch Minderjährigen – dem jeweiligen individuellen Bedarf entsprechend – zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt.

Aufgrund dieses Individualprinzips ist auch bei der Rückabwicklung von zu Unrecht gewährten Leistungen personenbezogen zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Bewilligungsentscheidung aufzuheben ist und die überzahlten Leistungen zu erstatten sind. Hierdurch können Rückforderungen auch gegenüber Minderjährigen entstehen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Januar 2020 zur Schriftlichen Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 19/16951 verwiesen.

Die dort erwähnte Prüfung, wie Personen, die volljährig geworden sind, umfassend und verständlich über die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung informiert werden können, sowie die Erarbeitung einer entsprechenden technischen Lösung durch die Bundesagentur für Arbeit dauern noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

89. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung die insgesamt entstandenen Kosten für das beendete Projekt „PEGASUS“ (bitte nach Posten, insbesondere Arbeitsstunden aufschlüsseln), und warum wirkte sich die eingeschränkte Nutzungsgenehmigung der italienischen Behörden für typgleiche Aufklärungsdrohnen der NATO negativ auf das deutsche Projekt aus (www.welt.de/wirtschaft/article205423643/MQ-4-Triton-Die-Drohnen-Posseder-Bundeswehr-geht-in-die-naechste-Runde.html), wenn doch laut Angaben der NATO beim „Alliance Ground Surveillance“-System die militärische Funktionalität auch unter deutscher Beteiligung nach Plan verläuft (www.nato.int/cps/en/natohq/news_172715.htm?selectedLocale=en)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. März 2020

Im Projekt PEGASUS sind bei der Bundesregierung für den Zeitraum von 2017 bis Ende Januar 2020 folgende Ausgaben angefallen:

Für ein mit der U. S. Navy geschlossenes Foreign-Military-Sales-Abkommen, dessen hauptsächlicher Inhalt die Entwicklung einer Zulassungsstrategie war, wurden rd. 6,9 Mio. Euro und für den Betrieb, die Aufrechterhaltung und die technisch-logistische Betreuung des bundes-eigenen Integrations- und Verifikationslabors (IVL) rd. 30,5 Mio. Euro

verausgibt. Dieses IVL soll für den neuen Projektansatz mit einer benannten Plattform weiter genutzt werden.

Für kurzfristige, externe, projektbezogene, technische Unterstützung der Amtsseite bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung für das System „Signalerfassende Luftgestützte Weiträumige Überwachung und Aufklärung“ (SLWÜA)/PEGASUS wurden rd. 0,5 Mio. Euro ausgegeben.

Eine weitere Aufschlüsselung, insbesondere nach Arbeitsstunden, ist größtenteils nicht möglich bzw. unterliegt dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Daher kann diese Information nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Unternehmen und nicht in der Kürze der Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsteuerung des Projektes PEGASUS hin zu einer benannten Plattform steht in keinem Zusammenhang mit dem NATO-Projekt Alliance Ground Surveillance.

90. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie setzen sich die Gesamtkosten des Projektes „Future Combat Air System“ (FCAS) zusammen, die laut Presseberichten bei ungefähr 500 Mrd. Euro liegen (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/airbus-defence-plant-stellenabbau-und-neuen-jagdbomber-16644274.html?printPageArticle=true#pageIndex_3), und mit wie vielen Kampfflugzeugsystemen („Next Generation Weapon System“ – NGWS) plant die Bundesregierung nach derzeitigem Stand die heutigen Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado bzw. mögliche Tornado-Nachfolger der Bundeswehr abzulösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. März 2020

Das Französisch-Deutsch-Spanische Projekt Next Generation Weapon System in einem Future Combat Air System befindet sich aktuell in der frühen Analysephase. Als erste Maßnahmen wurden eine gemeinsame Konzeptstudie (65 Mio. Euro) und erste Forschungs- und Technologieaktivitäten (155 Mio. Euro) unter Vertrag genommen. Eine erste Abschätzung zu den Gesamtkosten des Projektes wird frühestens mit den Ergebnissen der Konzeptstudie (Laufzeit bis Mitte 2021) vorliegen. Insofern können Presseberichte bis dahin seitens der Bundesregierung nicht belastbar kommentiert werden.

Auch zu Stückzahlplanungen für zukünftige Kampfflugzeugsysteme können zum gegenwärtigen Stand seitens der Bundesregierung noch keine Abschätzungen getroffen werden, da diese von den laufenden Analysen zu zukünftigen Anforderungen und den zu betrachtenden Systemkonzepten abhängen werden.

91. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welchen Beitrag leistet die Bundesregierung (insbesondere das Bundesministerium der Verteidigung – BMVg) zur strategischen Weiterentwicklung der NATO im Rahmen des vereinbarten Reflexionsprozesses (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/bundeswehrtagung-annegret-kramp-karrenbauer-bundeswehr-einsatzbereitschaft-verbesserung), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik der „strategischen Trägheit“ Deutschlands in diesem Rahmen, als auch insgesamt in der NATO politische Führung zu übernehmen (www.zeit.de/politik/ausland/2019-12/nato-gipfel-donald-trump-verteidigungsausgaben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 4. März 2020**

Auf Initiative der Bundesregierung haben die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten Generalsekretär Stoltenberg beim NATO-Gipfel in London am 3. und 4. Dezember 2019 beauftragt, den Außenministern einen Vorschlag für die Ausgestaltung eines Reflexionsprozesses, unter Einbeziehung relevanter Expertise, zur Stärkung der politischen Dimension der Allianz und der politischen Konsultations- und Koordinationsprozesse der NATO vorzulegen.

Der Vorschlag zur Durchführung des NATO-Reflexionsprozesses ist das jüngste Beispiel dafür, dass sich die Bundesregierung engagiert in die strategische Arbeit der Allianz einbringt. So dient der Reflexionsprozess insbesondere der Stärkung der politischen Dimension des Bündnisses.

Derzeit laufen im Bündnis vorbereitende Arbeiten zur Durchführung dieses Reflexionsprozesses mit dem Ziel einer Befassung der NATO-Außenminister bei deren nächstem Treffen am 2. und 3. April 2020. Die Bundesregierung begleitet diese Arbeiten sehr eng und wird sich auch bei der Durchführung des Reflexionsprozesses aktiv einbringen.

92. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- In welcher Art und Weise unterstützen welche Stellen des Bundes die Tagung „Angewandte Forschung für Verteidigung und Sicherheit in Deutschland“ vom 3. bis 5. März 2020 in Bonn (bitte Anzahl der Mitarbeiter/-innen des Bundes, deren Tätigkeiten und voraussichtlich anfallende Kosten sowie gegebenenfalls weiter Unterstützungsformen und Kosten vollständig angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 3. März 2020**

Der Bund unterstützt die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik e. V. „Angewandte Forschung für Verteidigung und Sicherheit in Deutschland“ wie folgt:

Die Tagung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) unterstützt.

Zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich in zwei Besprechungen, die der Vorbereitung der Konferenz dienten, mit fachlichen Stellungnahmen eingebracht. Während der Konferenz halten neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorträge und weitere acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Präsentationen zu eigenen Studienarbeiten. Darüber hinaus haben zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Leitung von Sessions (fachtechnische Themenblöcke) übernommen.

Das BMVg hat zwei Ausstellerstände zu einem Gesamtpreis von 9.936,50 Euro angemietet. Abgesehen von Reisekosten fallen für die oben genannten Unterstützungsformen keine weiteren Kosten an.

93. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten sind der Bundesregierung für die geplante und schließlich abgesagte Beschaffung des Spionagesystems „Persistent German Airborne Surveillance System (PEGASUS) entstanden („Endgültiges Aus für Aufklärungsdrohnen bei der Bundeswehr“, www.heise.de vom 28. Januar 2020), und welche (auch finanziellen) Konsequenzen ergeben sich aus der Verzögerung der Erfüllung der NATO-Verpflichtung „Bereitstellung einer signalerfassenden Aufklärungsfähigkeit im Jahr 2025“ (vgl. 9. Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Rüstungsangelegenheiten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. März 2020

Im Projekt PEGASUS sind bei der Bundesregierung für den Zeitraum von 2017 bis Ende Januar 2020 folgende Ausgaben angefallen:

Für ein mit der U. S. Navy geschlossenes Foreign-Military-Sales-Abkommen, dessen hauptsächlicher Inhalt die Entwicklung einer Zulassungsstrategie war, wurden rd. 6,9 Mio. Euro und für den Betrieb, die Aufrechterhaltung und die technisch-logistische Betreuung des bundeseigenen Integrations- und Verifikationslabors (IVL) rd. 30,5 Mio. Euro verausgabt. Dieses IVL soll für den neuen Projektansatz mit einer bemannten Plattform weiter genutzt werden.

Für kurzfristige, externe, projektbezogene, technische Unterstützung der Amtsseite bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung für das System „Signalerfassende Luftgestützte Weiträumige Überwachung und Aufklärung“ (SLWÜA)/PEGASUS wurden rd. 0,5 Mio. Euro ausgegeben.

Es ist die Absicht der Bundesregierung, mit der Umsteuerung des Projektes PEGASUS hin zu einer bemannten Plattform die NATO-Verpflichtung „Bereitstellung einer signalerfassenden Aufklärungsfähigkeit“ entsprechend der nationalen Zusage ab dem Jahr 2025 zu erfüllen.

94. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch die drei hessischen Regierungsbezirke?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. März 2020

Auf die Einstufung der Antwort als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

95. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.) Welche Verkehrsmittel (insbesondere der Flughafen Frankfurt/Main) werden im Rahmen des Manövers „DEFENDER-Europe 20“ genutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnlichen verkehrsleitenden Maßnahmen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. März 2020

Im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 werden die Verkehrsmittel Straßentransport, Schienentransport sowie See- und Binnenschifffahrt eingesetzt. Aus heutiger Sicht sind keine Verkehrsbehinderungen absehbar.

Am Flughafen Frankfurt/Main landen während des gesamte Übungszeitraumes einzelne, kleinere Personengruppen in Linienflugzeugen.

96. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welchen Strecken bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch Ostsachsen (bitte nach Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. März 2020

Auf die Einstufung der Antwort als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

97. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Welche Aktivitäten und Aufenthalte sind im Rahmen des Manövers „DEFENDER-Europe 20“ nach Kenntnis der Bundesregierung am Truppenübungsplatz Oberlausitz geplant (bitte inklusive der Angabe des Datums aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. März 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind folgende Übernachtungsaufenthalte auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz geplant.

Datum vom	Datum bis zum
19. Mrz.	20. Mrz.
20. Mrz.	21. Mrz.
21. Mrz.	22. Mrz.
22. Mrz.	23. Mrz.
24. Mrz.	25. Mrz.
28. Mrz.	29. Mrz.
17. Apr.	18. Apr.
22. Apr.	23. Apr.
23. Apr.	24. Apr.

Zur Unterstützung der Aufenthalte wird ein Convoy-Support-Center eingerichtet und betrieben. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Aktivitäten auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz geplant.

98. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch den Wahlkreis 191 (Jena–Sömmerda–Weimarer Land I)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS — NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. März 2020

Die Bundesregierung hat derzeit keine Kenntnis über geplante Marschbewegungen im Wahlkreis 191.

Bei Unterstützungsleistungen von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host-Nation-Support kann die Bundeswehr lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte und die Streckenführung kann daher keine Aussage getroffen werden. Dies schließt Informationen zu Schienentransporten ein.

99. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.) Auf welche Art werden in welchen Behörden im Geschäftsbereich des BMVg E-Mail-Ausgänge von dort in Arbeitsstrukturen eingebundenen Externen (Berater/-innen, Zeitarbeitnehmer/-innen etc.) gekennzeichnet, um kenntlich zu machen, dass diese keine originären Behörden-Angehörigen sind (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 4. März 2020

Alle Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sind angewiesen, im nach innen und außen gerichteten Geschäftsverkehr sowie im allgemeinen Dienstbetrieb klar erkennbar zu machen, dass externe Personen nicht als ministerielle bzw. behördliche Instanz agieren.

100. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.) Inwiefern wird dabei zwischen den verschiedenen Personengruppen (Beraterinnen und Berater, Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter etc.) differenziert (bitte begründen), und wie viele Externe (Beraterinnen und Berater, Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter etc.) waren in den Jahren 2018 und 2019 in Behörden im Geschäftsbereich des BMVg eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 4. März 2020

Eine darüberhinausgehende Unterscheidung verschiedener Gruppen externer Personen bezogen auf die Kennzeichnung erfolgt nicht.

Im Hinblick auf die Differenzierung und Anzahl ist zwischen Personen gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externe Personen) in der Bundesverwaltung“ vom 17. Juli 2008, in Leiharbeit beschäftigten externen Personen sowie sonstigen externen Personen zu unterscheiden.

Entsprechend wurden als Leiharbeitskräfte im Geschäftsbereich des BMVg 667 externe Personen im Jahr 2018 und 1.039 externe Personen

im Jahr 2019 beschäftigt. Hierin enthalten sind auch errechnete Vollzeitäquivalente auf der Basis abgerufener Zeitarbeitsstunden.

Für Beratungsleistungen, finanziert aus Kapitel 1413 Titel 53101, wurden im Geschäftsbereich des BMVg 59 Personen im Jahr 2018 und 30 Personen im Jahr 2019 eingesetzt. Im Wert für das Jahr 2018 konnten keine Personenmeldungen für die Leistungen berücksichtigt werden, für die vertraglich ein Festpreis vereinbart wurde. Im Wert für das Jahr 2019 sind auch errechnete Vollzeitäquivalente auf der Basis von geleisteten Arbeitsstunden enthalten.

101. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Plant die Bundesregierung für die Bundeswehr zukünftig im Rahmen von Ausschreibungen für entsprechende Power-to-X-Mengen eine bestimmte Menge an Power-to-Liquid-Kraftstoffen, insbesondere von Kerosin für Flugzeuge und von Diesel für die Marine, abzunehmen, und welchen Anteil am gesamten Kraftstoffverbrauch der Luftwaffe sowie der Marine sollen Power-to-Liquid-Kraftstoffe bis 2025 verzeichnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. März 2020

Voraussetzung für die Verwendung synthetischer Kraftstoffe ist die Zulassung der jeweiligen Waffensysteme zur Nutzung dieser Kraftstoffe.

Im Falle der Luftfahrzeuge verfügen noch nicht alle Muster über die Zulassung zur Nutzung synthetischer Kraftstoffe, zu denen auch Power-to-Liquid-Kraftstoffe gehören. Die nötigen Schritte zur etwaigen zukünftigen Nutzung sind bereits eingeleitet. Sobald die entsprechenden Zulassungen vorliegen, steht der Beschaffung dieser neuen Kraftstoffe als Zumischung zu fossilen Kraftstoffen technisch nichts entgegen, solange sie die einschlägigen international gültigen Flugturbinenkraftstoffnormen erfüllen.

Im Bereich der Marinekraftstoffe könnten synthetische Komponenten als Zumischung im Rahmen der Beschaffung bereits heute berücksichtigt werden.

Die tatsächliche Marktverfügbarkeit von Power-to-Liquid-Kraftstoffen ist sehr gering. Dies wird sich aus heutiger Sicht auch absehbar bis zum Jahr 2025 nicht grundlegend ändern. Aus diesem Grund ist eine Festlegung auf bestimmte Mengen bzw. Quoten von Power-to-Liquid-Kraftstoffen im Rahmen von Ausschreibungen derzeit nicht sinnvoll.

102. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Beabsichtigt oder evaluiert die Bundeswehr derzeit die Beschaffung von hubschrauberähnlichen Drohnen oder Drohnensystemen, die von Schiffen der deutschen Marine aus senkrecht startend operieren können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. März 2020

Für die deutsche Marine wird aktuell das Projekt „Vordringliches Marine Unmanned Aircraft System“ realisiert. In diesem Vorhaben wird ein System mit zwei Drehflüglerkomponenten beschafft, welches sich aktuell planmäßig in der Nachweisführung befindet. Die Integration an Bord der Korvette K130 BRAUNSCHWEIG ist für den Sommer 2020 geplant.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundeswehr, im Projekt „Aufklärung und Identifizierung im maritimen Einsatzgebiet“ weitere Systeme zu beschaffen. Die Vergabe erfolgt nach einem bereits durchgeführten Interessenbekundungsverfahren im Wettbewerb. Das in diesem Vorhaben zu beschaffende Luftsegment der Korvette K130 soll organisch der Entdeckung, Erkennung und Identifizierung von Objekten dienen.

103. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu welchen zusätzlichen militärischen Übungen auf den Truppenübungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr führt die Übung „DEFENDER-Europe 20“, und welche Beeinträchtigungen und Einschränkungen bringt die Übung „DEFENDER-Europe 20“ für die Anwohnerinnen und Anwohner der Anrainergemeinden der beiden Truppenübungsplätze mit sich (Nürnberger Nachrichten vom 24. Februar 2020; „Riesiges Manöver in Nordbayern“ und www.onetz.de/oberpfalz/grafenwoer/grafenwoehr-nur-nebenschauplatz-nato-manoevers-defender-2020-id2954829.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. März 2020

Auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr sind derzeit zwei Schießübungen im Zeitraum DEFENDER-Europe 20 geplant. Beide Schießübungen finden im Rahmen der regulären, im NATO-Truppenstatut festgelegten Übungsbedingungen auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr zu den geltenden Schießzeiten statt.

Auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels ist derzeit keine Übung im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 geplant.

Auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels sind im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 vermehrt Soldatinnen und Soldaten alliierter Streitkräfte samt zugehörigen Materials untergebracht. Im Zufahrtsbereich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr kann es, aufgrund des erhöhten Personal- und Transportverkehrs, zeitweise zu Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehr kommen.

104. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) In wie vielen Fällen hat der Militärische Abschirmdienst (MAD) seit 2017 rechtsextreme Personen in der Bundeswehr festgestellt, und in wie vielen dieser Fälle erfolgte jeweils eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. März 2020

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) hat im Jahr 2017 sechs, im Jahr 2018 vier und im Jahr 2019 acht Rechtsextremisten in der Bundeswehr erkannt.

Von den im Jahr 2017 erkannten sechs Rechtsextremisten wurden inzwischen fünf aus der Bundeswehr entlassen, in einem Fall ist das truppendienstgerichtliche Disziplinarverfahren noch andauernd. Die im Jahr 2018 erkannten vier Rechtsextremisten wurden inzwischen alle aus der Bundeswehr entlassen. Von den im Jahr 2019 erkannten acht Rechtsextremisten wurden inzwischen vier aus der Bundeswehr entlassen, in zwei Fällen sind die truppendienstgerichtlichen Disziplinarverfahren noch andauernd. In den beiden verbliebenen Fällen befindet sich bei einer Person das Entlassungsverfahren unmittelbar vor dem Abschluss, bei der anderen Person laufen die disziplinarischen Ermittlungen.

Alle Entlassungen erfolgten jeweils durch die zuständigen personalbearbeitenden Dienststellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

105. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Einigung gibt es zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft darüber, welche Behörde die Aufgabe der in der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette vorgesehenen Durchsetzungsbehörde übernehmen wird, und für den Fall, dass es keine solche Verständigung gibt, verzögert das Ausbleiben einer Einigung die Umsetzung der genannten Richtlinie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 6. März 2020

Im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes wird auch die Frage entschieden, welche Bundesbehörde die Vorgaben der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (sog. UTP-Richtlinie) durchsetzen wird. Die Umsetzungsfrist wird eingehalten.

106. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Erlaubnis der Einfuhr von mit Chlor behandeltem Geflügel oder gentechnisch veränderten Lebensmitteln aus den USA Gegenstand der Verhandlungen zwischen der EU und den USA (www.handelsblatt.com/politik/international/aussenhandel-eu-und-usa-ringen-um-mini-deal-im-handelsstreit/25587524.html?ticket=ST-696223-ZdF4eIRgptekh wkgJwsf-ap6), und wie bewertet die Bundesregierung grundsätzlich eine mögliche Erlaubnis der Einfuhr von mit Chlor behandeltem Geflügel oder gentechnisch veränderten Lebensmitteln aus den USA?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 5. März 2020

Die in der Fragestellung erwähnten Forderungen der USA nach der Erlaubnis der Einfuhr von mit Chlor behandeltem Geflügel oder gentechnisch veränderten Lebensmitteln in die EU sind nicht neu und werden regelmäßig öffentlich erhoben. Die Haltung in der EU hat sich nicht geändert. Die Forderungen der USA sind vom Verhandlungsmandat für die EU-Kommission nicht erfasst.

Eine mögliche Erlaubnis der Einfuhr von mit Chlor behandeltem Geflügel aus den USA wird aus Sicht der Bundesregierung wie folgt bewertet:

Die Wahrung der Prozessqualität kommt eine entscheidende Bedeutung für die Lebensmittelsicherheit in der EU und ihren Mitgliedstaaten zu. Dies findet auch im „Farm to Fork“-Konzept der EU seinen Niederschlag. Mittel zur Oberflächenbehandlung von tierischen Lebensmitteln dürfen nicht dazu eingesetzt werden, etwaige Hygienemängel zu verschleiern, sondern nur dazu dienen, die geltenden Hygienemaßnahmen zweckmäßig zu ergänzen. Lebensmittelunternehmer in der EU (und auch Lebensmittelunternehmer, die in die EU exportieren wollen) dürfen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zum Zweck der Entfernung von Oberflächenverunreinigungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs keinen anderen Stoff als Trinkwasser oder sauberes Wasser verwenden, es sei denn, dessen Verwendung ist nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bereits erlaubt. Die Verwendung eines anderen Stoffes muss von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Bezüglich einer möglichen Erlaubnis der Einfuhr von gentechnisch veränderten Lebensmitteln aus den USA ist Folgendes anzumerken:

Bevor ein gentechnisch verändertes Lebensmittel in der EU vermarktet werden darf, muss es nach dem europäischen Gentechnikrecht (Verordnung (EG) 1829/2003) zum Inverkehrbringen zugelassen sein und die gentechnikrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften erfüllen (Verordnung (EG) 1830/2003). Sind alle gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat der Antragsteller den rechtlichen Anspruch auf den Marktzugang seines Produktes in der gesamten EU. Dabei ist es nicht relevant, ob das gentechnisch veränderte Lebensmittel aus den USA eingeführt wird, da sich die Marktzulassungsvoraussetzungen ausschließlich nach europäischem Recht richten.

107. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel mehr oder weniger Bodenerosion die biologische Landwirtschaft im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft durch die erhöhte mechanische Bodenbearbeitung verursacht (www.umweltbundesamt.de/themen/bodenlandwirtschaft/bodenbelastungen/erosion#textpart-9)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 6. März 2020**

Das Bodenmanagement nimmt in zwei Aspekten, unabhängig von weiteren Standortfaktoren (Bodenart, Hangneigung), wesentlichen Einfluss auf die potentielle Erosion eines Ackerbodens. Bei starken Niederschlägen und/oder Winden können folgende Situationen eine hohe Erosionsgefährdung verursachen:

1. Boden mit instabiler Struktur, dessen Wasserinfiltrationskapazität durch Verdichtung/Verschlämmung herabgesetzt ist: z. B. bei geringem Humusgehalt durch unzureichende Zufuhr organischer Substanz, bei häufigem Pflugeinsatz;
2. Unbedeckter Boden: z. B. Brache während der Wintermonate, Zeit zwischen Aussaat und Bestandsetablierung der Kulturarten.

Landwirte sind generell gehalten, Bodenerosion zu verhindern und bodenschonende Maßnahmen zu ergreifen. Die Zahlung der GAP ist an die Einhaltung des guten landwirtschaftlichen ökologischen Zustands (GLÖZ) gekoppelt.

In der ökologischen Landwirtschaft wird zu mechanischen Unkrautregulierung der Boden häufiger bearbeitet. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies im Vergleich zur konventionellen Bodenbewirtschaftung generell zu einer höheren Erosionsgefährdung führt, denn:

- a) In der ökologischen Landwirtschaft werden zur Unterdrückung der Begleitflora dichte Bestände, z. B. durch Mischfruchtanbau (Hafer/Bohne) und Untersaaten (Klee gras, Leindotter), die zudem den Boden gut durchwurzeln, angestrebt. Untersaaten werden häufig nach oder mit der mechanischen Unkrautregulierung ausgebracht. So wird die Bodenstruktur in Zeiträumen mit unbedecktem Boden durch die gesteigerte Durchwurzelung stabilisiert.
- b) In der ökologischen Landwirtschaft besteht eine höhere Abhängigkeit und damit ein regelmäßigerer Eintrag an organischen Substanzen zur Düngung des Bodens (Wirtschaftsdünger mit hohem Festmistanteil, Kompost, Zwischenfrüchte, Grünleguminosen). Dies steigert die Stabilität der Bodenstruktur.
- c) Fruchtfolgen der ökologischen Landwirtschaft enthalten in der Regel einen zweijährigen Grünleguminosenanbau (Klee gras, Luzerne gras) zur Sicherung der Stickstoffversorgung der Fruchtfolge. Sie integrieren darüber hinaus verstärkt Zwischenfrüchte und Untersaaten zur Gründüngung zum Schutz des begrenzt verfügbaren Stickstoffs vor Auswaschung. Für die Wiederkäuerhaltung sind diese Fruchtfolgeelemente oft Grundlage des Feldfutterbaus und/oder der Grünlandwechselwirtschaft. Maisanbau (Hackfrucht) findet in geringerem Umfang statt als in konventionellem Landbau. In der Folge kommt es seltener zu Situationen mit unbedecktem Boden sowie zu guter Durchwurze-

lung der Böden und zu hohem Eintrag an organischer Substanz in den Boden.

Eine Reihe von Studien belegen eine erosionsreduzierende Wirkung von ökologischer Bewirtschaftung (Lockeretz et al. 1981; Reganold et al. 1987; Auerswald et al. 2003; Kainz 2009; Arnhold et al. 2014; Seitz et al. 2019). Dies ist vor allem auf die im Durchschnitt höheren Humusvorräte zurückzuführen, den höheren Einsatz von Klee-/Luzerne-Gras in der Fruchtfolge sowie zum Teil auf den Einsatz von weiteren Zwischenfrüchten und Untersaaten (s. o.).

108. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat es beim Besuch der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in Nordvelen im Kreis Borken (www.borkenerzeitung.de/lokales/velen/Julia-Kloeckner-lobt-Guelle-Anlage-der-NDM-264733.html) weitere Förderungswünsche durch die Anlagenbetreiber gegeben, und wenn ja, in welcher Höhe?
109. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Bundesministerin dazu positioniert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 3. März 2020

Die Fragen 108 und 109 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Projekt. Gegebenenfalls weiterer Förderbedarf wäre somit in Form eines neuen Projektantrags, der konkrete inhaltliche Ziele und Beschreibungen enthält, zu dokumentieren.

Bislang liegt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kein solcher Antrag zur Prüfung vor.

110. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fördermöglichkeiten des Bundes gibt es für Lebensmittelherstellerinnen und Lebensmittelhersteller, die ihre Produkte nur regional absetzen möchten, und auf welche Art unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine engere Anbindung von Stadt und Umland hinsichtlich dem Aufbau regionaler Ernährungssysteme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 5. März 2020

Regionale Lebensmittel liegen im Trend und können im Vergleich kürzere Transportwege vorweisen. Viele Menschen wollen das Ernährungs-

handwerk in ihrer Region unterstützen und regionale Arbeitsplätze sichern.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt sich an vielen Stellen für die Stärkung der regionalen Vermarktung ein. So wird im Bereich der Agrarinvestitionsförderung beispielsweise die Förderung des Aufbaus einer Ab-Hof-Vermarktung, der Einrichtung eines Hofcafés oder auch der Aufstellung eines Milchautomaten angeboten. Über die einzelnen Fördermaßnahmen entscheiden die Behörden der jeweiligen Bundesländer.

Auch im Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) hat das BMEL die Regionalität im Blick. Über zwei Förderrichtlinien kann der Auf- und Ausbau vorzugsweise regionaler Wertschöpfungsketten, die sich von der landwirtschaftlichen Erzeugung ökologischer Produkte, über ihre Verarbeitung und Distribution bis hin zum Konsum erstrecken können, unterstützt und damit die Vermarktung regionaler Bioprodukte gestärkt werden.

Auch über das Programm zur Innovationsförderung können und werden Projekte gefördert, die regionale Lebensmittel unterstützen.

In verschiedenen bisherigen Fördermaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) wurden der Absatz regionaler Produkte, die Schaffung hierfür günstiger Rahmenbedingungen und die stärkere Anbindung von Stadt und Umland unterstützt. Hier sind insbesondere die Fördermaßnahme „Regionalität und Mehrfunktionshäuser“ und das Modellvorhaben Land(auf)Schwung zu nennen. Im BULE wurde außerdem im Rahmen des Sonderprojektes „Plattform Neun“ die Entwicklung einer Direktvermarktungsplattform für kleinbäuerliche Betriebe im Berliner Umland, in Brandenburg sowie für Gastronomen aus Berlin gefördert. Die Förderphase ist mittlerweile abgeschlossen, die Direktvermarktungsplattform wird weiter betrieben.

Aktuell werden im Wege der BULE-Bekanntmachung „LandVersorgt – Neue Wege der Nahversorgung in ländlichen Räumen“ zudem beispielhafte, innovative Projekte, die geeignet sind, die Nahversorgung in den ländlichen Räumen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge zu leisten, gesucht. Die Einbindung regionaler Erzeuger ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Im Weiteren organisiert der durch das BMEL institutionell geförderte Bundesverband der Regionalbewegung e. V. den Erfahrungsaustausch, die Netzwerkbildung und die Bündelung der Interessen regionaler Initiativen und begleitet Konzepte zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 auf Initiative des BMEL zusammen mit Wirtschaftsbeteiligten das Regionalfenster entwickelt, um die Möglichkeit zu schaffen, die regionale Herkunft von Lebensmitteln transparent und glaubhaft zu kennzeichnen. Das Regionalfenster, das von dem privaten Trägerverein „Regionalfenster e. V.“ getragen wird, hat sich als freiwilliges Deklarationsfeld seit seiner Markteinführung im Jahr 2014 gut am Markt etabliert. Bei Produkten, die mit dem Regionalfenster gekennzeichnet sind, können Verbraucherinnen und Verbraucher auf einen Blick erkennen, ob das Lebensmittel zu Recht mit einer regionalen Herkunft beworben wird. Händlern und Herstellern aus der Region gibt das Regionalfenster die Möglichkeit, sich von anderen Anbietern abzuheben und den Mehrwert ihres Produktes für den Kunden glaubhaft zu belegen.

Die genannten Aktivitäten wirken nicht alleine im ländlichen Raum, sondern bieten Komponenten, die die Anbindung an Städte selbstverständlich beinhalten können. Daneben wird der Absatz regionaler Produkte, die sich auch auf städtischen Wochenmärkten wiederfinden, durch verschiedene Organisationseinheiten innerhalb der Länder oder die Produzenten selbst unterstützt, wie jedes Jahr auf der Internationalen Grünen Woche eindrucksvoll zu erleben ist.

In diesem Zusammenhang stehen darüber hinaus auch die Instrumente zur Unternehmensfinanzierung, z. B. der KfW, der Landesförderinstitute oder der regionalen Bürgschaftsbanken, zur Verfügung, soweit die jeweiligen Programm Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderberatung des Bundes leistet hier Hilfestellung.

111. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe wurden die Mittel des Sonderrahmenplans ländliche Entwicklung 2019 in den einzelnen Bundesländern abgerufen, und welche Fördersummen entfielen auf die Förderbereiche 1 bis 9?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 5. März 2020

Die von den Ländern im Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ abgerufenen Mittel für das Jahr 2019 können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Anlage

Kassenergebnisse 2019 im Bereich des Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ (SRPLE) -Bundesmittel in Mio. Euro-											
Länder	Insgesamt	davon									
		1.0 Integrierte ländliche Ent- wicklungs- konzepte	2.0 Pläne Entwicklung ländlicher Gemeinden	3.0 Regional- management	4.0 Dorf- entwicklung	5.0 ländl. Infrastruktur- maßnahmen	6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	7.0 Breitband- versorgung	8.0 Kleinst- unternehmen der Grund- versorgung	9.0 Einrichtungen für lokale Basis- dienstleistungen	10.0 Regional- management
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
BW	14,679	0,000	0,000	0,000	7,662	7,017	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
BY	27,600	0,022	0,016	0,249	15,572	2,049	6,188	0,000	0,340	3,164	0,000
BE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
BB	2,462	0,000	0,000	0,000	0,262	1,296	0,542	0,000	0,000	0,362	0,000
HB	0,011	0,000	0,000	0,000	0,011	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
HH	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
HE	2,867	0,000	0,000	0,000	0,724	0,275	0,000	0,343	0,493	0,000	1,033
MV	11,207	0,000	0,000	0,000	4,642	0,000	0,000	0,000	0,000	6,565	0,000
NI	21,551	0,000	0,000	0,000	19,236	0,000	0,000	0,000	1,086	1,229	0,000
NW	4,580	0,000	0,000	0,000	0,000	0,716	3,139	0,000	0,000	0,000	0,726
RP	3,904	0,000	0,000	0,000	2,732	0,000	0,972	0,000	0,000	0,000	0,199
SL	0,449	0,000	0,000	0,000	0,141	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
SN	8,406	0,000	0,000	0,000	2,236	0,000	2,409	0,000	0,032	2,150	1,579
ST	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
SH	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
TH	1,640	0,000	0,000	0,000	0,393	0,000	0,600	0,000	0,000	0,647	0,000
Insgesamt	99,357	0,022	0,016	0,249	53,610	11,352	13,850	0,343	1,953	14,117	3,537

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

112. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Wie viele Referats- und Abteilungsleiterstellen sind in den Bundesministerien zurzeit mit Frauen besetzt, und wie hoch ist der prozentuale Anteil an allen Referats- und Abteilungsleiterstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 28. Februar 2020**

In den 14 Bundesministerien waren zum Stichtag 30. Juni 2019 – Stichtag des am 25. Februar 2020 veröffentlichten Gleichstellungsindex 2019 – 728 Referatsleitungen und 41 Abteilungsleitungen mit Frauen besetzt. Dies entspricht einem Anteil von 37 Prozent an allen Referatsleitungen und 30 Prozent an allen Abteilungsleitungen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

113. Abgeordnete **Christine Aschenberg-Dugnus** (FDP) Ist nach Ansicht der Bundesregierung der mit dem MDK-Reformgesetz (MDK – Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) eingeführte und für das Jahr 2020 geltende Mindestaufschlag von 300 Euro auf beanstandete Krankenhausabrechnungen ein geeignetes Mittel, um die Krankenhäuser zu motivieren, das Entlassungsmanagement zu verbessern bzw. eine Anschlussbehandlung für ihre Patientinnen und Patienten zu organisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Mit dem MDK-Reformgesetz wurde für das Jahr 2020 ein Aufschlag vorgesehen, der von den Krankenhäusern zu zahlen ist, wenn eine Abrechnung durch den Medizinischen Dienst beanstandet wird. Die Aufschlagszahlung beträgt im Jahr 2020 10 Prozent des Rückzahlungs Betrags, mindestens jedoch 300 Euro. Primär soll mit dem Aufschlag ein Anreiz für eine regelkonforme Rechnungsstellung gesetzt werden. Die Verbesserung der krankenhausinternen Prozesse kann dabei förderlich wirken. Im Rahmen des Entlassmanagements sind Krankenhäuser verpflichtet, Patientinnen und Patienten beim Übergang in eine Anschlussversorgung zu unterstützen. Dies betrifft z. B. den Übergang in Kurzzeitpflege nach § 39c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Laut dem zwischen Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Deutscher Krankenhausgesellschaft ge-

schlossenen Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a Satz 9 SGB V haben Krankenhäuser möglichst frühzeitig den patientenindividuellen Bedarf für die Anschlussversorgung zu erfassen und einen Entlassplan aufzustellen, um einen nahtlosen Übergang der Patientinnen und Patienten in die nachfolgenden Versorgungsbereiche zu gewährleisten. Die Kranken- und Pflegekassen haben nach § 39 Absatz 1a Satz 5 SGB V die Krankenhäuser bei der Durchführung des Entlassmanagements zu unterstützen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sektorenübergreifende Versorgung“ hat im Rahmen ihrer Beratungen Optimierungspotenziale beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung festgestellt und angekündigt, auch Verbesserungsmöglichkeiten des Entlassmanagements zu prüfen.

114. Abgeordnete
**Christine
Aschenberg-
Dugnus**
(FDP)
- Wie viele Fälle von beanstandeten Krankenhausprüfungen für den Zeitraum 2013 bis 2019 sind der Bundesregierung bekannt, bei denen Kliniken aufgrund einer fehlenden Anschlussversorgung Patienten länger als medizinisch notwendig versorgen mussten, und in welchem Verhältnis stehen diese Fälle zu der Gesamtzahl aller beanstandeter Krankenhausabrechnungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Über das Abrechnungs- und Prüfgeschehen von stationären Krankenhaufällen liegen keine systematisch erfassten Daten und Statistiken vor. Deshalb wurde mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 eine Statistik eingeführt, die jährlich bis zum 30. Juni durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu erstellen ist. Gegenstand der Statistik sind insbesondere die Prüfquoten, die Prüfanlässe und die Prüfergebnisse. Die Statistik ist erstmals bis zum 30. Juni 2020 für das Jahr 2019 zu erstellen.

115. Abgeordnete
**Christine
Aschenberg-
Dugnus**
(FDP)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlich strittigen Beträge im Falle einer beanstandeten Fehlabrechnung wegen einer zu langen Verweildauer im Krankenhaus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Über die Höhe der durchschnittlich strittigen Beträge im Falle einer beanstandeten Fehlabrechnung wegen einer zu langen Verweildauer im Krankenhaus liegen der Bundesregierung mangels verfügbarer Statistiken keine Daten vor.

116. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), um sicherzustellen, dass Versicherte im Standardtarif der privaten Krankenversicherung (PKV) die notwendige zahnärztliche Leistung überhaupt in Anspruch nehmen können, und wird sie beim Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. auf eine Anhebung der im Heilmittelverzeichnis des Standardtarifs der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Standardtarif enthaltenen Preise insbesondere für physiotherapeutische Leistungen hinwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Nach § 75 Absatz 3a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) auch die zahnärztliche Versorgung der in den Basis-, Standard- und Notlagentarifen der privaten Krankenversicherung Versicherten mit den in diesen Tarifen versicherten zahnärztlichen Leistungen sicherzustellen. Insoweit bedarf es keiner Überarbeitung der Gebührenordnung für Zahnärzte. Der Bundesregierung sind einzelne Fälle bekannt, in denen Versicherte im Standardtarif Probleme haben, einen zu den Bedingungen dieses Tarifesbehandlungsbereiten Zahnarzt zu finden. Diesen Einzelfällen konnte nach Angaben der KZBV abgeholfen werden. Die Bundesregierung beobachtet die Versorgungssituation der o. g. Versicherten regelmäßig und wird, sofern die Zahl der Beschwerden zunimmt und diesen nicht abgeholfen werden kann, prüfen, ob und ggf. welche gesetzlichen Änderungen zur Durchsetzung des o. g. Sicherstellungsauftrages angezeigt sind.

Grundsätzlich sieht der Standardtarif nach § 315 SGB V in Verbindung mit § 257 Absatz 2 SGB V vor, dass die Vertragsleistungen mit den Leistungen des dritten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, also mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), vergleichbar sind. Der unbestimmte Begriff „vergleichbar“ erlaubt Abweichungen nach oben und unten in den Einzelkomponenten des Leistungsumfangs. In den letzten Jahren wurden hier Anpassungen z. B. bei der psychotherapeutischen Versorgung erreicht, die den Standardtarifversicherten zu Gute kommen.

Wie in anderen PKV-Tarifen ist vertraglich festgelegt, in welchem Umfang die Versicherung die Kosten für die einzelnen Leistungsarten erstattet. Jedes PKV-Unternehmen mit Krankheitsvollversicherung ist verpflichtet, den Standardtarif anzubieten. Die Leistungen sind bei allen Anbietern identisch. Jedes PKV-Unternehmen übernimmt im Standardtarif erstattungsfähige Heilmittel zu 80 Prozent und – nach Erreichen eines Selbstbehaltes in Höhe von maximal 306 Euro – zu 100 Prozent. Die Erstattungsfähigkeit kann der Versicherte in den Tarifbedingungen bzw. im Heilmittelverzeichnis des Standardtarifs nachprüfen.

Der PKV-Verband hat die Notwendigkeit der Anpassung des Heilmittelverzeichnisses des Standardtarifs erkannt. Insoweit ist in dem maßgeblichen Verbandsorgan – dem Leistungsausschuss – beschlossen wor-

den, das Leistungsverzeichnis des Standardtarifs an die beihilfefähigen Höchstsätze des Heilvermittelverzeichnisses der Bundesbeihilfeverordnung anzupassen.

Die ab dem 1. Juli 2019 erstmals bundesweit geltenden Preise für Heilmittel wurden Ende Juni 2019 durch den GKV-Spitzenverband veröffentlicht (§ 125b Absatz 2 SGB V). Insofern ist es nachvollziehbar, dass der aktuelle Vergütungsrahmen der GKV schon aus zeitlichen Gründen noch nicht adaptiert werden konnte. Tarifänderungen im Standardtarif unterliegen besonderen formalen und materiellen Anforderungen, deren Umsetzung zwangsläufig eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

117. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP) Was unternimmt die Bundesregierung, um eine Ausbreitung des Corona-Virus (2019-nCoV) über Bundes- und Landesgrenzen (z. B. nach Thüringen) zu verhindern, und welche Vorbereitungen trifft die Bundesregierung für den Fall von durch das Corona-Virus ausgelöste Erkrankungen in Thüringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. März 2020**

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für entsprechende Maßnahmen an den Bundes- und Landesgrenzen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei den Ländern. Das IfSG wird in Deutschland von den Ländern und den zuständigen Behörden vor Ort (Gesundheitsämter) vollzogen. Nur in bestimmten Bereichen kann das Bundesministerium für Gesundheit allgemeine Anordnungen oder Verordnungen erlassen (zum Beispiel die bereits erlassenen Anpassungen der IfSG-Meldepflichten in Bezug zu COVID-19 oder Anordnungen zum Reiseverkehr nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) – IGV-DG).

Daneben hat die Bundespolizei nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes solche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Nach § 14 Absatz 1 BPolG kann die Bundespolizei die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, um die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Dazu können auf dem Schienennetz des Bundes auch Eingriffe in die Betriebsabläufe der Eisenbahnverkehrsunternehmen gehören.

Um Verdachtsfälle möglichst früh zu erkennen, wurden Ärztinnen und Ärzte, Kliniken und Labore verpflichtet, auch begründete Verdachtsfälle zu melden. Zudem wurden dem Robert Koch-Institut erweiterte Befugnisse bei der Koordinierung von Maßnahmen mit den Ländern eingeräumt. Auch zwischen den Gesundheitsministerien der Mitgliedstaaten der Europäischen Union finden aktuell Abstimmungen statt, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter anderem bereits angeordnet:

Luftfahrt-, Bahn- und Busunternehmen sowie Reeder, Charterer und jede weitere Person, die zum Betrieb eines Schiffes verantwortlich ist, sind bei Reisen aus China (inklusive Hongkong und Macau), dem Iran, Italien, Japan und Südkorea nach Deutschland verpflichtet, während der Fahrt bzw. des Fluges ein Informationsblatt des Bundesministeriums für Gesundheit zu SARS-CoV-2 über adäquate Verhaltensmaßnahmen an die Passagiere auszuhändigen. Bei Flügen und Schiffen aus China (inklusive Hongkong und Macau), dem Iran, Italien, Japan und Südkorea nach Deutschland sind an die Passagiere durch das Personal Aussteigekarten auszugeben und den Gesundheitsbehörden auszuhändigen. Ebenso sind Buchungsdaten für 30 Tage vorzuhalten, insbesondere Daten zur Identifikation der Reisenden und des zugeordneten Sitzplatzes.

Für den Bahnverkehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes gilt eine Allgemeinverfügung des Bundespolizeipräsidiums, die bei Verdachtsfällen von COVID-19 eine Meldepflicht der Eisenbahnunternehmen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Fern- und Regionalverkehr sowie für diesen Fall das Ausfüllen von Aussteigekarten und deren unverzügliche Übergabe an die zuständige Gesundheitsbehörde vorsieht. Bei Anhaltspunkten für eine Erkrankung mit dem COVID-19-Virus im innerdeutschen Bahnverkehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes wird die Bundespolizei unverzüglich die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden hinzuziehen. Diese nehmen im Einzelfall die medizinische Bewertung vor und entscheiden über eine weitere Behandlung.

Außerdem finden derzeit Abstimmungen in Bezug auf die gemeinsamen Streifen der Bundespolizei mit Italien und Österreich (Tri-Nationale Streifen) im grenzüberschreitenden Bahnverkehr von Italien durch Österreich statt.

118. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP) Wie gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) vom 26. Februar 2020 bezüglich der gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgten expliziten Anweisung des Bundesministers für Gesundheit zu verfahren, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 (BVerwG 3 C 19.15) auch in Einzelfällen entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung konsequent nicht anzuwenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. März 2020

Mit Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16 – hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das in § 217 des Strafgesetzbuches (StGB) normierte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gegen das Grundgesetz verstößt und nichtig ist. Die Auslegung des Betäubungsmittelrechts und insbesondere die Frage, ob das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung erlauben muss, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Frage, ob die Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Betäubungsmittelgesetzes, die den Erwerb von Betäubungsmitteln der Anlage III zum Zweck der Selbsttötung ohne Ausnahme ausschließt, mit dem aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 des Grundgesetzes folgenden Grundrecht auf Selbstbestimmung über den Zeitpunkt und die Art des eigenen Todes als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vereinbar ist, durch Beschluss aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2019 dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

119. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung übergeordnete europarechtliche Grundsätze, die die in Deutschland für die ärztliche Berufszulassung (Approbation) zuständigen Behörden zur Erteilung einer Approbation abweichend von den Voraussetzungen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 15. April 2019) verpflichten, und inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Länder darin, rechtssichere Wege für die Erteilung der Approbation für Medizinabsolventinnen und -absolventen aus Polen zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 2. März 2020**

Für die Anerkennung der polnischen medizinischen Berufsqualifikationen und die Erteilung von Approbationen sind die Approbationsbehörden der Länder zuständig, denen auch die rechtliche Bewertung aller damit in Zusammenhang stehender Fragen obliegt. Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat seinen polnischen Amtskollegen bei seinem Besuch in Polen am 20. Januar 2020 auf die Sachlage angesprochen und mit ihm die Möglichkeit einer Änderung des Anhangs V der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36 EG erörtert. Im Nachgang seines Besuchs in Polen hat der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn den polnischen Gesundheitsminister schriftlich gebeten, noch einmal die konkreten Umstände zu erläutern, die zu der Änderung von Anhang V der Richtlinie geführt haben sowie praktische Lösungsansätze aufzuzeigen, die insbesondere den betroffenen Ländern Brandenburg und Hamburg eine Anerkennung der polnischen medizinischen Berufsqualifikationen ermöglichen.

120. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Lösungen sieht die Bundesregierung für das Problem vor, das in der Anhörung zum MDK-Reformgesetz (www.bundestag.de/resource/blob/663606/d08e46c/0bb92f922a2e2dd7ee710360fb9/061_14-10-2019_MDK-Reform-data.pdf) ausführlich thematisiert wurde (MDK – Medizinische Dienste der Krankenversicherung), dass Krankenhäuser, die Patientinnen und Patienten aufgrund fehlender Anschlussversorgung länger behalten, mit dem Inkrafttreten des MDK-Reformgesetzes eine Strafzahlung wegen sekundärer Fehlbelegung hinnehmen müssen und obendrein die Kosten für die erbrachte Pflegeleistung nicht vergütet erhalten, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Lösungsvorschlag, den die Vertreterin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V. in derselben Anhörung gemacht hat, wonach für die Fälle, in denen eine soziale Notwendigkeit besteht, weil die häusliche Versorgungssituation nicht gesichert ist oder weil es keine freien Kurzzeitpflegeplätze gibt, oder in Fällen, wo es medizinische Komplikationen und Begleitumstände gibt, weiterhin die stationäre Versorgung vergütet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Februar 2020**

Mit dem MDK-Reformgesetz wurde für das Jahr 2020 ein Aufschlag vorgesehen, der von den Krankenhäusern zu zahlen ist, wenn eine Abrechnung durch den Medizinischen Dienst beanstandet wird. Die Aufschlagszahlung beträgt im Jahr 2020 zehn Prozent des Rückzahlungs Betrags, mindestens jedoch 300 Euro. Mit dem Aufschlag wird bereits ab 2020 ein Anreiz für eine regelkonforme Rechnungsstellung gesetzt. Sofern die Geltendmachung eines Aufschlags bei einer Prüfung auf sekundäre Fehlbelegung an der oberen Grenzverweildauer aufgrund einer fehlenden Anschlussversorgung kritisiert wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Krankenhäuser bereits heute im Rahmen des Entlassmanagements verpflichtet sind, Patientinnen und Patienten beim Übergang in eine Anschlussversorgung zu unterstützen. Dies betrifft z. B. den Übergang in Kurzzeitpflege nach § 39c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Kranken- und Pflegekassen haben die Krankenhäuser bei der Durchführung des Entlassmanagements gemäß § 39 Absatz 1a Satz 5 SGB V zu unterstützen.

Um eine pflegerische Weiterversorgung nach Wegfall der Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit sicherzustellen, berät die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sektorenübergreifende Versorgung“ aktuell die Möglichkeit, ob und wie eine Übergangspflege im Krankenhaus nach Krankenhausbehandlung eingeführt werden könnte.

Durch die neue, von Fallpauschalen unabhängige Pflegepersonalkostenfinanzierung reduziert sich zudem der Anreiz für die Krankenkassen zur Prüfung der Verweildauer an der oberen Grenzverweildauer. Im Rahmen

von Pflegebudgets erfolgt die Finanzierung der Personalkosten für die Pflege in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen auf Basis der im Krankenhaus anfallenden Ist-Pflegepersonal-kosten. Die zur Abzahlung des Pflegebudgets genutzten Pflegeentgelte dürfen keiner Prüfung unterzogen werden und bleiben z. B. bei einer Kürzung der Verweildauer unberührt. Die in der Frage formulierte Auf-fassung, dass Krankenhäusern die Kosten für die erbrachte Pflegelei-stung nicht vergütet werden, ist daher unzutreffend.

121. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD) Was hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren im Detail getan, um Deutschland bestmög-lich auf eine Pandemie vorzubereiten (www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. März 2020**

Die Bundesregierung hat in den letzten zehn Jahren (2010 bis 2019) mit einer Vielzahl von Akteuren, insbesondere auf Landesebene, auf europäischer und internationaler Ebene zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Deutschland auf einen Pandemiefall vorzubereiten.

In Deutschland ist eine Vielzahl von staatlichen und nichtstaatlichen In-stitutionen in Bund und Ländern in die Pandemieplanung und -bekämp-fung eingebunden. Vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsverteilung im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland obliegt dem Bund im Pandemiefall eine koordinierende Rolle zur Förderung eines mög-lichst bundeseinheitlichen Vorgehens in der Pandemiebekämpfung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen an die Länder.

Für die Bundesregierung erfasst auch im Pandemiefall das Robert Koch-Institut (RKI) kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informatio-nen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Dies erfolgt auch im aktuellen Fall des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2).

Auch die anderen Bundesinstitute im Geschäftsbereich des Bundesmi-nisteriums für Gesundheit (BMG) übernehmen im Pandemiefall wichtige Aufgaben: Das Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und bio-medizinische Arzneimittel, berät im Pandemiefall zu Fragen der Impfstoffbeschaffung und Impfstoffanwendung sowie zur Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen. Das Bundesinstitut für Arz-neimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist zuständig für die Nutzen-Risikobewertung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist im Pan-demiefall zuständig für die Realisierung bundesweit ausgerichteter Kommunikationsmaßnahmen für die Bevölkerung.

Die Evaluationen im Nachgang der Influenza-Pandemie H1N1 im Jahr 2009 ergaben zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten für die zukünftige deutsche Pandemieplanung. Diese sind in die Überarbeitung des Pande-mieplans eingeflossen. Der Nationale Pandemieplan ist handlungsorien-tierter und lagespezifischer ausgerichtet. Er lässt Flexibilität für regional angepasste Maßnahmen zu. Der Nationale Pandemieplan zeigt die

Strukturen auf, die sowohl für die Planung als auch im Pandemiefall bereits vorhanden sind oder noch aufgebaut werden müssen, sowie notwendige und/oder mögliche Maßnahmen. Außerdem beschreibt er den wissenschaftlichen Sachstand zur Influenzapandemieplanung und -bewältigung.

Im Jahr 2013 hat das BMG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Fällen (Verwaltungsvorschrift-IfSG-Koordinierung – IfSG-Koordinierungs-VwV) vom 12. Dezember 2013 (veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 18.12.2013 B3) eingeführt. Sie legt Verfahren fest, wie das RKI und das BMG in epidemisch bedeutsamen Fällen, wie einer Pandemie, mit anderen Behörden des Bundes und den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) der Länder Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Dieses Koordinierungsverfahren wurde angesichts des neuartigen Corona-Virus am 28. Januar 2020 eingeleitet.

Seit dem Jahr 2004 wird das System des Krisenmanagements zwischen Bund und Ländern unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat durch länder- und ressortübergreifende Krisenmanagementübungen (LÜKEX) im zweijährigen Rhythmus geübt. Die LÜKEX-Übungen tragen dazu bei, dass sich Bund und Länder besser auf (außergewöhnliche) Krisen- und Bedrohungslagen vorbereiten können sowie bestehende Pläne und Bewältigungskonzepte auf die Probe stellen.

Der Umgang mit Krisenlagen war Gegenstand verschiedener Übungen. Im Jahr 2007 fand eine Übung zu einer Influenzapandemie statt. Im Jahr 2013 wurde die Krisenkommunikation beim Auftreten einer Häufung von Krankheitsfällen unbekanntem Ursprungs in Deutschland geübt. Während des G20-Gesundheitsministertreffens am 19. und 20. Mai 2017 in Berlin führten die Ministerinnen und Minister gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank eine Krisensimulationsübung durch.

An der EU-Pandemieübung zu „Business Continuity Planning during a Pandemic“ zur Verbesserung der EU-Strukturen am 9. und 10. Oktober 2018 nahmen Vertreterinnen und Vertreter des BMG teil.

122. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Wildtierhandel als Ursache für die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheitserregern, die für Menschen und Tiere potentiell gefährlich sind, vor, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus Chinas temporärem Aussetzen des Wildtierhandels (www.nature.com/article/s/d41586-020-00499-2)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. März 2020**

Der Handel mit Wildtieren, der Umgang (Haltung von Wildtieren als „Haustiere“), die Nutzung (Häute, Pelze) und v. a. der Verzehr können ein Risiko der Einschleppung und Verbreitung zoonotischer Erreger bergen.

Handel, Haltung und Verzehr von exotischen Wildtieren sind aus infektionsepidemiologischer Sicht nicht unproblematisch. Weltweit haben Ausbrüche in der Vergangenheit gezeigt, dass Quarantäne- und Inspektionsmaßnahmen Ausbrüche auch neuer und daher noch nicht diagnostizierbarer Erkrankungen nicht immer verhindern können. Auch Erreger, die über lange Zeit beim Tier asymptomatisch verlaufende Infektionen hervorrufen, können unter Umständen auf den Menschen übertragen werden.

Derzeit nimmt man an, dass der Vorläufer des neuartigen Corona-Virus von Wildtieren stammt. Alle Maßnahmen, die zu einer Eindämmung der Corona-Virus-Epidemie in China und weltweit in anderen Staaten führen, sind sehr zu begrüßen.

123. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Zu welchen Ergebnissen sind die zwei geplanten Fachgespräche mit Akteuren aus der Wissenschaft und aus der Schwangerschaftsberatung in Vorbereitung auf die Studie zur „Häufigkeit und Ausprägung seelischer Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen“ gekommen (Quelle: Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu meinen Fragen vom 4. März 2019 zum Thema Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit zum Themenkomplex Schwangerschaftsabbruch)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 28. Februar 2020

Zur Vorbereitung des Förderschwerpunktes „Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ hat das Bundesministerium für Gesundheit zwei Fachgespräche durchgeführt. Das erste Fachgespräch mit wissenschaftlichen Expertinnen und Experten fand am 15. März 2019 statt. Im Rahmen dieser Beratungen kam ein Konsens über die offenen wissenschaftlichen Fragenkomplexe zustande. In einem zweiten Fachgespräch am 28. März 2019 fand der fachliche Austausch mit Expertinnen und Experten aus der Schwangerenkonfliktberatung statt. Die Teilnehmenden des zweiten Fachgesprächs unterstützten die Ergebnisse des ersten Fachgesprächs und empfahlen weitere Ergänzungen. Bezüglich der Ergebnisse beider Fachgespräche wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 176 der Abgeordneten Cornelia Möhring hingewiesen (Bundestagsdrucksache 19/9692). Die Ergebnisse beider Fachgespräche flossen in die Bekanntmachung „Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ ein, die am 9. September 2019 veröffentlicht wurde.

124. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Welche Projektanträge gab es bisher für die geplante Studie des Bundesministeriums für Gesundheit zur „Häufigkeit und Ausprägung seelischer Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen“, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung und Veröffentlichung der Studie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Februar 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 9. September 2019 die öffentliche Bekanntmachung zum Förderschwerpunkt „Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung konnten sich qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen mit ihren Kooperationspartnern bis zum 11. November 2019 bewerben. Bis zum Stichtag sind mehrere Projektskizzen eingereicht worden. Der Förderschwerpunkt ermöglicht grundsätzlich die Förderung mehrerer themenspezifischer Forschungsprojekte. Die Auswahl der zu fördernden Forschungsvorhaben erfolgt aktuell im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens unter Hinzuziehung externer Expertise. Informationen zu dem bzw. den zur Förderung vorgesehenen Projekten werden nach Abschluss des Begutachtungs- und Auswahlverfahrens veröffentlicht werden. Mit einem Förderbeginn wird im Sommer 2020 gerechnet. Informationen zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben liegen nach Abschluss des Auswahl- und Bewilligungsverfahrens vor.

125. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung den angeordneten Zwang der Heimeinweisung bei Verweigerung des Eindringens in den eigenen Wohnraum im Rahmen der geplanten Veränderung des Intensivpflege- und Rehabilitationsgesetzes (§ 37c Absatz 2 Satz 5 GKV-IPReg) sowie die Einschränkungen der freien Wahl von Wohnort und Wohnform aufgrund der finanziellen Schlechterstellung der ambulanten Versorgung gegenüber der stationären Versorgung (§ 37c Absatz 4 GKV-IPReg) im Einklang mit der Wahrung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte wie die Unverletzlichkeit der Wohnung und der UN-Behindertenrechtskonvention?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. März 2020**

Mit dem am 12. Februar 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Leistungsanspruch auf außerklinische Intensivpflege neu gefasst. Ziel der Neuregelung ist es, die besonderen Bedarfe intensiv-

pflegebedürftiger Versicherter angemessen zu berücksichtigen, eine qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung nach aktuellen medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Standards zu gewährleisten und Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen. Die selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsortes während der Inanspruchnahme außerklinischer Intensivpflege bleibt dabei erhalten. Auch in der eigenen Häuslichkeit können Leistungen der außerklinischen Intensivpflege weiterhin erbracht werden. Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege an dem gewählten Leistungsort ist, dass die medizinische und pflegerische Versorgung an diesem Leistungsort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann; dies gilt sowohl für die eigene Häuslichkeit als auch für alle weiteren Leistungsorte, an denen außerklinische Intensivpflege erbracht wird. Um dieses sicherzustellen ist der Medizinischen Dienst (MD) mit einer Begutachtung des Versicherten am Leistungsort zu beauftragen. Die Leistungsorte der außerklinischen Intensivpflege könnten unabhängig von der gewählten Wohnform dem Schutzbereich von Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) unterfallen, sodass für deren Betreten durch den MD grundsätzlich eine Einwilligung der Berechtigten erforderlich ist. Die Versicherten trifft hier eine Mitwirkungspflicht. Wird diese Einwilligung nicht erteilt kann auch nicht festgestellt werden, ob die Leistungsvoraussetzungen für eine außerklinische Intensivpflege an diesem Ort (noch) vorliegen, sodass auch die Gefahr einer nicht ausreichenden medizinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine nicht ausreichende medizinische Versorgung kann gerade im intensivpflegerischen Bereich besonders schwerwiegende Folgen haben, denn Versorgungslücken können hier zu schweren, auch lebensbedrohlichen, Konsequenzen für die Versicherte oder den Versicherten führen. Es ist daher sachgerecht und sowohl mit den Vorgaben des Grundgesetzes als auch mit völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar, die Versicherten in den Fällen, in denen die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung am Leistungsort durch den MD nicht begutachtet werden kann, an Leistungsorte zu verweisen, an denen auf Grund von bestehenden Vorschriften zur Qualitätssicherung und des Heimrechts ein Mindestmaß an Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung vorausgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Zuzahlungen ist anzumerken, dass die Erbringung der außerklinischen Intensivpflege im Haushalt des Versicherten eine besonders personal – und kostenintensive Leistung darstellt. Dabei gelten in jedem Fall die Belastungsgrenzen.

126. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen bzw. Institutionen haben sich für das vom Bundesgesundheitsministerium ausgeschriebene Forschungsvorhaben „Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ beworben, und wer ist bzw. war für die Sichtung/Auswahl der eingegangenen Exposés zuständig?

127. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Personen bzw. Institutionen haben den Zuschlag für die Forschungsvorhaben des Bundesgesundheitsministeriums „Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ erhalten (bitte die 28 größten Empfänger benennen), bzw. wann wird veröffentlicht, wer mit dem Forschungsvorhaben betraut wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Februar 2020**

Die Fragen 126 und 127 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 9. September 2019 die Öffentliche Bekanntmachung zum Förderschwerpunkt „Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung konnten sich qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen mit ihren Kooperationspartnern bis zum 11. November 2019 bewerben. Bis zum Stichtag sind mehrere Projektskizzen eingereicht worden. Der Förderschwerpunkt ermöglicht grundsätzlich die Förderung mehrerer themenspezifischer Forschungsprojekte. Die Auswahl der zu fördernden Forschungsvorhaben erfolgt aktuell im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens unter Hinzuziehung externer Expertise. Informationen zu dem bzw. den zur Förderung vorgesehenen Projekten werden nach Abschluss des Begutachtungs- und Auswahlverfahrens veröffentlicht werden. Mit einem Förderbeginn wird im Sommer 2020 gerechnet.

128. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß des neuen § 132k SGB V Anträge bei den Krankenkassen oder ihren Landesverbänden gestellt, sodass diese mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärztinnen und Ärzten Verträge über die vertrauliche Spurensicherung schließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Februar 2020**

Das Masernschutzgesetz, welches am 1. März 2020 in Kraft tritt, enthält eine Regelung, die die Finanzierung von Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt und Misshandlungen flächendeckend sicherstellen kann.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Krankenkassen oder ihre Landesverbände gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land entsprechende Verträge dazu schließen. Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, welche Bundesländer bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung einen solchen Antrag

gestellt haben. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

129. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was plant die Bundesregierung zu tun, wenn in einzelnen Bundesländern die in § 132k SGB V (neu) vorgesehenen Verträge zur vertraulichen Spurensicherung nicht zustande kommen, weil einzelne Bundesländer keinen Antrag stellen, und wie sollen die Versicherten ihren Anspruch nach Auffassung der Bundesregierung dann durchsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2020**

Das Masernschutzgesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Es enthält eine Regelung, die die Finanzierung von Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt und Misshandlungen flächendeckend sicherstellen kann.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Krankenkassen oder ihre Landesverbände gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land entsprechende Verträge dazu schließen. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung der Verträge aufmerksam verfolgen und, sofern einzelne Länder nach einer angemessenen Zeit keinen Antrag stellen, auf die betroffenen Länder zugehen und die Gründe und Ursachen dafür erfragen.

130. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Vermittlungsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Deutschen Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH (DeFa) seit Oktober 2019 im monatlichen Durchschnitt abschließend bearbeitet worden, und wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Verfahrens?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. März 2020**

Die überwiegende Zahl der Bedarfsmeldungen von Gesundheitseinrichtungen, die sich auf den Aufruf der Deutschen Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH (DeFa) im Oktober 2019 gemeldet hatten, bezieht sich auf Pflegekräfte, die erst im Laufe der nächsten Monate die notwendigen Voraussetzungen für eine Einreise nach Deutschland erfüllen werden.

Die DeFa hat für die bereits abgeschlossenen Verträge mit Einrichtungen von diesen bisher noch keine Unterlagen zur Antragstellung erhalten und daher keine Anträge gestellt. Auftrag der DeFa ist, eingehende Unterlagen zügig aufzubereiten, die Anträge im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zu stellen und bis zur Bescheidung zu begleiten. Die Maßnahmen der DeFa zielen darauf ab, dass die ausländischen

Pflegefachkräfte deutlich schneller als bisher nach Deutschland einreisen können.

131. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um eine Versichertheitlichung des Themas Gesundheit im Bundesgesundheitsministerium zu verhindern (<https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2020-02-21/nationaler-gesundheitsschuetzer/427337.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Im Rahmen des gesamtstaatlichen Handels bildet die Bundesregierung sowohl das Themenfeld Gesundheit als das der Sicherheit in verschiedenen Ressorts ab. Die Bedeutung der beiden Themenfelder variiert von Ressort zu Ressort. Wenn im Bereich Gesundheit von „Gesundheitssicherheit“ gesprochen wird, wird in der Regel der Begriff der Weltgesundheitsorganisation „Health Security“ in die deutsche Sprache übersetzt. Darunter wird vor allem der Schutz der Allgemeinheit vor akuten Gesundheitsgefahren verstanden. Gesundheitssicherheit bedeutet also, dass durch adäquate Bereitschaftsplanung, deren Evaluierung, Training und Übungen vorgesorgt, die Gesundheitsgefahr erkannt, ihr Risiko bewertet und im Rahmen des Krisenmanagements Maßnahmen getroffen werden. Wie wichtig die Stärkung des Themas Gesundheitssicherheit (national und international) in diesem Sinne ist, wird durch die aktuellen Entwicklungen verdeutlicht.

Bereits in der bisherigen Struktur des Bundesministeriums für Gesundheit trug die Unterabteilung 32 unter anderem die Bezeichnung „Gesundheitssicherheit“.

132. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Warum wurde erst fünf Jahre nach der Verabschiedung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Agenda 2030 eine Abteilung, die sich mit dem Thema Nachhaltigkeit befasst, im Bundesgesundheitsministerium eingerichtet (<https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2020-02-21/nationaler-gesundheitsschuetzer/427337.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Die Schaffung einer neuen Abteilung „Gesundheitssicherheit, Gesundheitsschutz, Nachhaltigkeit“ im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Februar 2020 unterstreicht die besondere Bedeutung des Nachhaltigkeitsprinzips für die Gesundheitspolitik und setzt gleichzeitig die bisherige organisatorische Praxis einer hervorgehobenen Aufgabewahrnehmung im BMG fort. Die bislang im Haus in verschiedenen Abteilungen bearbeitete Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie wurde in der neuen Abteilung 6 zusammengeführt. Durch die organisatorische Neu-

gliederung entstehen Synergieeffekte mit weiteren Arbeitsbereichen wie u. a. dem Themenbereich „Umwelt, Klima und Gesundheit“.

Im Hinblick auf sämtliche bisherige Aktivitäten des BMG wird auf den Ressortbericht zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „Agenda für mehr Nachhaltigkeit in Gesundheit und Pflege“ vom 8. Mai 2019 verwiesen ([www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/ministerium/details.html?bmg\[pubid\]=3304](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/ministerium/details.html?bmg[pubid]=3304)). Das besondere Engagement der Bundesregierung auch jenseits der nationalen Ebene war Gegenstand einer Initiative zur Stärkung der globalen Gesundheitspolitik, mit der sich der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung im Herbst 2018 befasst hat.

133. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um Doppelstrukturen im Bundesgesundheitsministerium, die durch die neue Abteilung 6 geschaffen werden, zu verhindern, und wie wird dabei die neue Abteilung mit dem bereits existierenden Referat 321 „Gesundheitsschutz, Gesundheitssicherheit, Krisenmanagement bei biologischer Gefahrenlage“ zusammenspielen (<https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2020-02-21/nationaler-gesundheitsschuetzer/427337.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit schafft keine Doppelstrukturen. Die Aufgaben des bisherigen Referats 321 werden in die neu geschaffene Unterabteilung 61 „Gesundheitssicherheit“ und dort entsprechend in eine Referatsstruktur überführt.

134. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Welche konkreten Aufgaben übernimmt der neue Leiter der Abteilung 6 „Gesundheitsschutz, Gesundheitssicherheit, Nachhaltigkeit“ im Bundesgesundheitsministerium, und welchen Einfluss hat das auf die Selbstständigkeit des Robert Koch-Instituts (<https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2020-02-21/nationaler-gesundheitsschuetzer/427337.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2020**

Die Aufgaben der Abteilung 6 sind im Geschäftsverteilungsplan des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) beschrieben. Zu den Aufgaben der Abteilung gehört wie bislang auch schon die koordinierende Fachaufsicht über das Robert Koch-Institut. Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des BMG und die zentrale Einrichtung des Bundes im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

135. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung angesichts der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sicherstellen, dass die Gesundheitsämter, die im Moment nach Medienberichten personell nicht ausreichend ausgestattet sind (www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/coronavirus-wie-sich-deutschland-auf-covid-19-vorbereitet-a-b5739916-9993-4f2b-93d9-8f5a8a8bd884), ihre Aufgabe der Koordination der Maßnahmen und des Meldewesens erfüllen können (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. März 2020**

Die personelle Ausstattung der Gesundheitsämter fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern unter Einbindung der kommunalen Ebene dient insbesondere auch der Unterstützung der Gesundheitsversorgung vor Ort. Im Bedarfsfall kann das Robert Koch-Institut auf Anforderung durch die Entsendung von RKI-Experten- bzw. RKI-Expertinnen-Teams unterstützen. Dies ist bereits in Bayern und Nordrhein-Westfalen geschehen.

136. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der bundesweite Fallschwere-Index in den Krankenhäusern nach Trägerschaft in den Jahren 2012 bis 2017 (bitte pro Jahr den bundesweiten Wert und die Werte für öffentliche, freigemeinnützige und private Träger angeben), und mit welcher Formel werden diese Fallschwere-Indexte berechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2020**

Der Fallschwere-Index, der auch Casemix Index (CMI) genannt wird, errechnet sich, indem die Summe der effektiven Bewertungsrelationen für Fälle, für die von Krankenhäusern bundesweit kalkulierte DRG-Bewertungsrelationen (Diagnosis Related Groups) abgerechnet wurden, durch die Zahl dieser Fälle dividiert wird. Über die effektiven Bewertungsrelationen werden auch Abschläge (zum Beispiel für Kurzlieger) und Zuschläge (zum Beispiel für Langlieger) berücksichtigt.

Der amtlichen Krankenhausstatistik können lediglich bundesweite CMI-Werte entnommen werden, nicht aber die erbetenen trägerbezogenen CMI-Werte. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) ist deshalb um eine Sonderauswertung gebeten worden. Das InEK weist in diesem Zusammenhang einschränkend darauf hin, dass das Merkmal Krankenhaussträgerschaft von den Krankenhäusern im Datensatz nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes selbst eingetragen wird und eine solche Angabe vom InEK quasi nicht plausibilisiert werden könne. Die Kürze der für die Sonderauswertung verfügbaren Zeit setze einer mögli-

chen Plausibilisierung weitere Grenzen und lasse nur eine auf rudimentär plausibilisierten Daten basierende Auswertung zu.

Eine auf dieser Grundlage ermittelte Übersicht des durchschnittlichen CMI in Deutschland und gegliedert nach den unterschiedlichen Krankenhausträgerschaften für die Jahre 2012 bis 2018 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Durchschnittlicher Casemix Index, in Deutschland und nach Krankenhausträgerschaften, 2012 bis 2018

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Deutschland	1,08	1,09	1,09	1,10	1,10	1,11	1,11
öffentliche Krankenhäuser	1,12	1,13	1,13	1,14	1,15	1,16	1,17
Freigemeinnützige Krankenhäuser	1,00	1,01	1,01	1,01	1,01	1,02	1,02
Private Krankenhäuser	1,15	1,15	1,14	1,15	1,14	1,15	1,15

137. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Wie steht der Bundesgesundheitsminister zu der in einem offenen Brief des Konzernbetriebsrats der Asklepios Kliniken GmbH an ihn formulierten Forderung, die Möglichkeiten zur Tarifflicht in Krankenhäusern, insbesondere bei privaten Klinikkonzernen, deutlich einzuschränken (siehe <https://gesundheit-soziales.verdi.de/tarifbereiche/asklepios/++co++fd9e1586-1d82-11ea-a296-525400940f89>), und wie hat er zu diesem Brief Stellung genommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2020**

Den Abschluss von Tarifverträgen für die Beschäftigten im Gesundheitswesen, insbesondere für die in der Pflege Beschäftigten, und eine hiermit einhergehende Verbesserung der Entlohnung auf ein angemessenes Niveau befürwortet der Bundesgesundheitsminister. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Krankenhäusern ist eine wesentliche Voraussetzung, um dauerhaft eine gute stationäre Versorgung der Patientinnen und Patienten gewährleisten zu können. Durch die im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vorgesehene Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen und die Einführung von Pflegebudgets werden die tatsächlichen Pflegepersonalkosten der Krankenhäuser für die Pflege am Bett ab dem Jahr 2020 vollständig von den Kostenträgern finanziert. Dies gilt insbesondere auch für tarifvertragliche Vergütungen. Es gibt daher keinen finanziellen Anreiz mehr für Krankenhäuser, keinen Tariflohn zu zahlen und insoweit zu Lasten der Pflege am Bett zu sparen.

Der Bund hat allerdings keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse gegenüber einzelnen Krankenhäusern. Die staatliche Krankenhausaufsicht liegt in der Zuständigkeit der Länder. Zudem obliegen Abschluss und Anpassung von Tarifverträgen ausschließlich den jeweiligen Tarifpartnern, denen im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie das Recht zusteht, tarifvertragliche Vereinbarungen ohne staatliche Einflussnahme auszuhandeln und abzuschließen. Vor diesem Hintergrund besteht kein kompetenzrechtlicher Handlungsspielraum des Bun-

desministeriums für Gesundheit, auf die Durchsetzung von Tarifvertragsrecht und den Abschluss von Tarifvereinbarungen Einfluss zu nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

138. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die bereits für Ende 2019 angekündigte Novellierung der Standardisierten Bewertung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorliegen (in Kraft treten), und welche Überlegungen gibt es innerhalb des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, damit eine Verzögerung der Planungs- und Bauphasen wichtiger ÖPNV-Projekte verhindert wird (www.busundbahn.de/nachrichten/politik-recht/detail/news/standardisierte-bewertung-novellierung-zum-jahresende.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. März 2020

Die Standardisierte Bewertung von Projekten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zeigt an, in welcher Höhe sich der Bund an den Vorhaben beteiligen kann. Die Zuständigkeit für die Vorhaben des ÖPNV liegt bei den Ländern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Erstellung einer Standardisierten Bewertung kann durch die Länder bereits begonnen werden. Die Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes wird demnächst verkündet. Im Anschluss wird die Standardisierte Bewertung überarbeitet. Planungs- und Bauphasen von Projekten werden nicht verzögert.

139. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Fahrgastzahlen der Deutschen Bahn AG laut Kenntnis der Bundesregierung im letzten Quartal (mit Bezug zum Vorjahr) 2019 analog zur letzten Fahrgastzahlen-Vergleichsstatistik entwickelt, der zufolge die Fahrgastzahlen in den ersten vier Wochen 2020 von 11 Millionen auf 12,2 Millionen, also um 10,7 Prozent im Vergleich zum Januar des Vorjahres angestiegen sind (www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart_zentrales_uebersicht/Fahrgastboom-im-Fernverkehr-Eine-Million-mehr-Fahrgaeste-allein-im-Januar-4938042), und wie viele Soldatinnen- und Soldaten-Tickets wurden seit Einführung in absoluten Zahlen ausgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 6. März 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) verzeichneten die Fahrgastzahlen für die DB Fernverkehr AG des letzten Quartals 2019 (Oktober bis Dezember) im Vergleich zum letzten Quartal 2018 (Oktober bis Dezember) ein Wachstum von 3,3 Prozent.

Nach dem jetzigen Stand des Bundesministeriums der Verteidigung wurden durch Soldaten und Soldatinnen 80.000 Tickets gebucht.

140. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind laut Kenntnis der Bundesregierung die durch die Mehrwertsteuersenkung auf Fernverkehrsfahrkarten gemachten Mehreinnahmen für die Deutsche Bahn AG durch den gemessenen Fahrgastzahlen-Anstieg um 10,7 Prozent, und mit welchen entsprechenden Fahrgast- und Einnahmeeffekten wird durch die Einführung der ab Februar 2020 verbilligten BahnCard kalkuliert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 6. März 2020**

Nach Auskunft der DB AG lassen sich Mehreinnahmen ausschließlich durch die Mehrwertsteuersenkung auf Fernverkehrsfahrkarten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht monats-scharf bewerten. Durch die Preissenkungen bei den BahnCards sollen ca. 100.000 neue BahnCard-Inhaber gewonnen werden. Fahrgast- und Einnahmeneffekte sind nur schwer einschätzbar, da die Effekte von dem Fahrtenvolumen der neuen BahnCard-Inhaber abhängen werden.

141. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Inwiefern haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl innerdeutscher Flugbewegungen, die nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Fernverkehrstickets der Deutschen Bahn AG im Januar 2020 durchgeführt wurden, sowie die Anzahl der im Rahmen dieser durchgeführten innerdeutschen Flugbewegungen beförderten Passagiere im Vergleich zum Januar 2019 verändert, nachdem die Deutsche Bahn AG für diesen Vergleichszeitraum eine Zunahme der Fahrgastzahlen im Fernverkehr um rund eine Million Passagiere berichtet hat (www.spiegel.de/reise/deutschland/deutsche-bahn-richard-lutz-meldet-fuer-januar-plus-von-rund-einer-million-fahrgaest-en-a-155e7d44-f844-412e-8307-722efb4414d1)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. Februar 2020**

Es wird auf die Luftverkehrsstatistik des Statistischen Bundesamtes verwiesen (abrufbar unter www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2

020/02/PD20_050_464.html). Die Ergebnisse für den Berichtsmontat Januar 2020 werden voraussichtlich Ende März 2020 veröffentlicht.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

142. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe flossen seit 1990, seit 2000 bzw. seit 2010 bis jeweils heute Mittel des Bundeshaushalts in Ausbau, Erhalt oder Betrieb von Bundesfernstraßen (inklusive Brücken), Bundes-schienenwegen, ÖPNV-Infrastruktur und Radver-kehrsinfrastruktur, und wie viel Prozent bezogen auf die Gesamtausgaben für Verkehrsinfrastruktur entsprachen diese Mittel jeweils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. März 2020

Bundesfernstraßen:

Die Ausgaben für die Bundesfernstraßen betragen seit 1990 insgesamt 182.189 Mio. Euro, seit 2000 insgesamt 132.289 Mio. Euro und seit 2010 insgesamt 73.167 Mio. Euro, jeweils bis Ende 2019. In diesen Summen sind auch die Ausgaben für Radwege an Bundesstraßen enthal-ten.

Radverkehrsinfrastruktur:

Die Ausgaben für Radwege an Bundesstraßen betragen seit 1990 insge-samt 2.012 Mio. Euro, seit 2000 insgesamt 1.401 Mio. Euro und seit 2010 insgesamt 750 Mio. Euro, jeweils bis Ende 2019. Zusätzlich zu den oben genannten Ausgaben für Radwege an Bundesstraßen fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicher-heit seit 2013 den Auf- und Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative über die Kommunalricht-linie und seit dem Jahr 2016 im Förderaufruf Klimaschutz durch Rad-verkehr. In der folgenden Tabelle sind die abgeflossenen Mittel getrennt nach den beiden Förderprogrammen dargestellt.

Förderprogramm	bis 2015	2016	2017	2018	2019	2020 (bis 02.03.2020)
Klimaschutz durch Radverkehr	0 Euro	0 Euro	4.854.596 Euro	20.211.386 Euro	18.492.244 Euro	0 Euro

Förderprogramm	bis 2015	2016	2017	2018	2019	2020 (bis 02.03.2020)
Kommunal-richtlinie	2.087.926 Euro	1.569.813 Euro	3.968.844 Euro	4.019.410 Euro	5.700.270 Euro	334.558 Euro

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fördert seit 2016 im Bereich Straßenverkehr den „Radweg Deutsche Einheit“. Die Ausgaben in den jeweiligen Haushaltsjahren sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsjahr	Ausgaben in Euro
2016	691.754
2017	1.331.792
2018	1.495.500
2019	898.936
2020	12.750

Bundesschienenwege:

Informationen zu den Investitionen in die Bundesschienenwege liegen erst seit der Bahnreform im Jahr 1994 vor.

Die Ausgaben für die Bundesschienenwege betragen seit 1994 insgesamt 107.839 Mio. Euro, seit 2000 insgesamt 85.690 Mio. Euro und seit 2010 insgesamt 47.735 Mio. Euro, jeweils bis Ende 2019.

ÖPNV-Infrastruktur:

Informationen zu den Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur liegen erst ab dem Jahr 1997 (für die GVFG-Länderprogramme) bzw. 1998 (für das GVFG-Bundesprogramm) vor.

Die Ausgaben für ÖPNV-Infrastruktur betragen seit 1997 insgesamt 13.016 Mio. Euro, seit 2000 insgesamt 11.306 Mio. Euro und seit 2010 insgesamt 4.850 Mio. Euro, jeweils bis Ende 2019.

Gesamtausgaben:

Bezugnehmend auf die Frage der Gesamtausgaben für die Verkehrsinfrastruktur seit 1990, 2000 und 2010 bis jeweils Ende 2019, wird auf die Publikationen „Verkehr in Zahlen“ verwiesen. Diese Publikationen sind unter folgendem Link online abrufbar: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehr-in-zahlen-archiv.html.

143. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu welchem Anteil waren und sind Frauen in den letzten 20 Jahren jeweils im einfachen, im mittleren, im gehobenen oder im höheren Dienst im Bundesverkehrsministerium und in den dem Bundesverkehrsministerium nachgeordneten Behörden tätig (bitte möglichst in Fünf-Jahresspannen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. März 2020

Der Frauenanteil im einfachen (eD), mittleren (mD), gehobenen (gD) und höheren Dienst (hD) im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie in seinem Geschäftsbereich hat sich in den letzten 20 Jahren wie folgt entwickelt:

Behörde ¹	Frauenanteil 2004		Frauenanteil 2009		Frauenanteil 2014		Frauenanteil 2019	
BMVI	hD	28,3	hD	37,3	hD	40,0	hD	44,8
	gD	38,3	gD	52,4	gD	51,9	gD	47,6
	mD	80,1	mD	73,40	mD	72,7	mD	74,6
	eD	16,8	eD	17,9	eD	16,4	eD	18,0
Nachgeordneter Bereich des BMVI	hD	21,0 ¹	hD	27,1	hD	28,9	hD	33,6
	gD	23,1	gD	28,0	gD	28,0	gD	30,7
	mD	46,2	mD	26,4	mD	27,0	mD	27,9
	eD	6,9	eD	42,7	eD	39,3	eD	34,9

¹ Frauenanteil in den angegebenen Behörden und Laufbahnen zum Stichtag 30. Juni des jeweils angegebenen Jahres in Prozent.

144. Abgeordnete
**Katrin Göring-
Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche durchschnittlichen Wartezeiten für Schiffe vor den Seehäfen Hamburg, Bremerhaven, Bremen, Wilhelmshaven und Rostock gab es in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils (bitte tabellarisch nach Wartezeiten und jeweiliger Anzahl der betroffenen Schiffe darstellen), und welche konkreten Projekte zum effizienten Informations- und Datenaustausch in der Seeschifffahrt, um Prozesse zwischen Seeschiff und Hafen – aber auch zur Beschleunigung in der weiteren Transportkette – beabsichtigt die Bundesregierung, ggf. in Kooperation mit den Ländern (bitte jeweilige gegenwärtige und geplante Maßnahmen sowie Bundesmittel tabellarisch auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. März 2020**

Für die Häfen sind die Länder zuständig.

In dem vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) herausgegebenen Bericht zur „Marktbeobachtung Güterverkehr – Situation der Binnenschiffe in den deutschen Seehäfen und den ZARA-Häfen“ (Dezember 2019, www.bag.bund.de/DE/Navigation/Service/Publikationen/MB_Berichte.html?nn=12934) sind Verzögerungen bei Binnenschiffen in Bremerhaven und Hamburg aufgrund der geringen Umschlagszahlen nicht bekannt (siehe S. 2 des Berichts).

Im Übrigen liegen dem Bund keine eigenen Informationen vor.

Gegenwärtige Maßnahmen

Projektbezeichnung	Laufzeit	Fördermittel
Förderprogramm Innovative Hafentechnologien (IHATEC)	2016–2020	64 Mio. Euro
5G-Innovationswettbewerb	2019–	6,7 Mio. Euro
SmartPORT Hamburg	2014–	Bereitstellung Personal
Studie Anforderungen an eine modulare und integrierte digitale Infrastruktur auf ultragroßen Schiffen, und der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit modularer Schiffsführungssysteme zur Umsetzung der e-Navigation-Strategie der IMO	2016–2019	0,278 Mio. Euro
mFUND Projekt „NSWplus“	2017–2020	2,275 Mio. Euro
Studie zur Integration und Verarbeitung von Sensorischen-, Navigations-, Kommunikations- und Automationsinformationen für teil- und vollautonomen Betrieb von Schiffen zur Gewährleistung sicherer Navigation	2019–2023	0,061 Mio. Euro

Geplante Maßnahmen

Projektbezeichnung	voraussichtliche Laufzeit	voraussichtliche Fördermittel
Förderprogramm Digitale Testfelder in Häfen	2021–2025	75,0 Mio. Euro
Förderprogramm Innovative Hafentechnologien II (IHATEC II)	2021–2025	55,0 Mio. Euro
Beteiligung am EU Projekt „FEDeRA-TED“	2020–2023	Steht noch nicht fest
Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung der Europäischen Umgebung (EMSW) in Deutschland	2020–2025	6 Mio. Euro

145. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)

In welchem Status befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Bundeskabinett auf der Digitalklausur im November 2019 beschlossene Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, und wann ist mit der Schließung der ersten 5000 identifizierten weißen Flecken in der Mobilfunkabdeckung durch von der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft zu errichtende Mobilfunkstandorte zu rechnen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/mobilfunkstrategie-1693528)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. März 2020**

Der operative Start der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) wird gemäß der Mobilfunkstrategie für das dritte Quartal 2020 angestrebt. Derzeit werden die zur Gründung der MIG erforderlichen Verfahrensschritte erarbeitet und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sieht zur Schließung der noch unversorgten Gebiete ein Mobilfunkförderprogramm der Bundesregierung vor. Eckpunkte des Förderprogramms werden derzeit abgestimmt.

146. Abgeordnete **Sabine Leidig**
(DIE LINKE.) Welche Beanstandungen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) gab es im Jahr 2019 gegenüber der DB Netz AG wegen nicht rechtzeitig gewarteter Weichen?
147. Abgeordnete **Sabine Leidig**
(DIE LINKE.) Wie findet die Überprüfung der fristgerechten Wartung bzw. technischen Prüfung von Eisenbahninfrastrukturanlagen durch das EBA statt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. März 2020**

Die Fragen 146 und 147 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht die Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen, die in seine Zuständigkeit fallen, sowie die Halter und Instandhaltungsstellen beim Bau von Eisenbahnanlagen ebenso wie für die Instandhaltung und den Betrieb von Fahrzeugen und die Infrastruktur. Das Streckennetz umfasst über 30.000 Kilometer, mehrere Hundert Unternehmen sind darauf unterwegs, die über weit mehr als 200.000 Fahrzeuge verfügen.

Damit sie am Betrieb teilnehmen können, brauchen die Eisenbahnen EU-weit harmonisierte Genehmigungen und Sicherheitszertifizierungen. Die Überprüfung der fristgerechten Wartung bzw. technischen Prüfungen von Eisenbahninfrastrukturanlagen ist beim EBA in den Verwaltungsvorschriften „Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen (VV Überwachung)“ und „Verwaltungsvorschrift zur Eisenbahnaufsicht über bauliche Anlagen – Überwachung der Instandhaltung von IOH-Anlagen (VVEA)“ geregelt.

Die Überwachung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen und des Betriebs der Infrastruktur folgt einem integralen Ansatz: In Audits überzeugt sich das EBA davon, dass ein Unternehmen sein Sicherheitsmanagementsystem konsequent umsetzt und angemessen weiterentwickelt und dass es aus seinen Erfahrungen und Erkenntnissen aus dem laufenden Betrieb eigenständig die richtigen Schlüsse zieht.

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wird zudem stichprobenartig kontrolliert, ob die unternehmensinternen Prozesse wirksam sind und zu richtigen Ergebnissen führen. So begleitet das EBA beispielsweise Inspektionen, prüft die Instandhaltungsdokumentation einzelner Anlagen und kontrolliert den ordnungsgemäßen Betrieb im Stellwerk. Darüber

hinaus gibt es auch anlassbezogene Überwachungen und Schwerpunktprüfungen, etwa wenn der Verdacht besteht, dass bestimmte Mängel gehäuft aufgetreten sind.

Bei einem Stellwerk handelt es sich um ein technisches System, welches aus einer Vielzahl von Einzelkomponenten besteht. Die Weichen sind ein kleiner Teil davon, der sich wiederum untergliedert – etwa in den Weichenantrieb und den zu den Weichen gehörigen Oberbau – mit mehreren einzelnen Komponenten und daran anknüpfende Prüfkriterien. Aufgrund der Systematik der Aufsicht und ihrer fachlichen Untergliederung liegen der Bundesregierung keine eigenen belastbaren Statistiken für den Bestandteil „Weiche“ als Ausschnitt aus der Gesamtinfrastruktur vor.

148. Abgeordneter **Hagen Reinhold** (FDP) Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung für Bundesstraßen oder Teilabschnitte von Bundesstraßen in Deutschland das CSV-Verfahren (Co-plan Stabilisierungsverfahren/„Combined Soil Stabilization with Vertical Columns“) angewandt, und wenn ja, für welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. März 2020

Nach Meldungen der Länder bis 2018 sind folgende Maßnahmen bekannt, bei denen das CSV-Verfahren in organischen und anorganischen Böden zum Einsatz gekommen ist:

Straße	Baumaßnahme
B 245	OU Bebertal
A 71	Schloßvippach (Schwerborn–Sömmerda)
A 1	Ersatzneubau Dütebrücke
B 180	OU Waldenburg
A 20	Tribsees
B 299	Neumarkt/St. Veit
B 20	Nördl. BAB 92 bei Ganacker
B 20	OU Traitsching/Wilting
B 20	OU Furth
B 85	Altenkreith–Piending
B 15n	Saalhaupt–Schierling
A 94	Forstinning–Pastetten

149. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Was beabsichtigt die Bundesregierung in Bezug auf die anstehende Erhöhung der Luftverkehrsteuer und dem damit verbundenen und geplanten Ausgleich zur Gebühr für die Flugsicherungsdienste an Regionalflughäfen (www.focus.de/politik/deutschland/das-gegenteil-von-klimaschutz-bund-erhoeht-luftverkehrssteuer-fuer-das-klima-doch-das-geld-fliesst-direkt-in-flughaefen_id_11368340.html) zu tun, wenn dort keine Flugsicherung über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH oder einer DFS-Tochter erfolgt und somit keine Kostenübernahme beziehungsweise Erstattung über die DFS an den betreffenden Regionalflughafen erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. März 2020**

Die Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer fließen in den Bundeshaushalt und tragen allgemein im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zur Finanzierung von Ausgaben des Bundes bei. Eine haushaltsrechtliche Zweckbindung der Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/15728 verwiesen.

150. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie viele öffentliche Wasserstofftankstellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer angekündigten Wasserstoffstrategie (www.bmbf.de/de/nationale-wasserstoffstrategie-9916.html) in den nächsten fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen (NRW) geplant (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 4. März 2020**

Im Jahr 2020 werden drei Wasserstofftankstellen in NRW (Dortmund, Köln Wesseling und Bonn) aufgebaut – zwei davon (Köln Wesseling und Bonn) im Zuge der Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen des Nationalen Investitionsprogramms Wasserstoff- und Brennstofftechnologie (NIP). In den Jahren 2021/2022 sind acht weitere Wasserstofftankstellen in NRW in Planung, hierfür wurden bereits Förderbescheide im Rahmen des NIP erteilt (Düsseldorf, Köln, Duisburg, Bielefeld, Paderborn, Hagen, Düren, Ratingen). Eine weitere Tankstelle (Herten) ist in Prüfung. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

151. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- In welcher finanziellen Höhe sind durch die Überflutung der S-Bahn-Haltestelle Elbbrücken in Hamburg Schäden entstanden (www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/neue-super-station-elbbruecken-unterspueelt-und-gesperrt-flut-flop-68745918.bild.html), und wer muss jeweils für die Schäden aufkommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. März 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) handelt es sich bei der Überflutung der Station Elbbrücken um eine Überflutung angrenzender Straßen- und sonstiger Flächen, sodass die Zugänglichkeit der Station Elbbrücken nicht mehr gegeben war. Aufgrund der damit eingeschränkten Flucht- und Rettungswege und einer fehlenden Erreichbarkeit für Einsatzkräfte wurde durch die DB AG entschieden, den Verkehrshalt der Station für die Dauer der Überflutung nicht mehr anzubieten und ohne Halt die Station zu passieren. Die Station selbst ist durch die hoch liegenden Bahnsteige und den Einbau von Hochwasserschutzotoren im Bereich der zentralen Technikanlagen für einen Hochwasserfall gerüstet.

Die konkrete Ursache der Überflutung befindet sich in der Aufklärung. Festgestellte Schäden wurden vorsorglich der Projektversicherung angezeigt. Die Kosten durch die Überschwemmung sind werden derzeit ermittelt.

152. Abgeordneter
**Gerhard
Zickenheiner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kapazitäten für den Schienengüterverkehr entstehen in den Planfeststellungsabschnitten 9.2 (Haltingen-Weil am Rhein) und 9.3 (Planfeststellungsabschnitt Basel), damit Güterzüge ggf. einen transportbedingten Aufenthalt einlegen können (bitte Gleise mit genauer Lage im Netz und Nutzlänge für Güterzüge benennen), und bis wann sollen diese Anlagen betriebsbereit sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. März 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen des Projekts ABS/NBS Karlsruhe–Basel im Rangierbahnhof Basel vier neue Gleise einer neuen, grenzüberschreitenden Gleisgruppe (sog. „Gruppe F“) errichtet. Diese werden eine Nutzlänge von jeweils mindestens 750 m aufweisen, sodass diesbezüglich die kurzzeitige, grenzübergangsbedingte Abstellung und Behandlung von Güterzügen einschränkungsfrei erfolgen kann.

Die Inbetriebnahme der Gleisgruppe ist nach derzeitigem Planungsstand für Ende 2026 vorgesehen, sofern die Erteilung des noch ausstehenden Baurechts für den Schweizer Teil dieser Anlage zeitgerecht erfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

153. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die verschiedenen Beurteilungspegel für Lärmimmissionsschutz für Straßenverkehr, Bahnverkehr, Luftfahrt und sonstigen Lärm zusammenzufassen und einen Gesamt-Beurteilungspegel für Lärmimmissionen einzuführen (Antwort bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 4. März 2020**

Die quellenspezifischen Lärmschutzregelungen und verschiedenen Beurteilungspegel tragen den unterschiedlichen Geräuschcharakteristiken, Nutzungen und Anwendungsfallen Rechnung.

Für Bündelungslagen von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Bundesschienenwegen werden schon heute einzelfallbezogen Gesamt-Beurteilungspegel und gemeinsame Lärmschutzlösungen ermittelt. Dabei zeigt sich, dass jede Situation individuell zu bewerten ist. Darüber hinaus hat das Umweltbundesamt im Rahmen des Ressortforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Forschungsvorhaben zum Thema Gesamtlärmbewertung durchführen lassen. Im Jahr 2019 wurde der Abschlussbericht des Vorhabens „Modell zur Gesamtlärmbewertung“ veröffentlicht. Er zeigt noch zahlreiche fachliche Lücken auf, für die weitere Forschung notwendig ist. In einem Folgevorhaben sollen neuere Erkenntnisse zur Berücksichtigung von Gesamtlärm analysiert werden. Zudem soll ein Planspiel mit relevanten Akteuren, auch der Länder, durchgeführt werden. Die Ergebnisse des Vorhabens sollen voraussichtlich im Jahr 2023 vorliegen.

Für eine rechtliche Umsetzung eines Gesamt-Beurteilungspegels für Lärm müssten neue Lärmvorsorge- und Lärmsanierungspflichten mit entsprechenden Kostenfolgen und Verpflichtungen für Bund, Länder und Gemeinden eingeführt werden.

154. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der EU-Kommission und/oder im Europäischen Rat Aktivitäten zur Überarbeitung oder Veränderung der Richtlinien zum Schutz vor Lärm?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 4. März 2020**

Der Bundesregierung sind folgende Aktivitäten in diesem Sektor bekannt:

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

- Änderung der Berechnungsmethoden für die Lärmkartierung nach der Richtlinie in Anhang II

- Einführung von Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen in Anhang III
- Einführung eines verpflichtenden Systems zur Datenberichterstattung nach der Richtlinie

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Erstellung eines Berichts nach Artikel 20 der Richtlinie und anschließend gegebenenfalls Änderung der Richtlinie

Im Rahmen der Vorschriftenentwicklung zur Erlangung von Fahrzeug-Typgenehmigungen nach europäischem Recht wurden in den letzten zwei Jahren Verbesserungen im Sinne einer Reduzierung der Realgeräuschemissionen in den nachfolgenden Bereichen erzielt, welche auf Grund der Übergangsvorschriften erst zukünftig ihre Wirkung entfalten:

- Einbeziehung der Geräuschemissionen im Lastwechsellast-/Schubbetrieb bei Personen- und Lastkraftwagen („Verhinderung von Backfireing“; UN-Regelung Nr. 51)
- Änderung der Messmethodik von Austauschschalldämpfern mit Klappentechnologie oder Soundaktuatoren für Personen-, Lastkraftwagen und Motorräder (Vorher-/Nachher-Messung unter allen realen Fahrbedingungen; UN-Regelungen Nr. 59 und 92).

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit im Rahmen einer Studie die Rahmenbedingungen für die Grenzwertabsenkung der Geräuschemissionsstufe EURO 5, welche nach derzeitigen Planungen der EU-Kommission 2023/2024 im EU-Rat besprochen und zu Beginn des Jahres 2025 wirksam werden soll.

Die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) erarbeitet derzeit unter Beteiligung der EU-Kommission im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Anpassung der „Zusätzlichen Geräuschbestimmungen“ (Additional Sound Emission Provisions; ASEP im Geschwindigkeitsbereich von 20 bis max. 80 km/h) hin zu „Zusätzlichen Realfahr-Geräuschbestimmungen“ (Real Driving Additional Sound Emission Provisions; RD-ASEP im Geschwindigkeitsbereich bis 100 km/h) für die Typgenehmigung von Personenkraftwagen und Motorrädern. Die Arbeiten werden voraussichtlich von der EU-Kommission in ihre europäischen Vorschriften übernommen und ab dem Jahr 2025 zur verbindlichen Anwendung kommen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/774 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 in Bezug auf die Anwendung der technischen Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm“ auf Bestandsgüterwagen sieht die Einführung von sogenannten „quieter routes“ vor, auf denen ab dem Fahrplanwechsel zum 8. Dezember 2024 der Betrieb lauter Güterwagen untersagt wird.

Im Rahmen von Ökodesign (2009/125/EG) wird seitens der Kommission bei der anstehenden Regulierung verschiedener energieverbrauchender Produktgruppen (bspw. Staubsauger, Haushaltstrockner oder Wärmepumpen) derzeit auch über eine Anforderung an Geräuschemissionen nachgedacht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

155. Abgeordnete
**Katrin Göring-
Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welches sind die neun größten geplanten oder in Umsetzung befindlichen Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte (gemessen am Finanzvolumen) im Libanon, die mit Beteiligung der Bundesregierung – bilateral oder über regionale, europäische oder internationale Entwicklungsbanken – finanziert werden, und inwiefern wird deren Fortführung, Anpassung, Suspendierung oder Ersetzung durch kostengünstigere und weniger korruptionsanfällige Alternativen angesichts der Finanzkrise im Libanon (www.cnn.com/2020/02/24/lebanon-crisis-debt-default-is-virtually-certain-after-credit-downgrades.html oder das Handelsblatt unter www.handelsblatt.com/politik/international/zahlungsprobleme-finanzkrise-im-libanon-koennte-geopolitische-folgen-fuer-den-nahen-osten-haben/25560006.html?ticket=St-906958-BF7diHWTjboeR5y44TU-ap5) diskutiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. März 2020**

Die neun größten geplanten oder laufenden Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte im Libanon entfallen auf die Europäische Investitionsbank, die Weltbank und die KfW gemäß folgender Aufschlüsselung:

Nr.	Organisation	Projektname	Volumen in USD	Status
1	Europäische Investitionsbank (EIB)	Lebanon Private Sector Resilience Facility I	538 Mio.	Planung
2	Weltbank	Water Supply Augmentation Project (Bisri Dam)	474 Mio.	Umsetzung
3	Europäische Investitionsbank (EIB)	Lebanon Private Sector Resilience Facility II	300 Mio.	Planung
4	Europäische Investitionsbank (EIB)	Lebanon Private Sector Support	287 Mio.	Umsetzung
5	Weltbank	Greater Beirut Public Transport Project	225 Mio.	Umsetzung
6	Weltbank	Greater Beirut Water Supply and Sanitation Project	200 Mio.	Umsetzung
7	KfW	Reaching All Children with Education (RACE) mit UNICEF	192 Mio.	Umsetzung
8	Europäische Investitionsbank (EIB)	Roads and Employment Project	167 Mio.	Planung mit Weltbank
9	Weltbank	Roads and Employment Project	155 Mio.	Umsetzung mit EIB

Alle Institutionen befinden sich zu den o. g. Vorhaben in einem engen Austausch mit der Partnerregierung und informieren die Bundesregierung regelmäßig über das Ergebnis dieses Austauschs. Alle aufgeführten Vorhaben unterliegen zudem dem engmaschigen Monitoring der Institutionen, um Korruptionsrisiken zu minimieren.

Angesichts der enormen Entwicklungsherausforderungen im Libanon – u. a. beim Zugang zu sauberem Trinkwasser, zu Bildung und zu sozialer Sicherung in der Wirtschaftskrise – sowie der Bedarfe von syrischen Flüchtlingen und deren libanesischen Aufnahmegemeinden hält die Bundesregierung die Fortführung der laufenden Vorhaben und die Umsetzung der geplanten Vorhaben entwicklungspolitisch für dringend geboten. Eine Anpassung, Suspendierung oder Ersetzung der Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.

156. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- In welcher Höhe stellt die Bundesregierung von 2017 bis 2021 Mittel für die Central African Forest Initiative (CAFI) zur Verfügung, und welcher Teil dieser Mittel wird für die 13 größten Projekte in der Republik Kongo (bitte einzeln auflisten) zur Verfügung gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 2. März 2020**

Die Bundesregierung hat der Zentralafrikanischen Waldinitiative (CAFI) Ende vergangenen Jahres 30 Mio. Euro zugesagt. Diese Mittel stammen aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und sind die erste finanzielle Zusage der Bundesregierung an CAFI. Die Mittel sind zweckgebunden für die Demokratische Republik Kongo. Die erste Auszahlung ist für Ende 2020 vorgesehen.

Im Bundeshaushalt für das Jahr 2020 sind weitere 50 Mio. Euro für CAFI vorgesehen; Zusagen hierfür sind noch nicht erfolgt und dementsprechend noch keine endgültige Länderauswahl getroffen worden. Mittel für Neuzusagen im Haushaltsjahr 2021 sind Gegenstand des derzeitigen Haushaltsaufstellungsverfahrens und stehen daher noch nicht fest.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 120 auf Bundestagsdrucksache 19/17407 des Abgeordneten Frank Schäffler (FDP)

Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwölf Monaten zu Ausfällen einzelner Aufzüge am Bahnhof Bünde (Westf.), und was wird unternommen, um Reisenden, die auf funktionierende Fahrstühle angewiesen sind, eine barrierefreie Fahrt zu gewährleisten?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der DB AG wiesen die Aufzüge am Bahnhof Bünde im Betrachtungszeitraum von der Inbetriebnahme im Jahr 2019 bis zum 17. Februar 2020 eine Verfügbarkeit von 95,1 Prozent (Aufzug zu Gleis 2) und 96,4 Prozent (Aufzug zu den Gleisen 3 und 4) auf.

Berlin, den 6. März 2020

